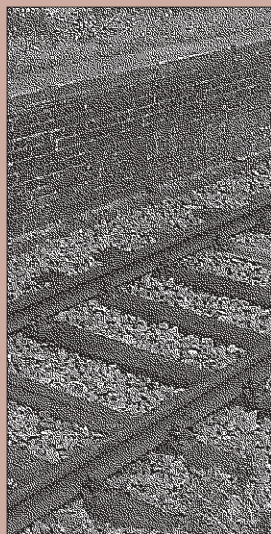


BRANDENBURGISCHE
HISTORISCHE HEFTE

2

Almuth Püschel

„...der Angeklagte
ist Jude“



Brandenburgische
Landeszentrale für
politische Bildung

Die Autorin:

Püschel, Almuth, Jahrgang 1954, Historikerin.

Lebt und arbeitet vor allem in Potsdam und Berlin. Forschungsschwerpunkte: Filmgeschichte der Weimarer Republik und Territorialgeschichte Brandenburgs in den Jahren 1933–1945.

Zu den jüngsten Veröffentlichungen zählen:

Antisemitismus im deutschen Film der 20er und 30er Jahre.

In: Deutsche Faschismusforschung heute – Juden und andere Opfer des nationalsozialistischen Rassismus, Berlin 1991

„...die bedeutendste der Welt.“ Das Projekt der Filmstadt Babelsberg 1937–1943. In: Brandenburg in der NS-Zeit.

Studien und Dokumente, hrsg. von Dietrich Eichholtz unter Mitarbeit von Almuth Püschel, Berlin 1993

Beiträge in:

Lexikon zur Geschichte der deutschen sozialistischen Literatur von den Anfängen bis 1945, hrsg. von Silvia Schlenstedt, Simone Barck u.a., Stuttgart 1994

Ein Atelier am Rande der Stadt. Ein Streit um Kompetenzen und Macht. In: Potsdam. Märkische Kleinstadt – Europäische Residenz. Reminiszenzen einer eintausendjährigen Geschichte, hrsg. von Peter Michael Hahn, Kristina Hübener, Julius H. Schoeps, Berlin 1995

Une capitale du cinéma. In: Berlin 1933–1945. Séduction et terreur: croisade pour une catastrophe, hrsg. von Lionel Richard, Paris 1995

Eine Publikation der
Brandenburgischen
Landeszentrale für
politische Bildung



Almuth Püschel

„... der Angeklagte ist Jude“

Die Auswirkungen
der antisemitischen Gesetzgebung
auf Bürger der Provinz Brandenburg
1933–1945

Copyright 1996, 2. Auflage 1998
Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung
PF 60 10 51, 14410 Potsdam

ISBN 3-932502-14-0

Gesamtgestaltung: Matthias Frach
2. Auflage LINIE DREI

Herstellung:
Druckerei Schmidt-Bugiel

Diese Veröffentlichung stellt
keine Meinungsäußerung der
Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung dar.
Für inhaltliche Aussagen trägt
die Autorin die Verantwortung.

Gedruckt auf Recyclingpapier

Abbildung auf Seite 2:
Güterbahnhof in Berlin-Grunewald

*Wer gegen die Gesetze dieser Gesellschaft
nie verstoßen hat und nie verstößt
und nie verstoßen will
der ist krank*

Erich Fried

*Es ist weder leicht noch angenehm,
diesen Abgrund von Niedertracht auszuloten,
aber dennoch bin ich der Meinung,
daß man es tun muß;
denn was gestern verübt werden konnte,
könnte morgen noch einmal versucht werden
und uns selber oder unsere Kinder betreffen.*

Primo Levi

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Vergehen gegen das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935	26
Die Entlassung der Postbeamtin Clara H., Schönlanke 1933/1934	32
Dorfintrigen Der Fall Irene D.– Paul B., Golzow/Oderbruch 1935–1939	40
Die Anzeige der Schwester Der Fall Günther S. – Else Schw./Liesbeth F., Fürstenwalde/Spree 1936	50
Flucht vor der „Fabrikaktion“ Der Fall Johanna und Eva K.– Hans Günther Kr., Potsdam/Berlin 1943	57
Vergehen gegen die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938, die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 und die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 1. September 1941	72
Das Verschenken einer Bibliothek Der Fall Gustav M., Guben 1941	76
Im Gewirr der Bürokratie Der Fall Joachim F., Guben, Berlin 1941/1942	84

Die Anzeige des Postbeamten Der Fall Martin L., Prenzlau 1941/1942	92
Der Protektoratsangehörige Der Fall Gerhard Sch., Potsdam 1942	100
Die Verurteilung von Gertrud Sp. und Felicia P., Frankfurt/Oder Mai 1942	104
Postvergehen	109
Der Brief an den Bruder Der Fall Albert F., Potsdam 1941	111
Lebenszeichen an die Eltern nach Gurs Die Fälle Hanna F., Käthe G., Steckelsdorf, Potsdam, Rathenow 1941	116
Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vom 21. April 1933	125
Das Schlachten der Hühner Die Verurteilung von Josef Sch. und Josef R. Brandenburg a. H. 1938	127
Ortsregister	137
Bildnachweis	140



Deportation der Brandenburger Juden.

Einleitung

„Der Angeklagte ist Jude...“ Diese stereotype Wendung leitete die meisten Begründungen für Gerichtsurteile ein, die in Strafverfahren gesprochen wurden, deren Angeklagte weder gemordet noch vergewaltigt, nicht gestohlen oder unterschlagen hatten. Die Angeklagten wurden kriminalisiert, weil sie bewußt oder aus Unkenntnis gegen Gesetze verstoßen hatten, die der Ausgrenzung, Ausplünderung und letztendlich der Ermordung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland einen rechtlichen Rahmen geben sollten.

Mehr als 1970 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen und Anweisungen, erlassen in den Jahren von 1933 bis 1945 von Reichs- und Territorialbehörden, unterhöhlten zu diesem Zweck das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch.¹

Betroffen von dieser Politik waren alle Bereiche der Rechtsprechung: das öffentliche Recht, das bürgerliche Recht (Zivilrecht) und das Strafrecht.²

Während die nationalsozialistische „Judenpolitik“³ und in diesem Zusammenhang die Rolle der Justiz⁴ bei der Verdrängung, Verfolgung und Vernichtung der Juden in ihrer Komplexität vergleichsweise gut erforscht sind, sind die regionalgeschichtlichen Forschungen⁵ auf diesem Gebiet, insbesondere in den neuen Bundesländern unzureichend. Die vorliegende Dokumentation von Strafverfahren gegen Juden in der Provinz Brandenburg soll mit zur Schließung dieses Desiderates beitragen.

Das nationalsozialistische Rechtssystem charakterisierte eine gewisse „Doppelgleisigkeit“. Unter Lossagung von allen demokratischen Rechtstraditionen bauten die Nationalsozialisten ein Rechtssystem auf, das einerseits unter der Aufgabe des Gleichheitsprinzips konträr zu den Grundlagen von Rechtsstaatlichkeit stand. Andererseits wurden viele aus der rechtsstaatlichen Zeit stammenden Begriffe und Einrichtungen beibehalten und mit verändertem oder demselben Inhalt fortgeführt.

Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten vollzog sich eine schrittweise Revision bisher gültiger Rechtsnormen der bürgerlichen Demokratie. Die Gewaltenteilung wurde zerstört, die nationalsozialistische Ideologie zum Normativ der Rechtsprechung.

Mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das mit dem Tag seiner Verkündung, dem 24. März 1933, in Kraft trat, ging die legislative Gewalt im wesentlichen auf die Exekutive über. Vier Monate später erklärte das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien die NSDAP zur einzigen Partei in Deutschland. Alle anderen, bis dahin noch legal agierenden politischen Kräfte schlossen die Nationalsozialisten aus dem Prozeß der politischen Willensgebung aus. Ihre Parteien wurden entweder verboten oder zur „freiwilligen“ Selbstauflösung gezwungen.⁶ Der Reichsrat, als Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des deutschen Reiches, wurde am 14. Februar 1934 aufgelöst.⁷ Nach dem Tode des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg gingen dessen Befugnisse auf Adolf Hitler über. Somit konzentrierte sich die gesamte Macht in der Person des „Führers und Reichskanzlers“ Adolf Hitler. Als Leitlinien des nationalsozialistischen Rechtssystems, die mehr oder minder alle Rechtsgebiete durchzogen, wirkten das Führerprinzip, das Sonderrecht (Rassenrecht) als Instrument für die geplanten Diskriminierungen und die Einheitspartei.⁸ Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 sanktionierte das weltanschauliche Monopol der NSDAP.⁹

Den zentralen Angriffspunkt der Nationalsozialisten am bisherigen Rechtssystem stellte dessen liberaler, individualrechtlicher Charakter dar. Die bürgerliche Gesetzgebung und die Verfassung der Weimarer Republik hatten die Gleichheit aller deutschen Staatsbürger unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder Rasse vor dem Gesetz postuliert. Allen Staatsbürgern oblagen in der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten.¹⁰ An die Stelle dessen setzten die Nationalsozialisten die völkische Gleichheit. Das „Rassenrecht“ als Sonderrecht war bereits das beherrschende Thema des ersten Deutschen Juristentages, der nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im September 1933 in Leipzig stattfand.

Im Kontext der Diskussion um die Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vermerkte der Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Karl Larenz¹¹ 1934: „Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer sich im Recht ihre Lebensform gebende Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als in Gemeinschaft lebendes Wesen, als Volksgenosse, ist der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit. Nur als Glied der Volks-

gemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, das heißt im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin, sondern des Volksgenossen.“¹² Für die Neugestaltung des §1 des BGB forderte er, an Stelle der jedem Menschen zugesprochenen Rechtsfähigkeit die Formulierung zu setzen: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“¹³ Die Begriffe Volksgemeinschaft und Gefolgschaft waren von Anbeginn an völkisch-rassistisch, als Gemeinschaft sogenannter Gleichrassiger charakterisiert.¹⁴ In einem Aufsatz über die Nebengesetzgebung im Hinblick auf das Strafrecht stellte der Autor, Ministerialrat Grau aus dem Reichsjustizministerium, dem Recht des Individuums das Recht des Volkes gegenüber. „Dabei versteht er (der Nationalsozialismus – A. P.) unter dem Volk nicht eine zügellose Masse, nicht eine seelenlose Summierung der einzelnen in Deutschlands Grenzen lebenden Menschen. Volk ist ihm ein lebendiger Organismus mit eigenem blut- und bodengebundenen Lebensrechten. Volk ist ihm die disziplinierte Gemeinschaft aller deutschen Volksgenossen, die sich willig dem gemeinsamen Aufbauziel unterordnen. Diese Gemeinschaft des deutschen Volkes muß das künftige Strafgesetzbuch schützen. Es wird die Volksgemeinschaft schützen vor verräterischen Handlungen gegen ihren Bestand; es wird die rassistischen Grundlagen des völkischen Lebens als kostbares Gut und sichere Gewähr für ein ewiges Fortleben des Volkes hüten; es wird auch die Ehre des Volkes in ganz anderem Maße als das liberale Strafrecht in seinen Schutz nehmen.“¹⁵

Eine pseudotheoretische Grundlage, mit der die rassistische Politik justizierbar wurde, lieferte u.a. der Jurist Carl Schmitt mit seinem „Freund-Feind-Denken“ als politischer Umschreibung des Rassenhasses. Schmitt reduzierte das Wesen aller Politik auf ein „Freund-Feind-Verhältnis“ zwischen Menschen eines Landes bzw. zwischen einzelnen Staaten. Seine Definition des Kampfes gegen den Feind implizierte dessen physische Vernichtung. „Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Vernichtung Bezug haben und behalten.“¹⁶

Die Rechtsprechung im Nationalsozialismus ging von der rassistisch determinierten Ungleichheit der Menschen aus. Diese Entwicklung setzte sich schrittweise, in Abkehr von bestehenden Ge-

setzen durch. Nach dem Willen der Nationalsozialisten durfte sich künftig nicht jeder, der in Deutschland lebte und über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügte, zur Volksgemeinschaft dazugehörig zählen. Der rassistische Antisemitismus als integrativer Kern der NS-Ideologie¹⁷ bestimmte zunehmend öffentliche und private Beziehungen der deutschen Bevölkerung.

Da es trotz wiederholter Bemühungen den Nationalsozialisten nicht gelang, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch durch zusammenhängende Gesetzbücher im nationalsozialistischen Sinne zu ersetzen, vollzog sich deren Unterhöhnung einerseits durch eine Vielzahl von Nebengesetzen. Andererseits ging die Deformation des Rechtes auch einher mit der teilweisen Abkehr vom liberalen rechtsphilosophischen Grundsatz des Gesetzespositivismus, an dessen Stelle ein System von neuen konkreten Rechtsquellen trat, die höhere Bedeutung als das abstrakte Recht erlangten. Solche konkreten Rechtsquellen stellten das Parteiprogramm der NSDAP, das durch „Vorsehung“ bestimmte Führertum, das rassistisch bestimmte Volkstum/die „artbestimmte“ Volksgemeinschaft, das „gesunde Volksempfinden“ dar.¹⁸ Oberste Priorität kam dem „Führerwillen“ zu. Die Wertigkeit des „Führerwillens“ und der „Führerentscheidungen“ bestimmten die „Leitsätze und Aufgaben des Richters“ aus dem Jahre 1936. „Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.“¹⁹

Einen entscheidenden Beitrag zur Installierung einer Willkürjustiz leistete das Gesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935. Der § 2 bestimmte, daß bestraft werden konnte, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.“ Für den Fall, daß keine passende gesetzliche Bestimmung existierte, wurde die Bestrafung der Tat nach demjenigen Gesetz gefordert, „dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“²⁰ Diese Änderung bedeutete das Ende des Grundsatzes „nulla poena sine lege“.

Die Unterordnung der Justiz unter die Bedingungen des Krieges und die aus dieser Situation geborenen Führererlasse und Verordnungen, insbesondere der Erlaß über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 untergruben die Normen der Strafpro-

zeßordnung und minimierten die Chancen von Angeklagten auf faire Behandlung vor Gericht.²¹ Am 26. April des gleichen Jahres erhob sich Hitler zum obersten Gerichtsherrn.

Die Durchsetzung einer nach rassistischen Grundsätzen strukturierten Gesellschaft begann mit der Unterminierung des öffentlichen Rechts. Nachdem bereits unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler auf regionaler Ebene Maßnahmen getroffen wurden, die die jüdischen Bevölkerungsteile benachteiligten,²² legte das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die Grundlage für die Vertreibung von Juden und Anhängern der republikanischen Parteien aus dem öffentlichen Dienst und für die Installierung eines willfährigen Beamtenapparates.²³ Am 22. September 1933 erließ die Reichsregierung das Reichskulturkammergesetz. Die Mitgliedschaft in einer der Kammern war Voraussetzung für die weitere Tätigkeit auf künstlerischem und journalistischem Gebiet. Juden durften nicht Mitglied einer der Einzelkammern werden. Die in den folgenden Monaten einsetzende Vertreibung traf vor allem Vertreter exponierter Berufsgruppen: Politiker, Akademiker, Künstler.

Am 15. September 1935 wurde auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP das sogenannte Reichsbürgergesetz verkündet. Dieses Gesetz spaltete die deutsche Bevölkerung in Staatsangehörige und Reichsbürger. Reichsbürger konnte nur werden, wer „deutschen oder artverwandten Blutes“ war und „durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“²⁴ Nur der Reichsbürger verfügte nach Maßgabe des Gesetzes über die vollen politischen Rechte. Dieses Gesetz bereitete der in der Emanzipationsphase des 19. Jahrhunderts erkämpften und verfassungsmäßig sanktionierten rechtlichen Gleichstellung der Juden ein abruptes Ende.

Mit dem Reichsbürgergesetz wurden zwei juristische Personen geschaffen – der Reichsbürger und der Staatsbürger, letzterer nun per Gesetz als minderwertig eingestuft. Die Ausschließung aus der Reichsbürgerschaft basierte auf rassistischem Hintergrund und traf in Deutschland lebende Juden, Sinti und Roma. Das Auseinanderdividieren der Bevölkerung untergrub zunehmend die friedensstiftende Funktion der Justiz. Vor allem aber wurde durch die schrittweise Ausgrenzung der Juden aus dem öffentlichen Leben ein Effekt der Gewöhnung dahingehend erzielt, daß Juden nicht mehr zum Leben

dazugehörten. Weder die brennenden Synagogen im November 1938 noch die im Herbst 1941 beginnenden systematischen Deportationen ließen in der Bevölkerung spürbare Erregung oder Beunruhigung aufkommen. Der mutige Protest jener Frauen in der Berliner Rosenstraße während der ersten Märzwoche des Jahres 1943, die ihre jüdischen Familienangehörigen nicht verlassen hatten, blieb die Ausnahme.²⁵ Bis 1943 folgten dreizehn das Gesetz ergänzende und modifizierende Verordnungen. Die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 definierte, wer als Jude anzusehen sei. Mit der vorletzten (12.) Verordnung wurde am 25. April 1943 Juden und Sinti und Roma die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen.²⁶ Die letzte Verordnung vom Juli 1943 bestimmte, daß strafbare Handlungen von Juden in Zukunft nicht mehr durch die Justizbehörden, sondern die Polizei geahndet werden, womit sie vollständig aus dem Rechtssystem ausgeschlossen waren.

Auf den Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes bauten sich in den folgenden Jahren ein Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf, die die individuellen Rechte der jüdischen Bevölkerung ständig weiter eingrenzten. So mußten Juden ihr Vermögen anmelden, unterlagen dem Kennkartenzwang, mußten sich durch einen zusätzlichen Namen und schließlich durch das Tragen des Gelben Sterns öffentlich zeichnen. Ihnen war das Benutzen von Telefonen, das Halten von Haustieren²⁷ und der Besitz von Rundfunkempfängern verboten. Öffentliche Verkehrsmittel durften nur unter festgelegten Konditionen benutzt werden. Vom Bezug einer Kleiderkarte und hochwertigen Nahrungsmitteln, wie Fleisch, Eiern, Milch, Fisch und von Genußmitteln waren Juden ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden zunehmend als strafwürdig definiert und vor allem mit Haft- und Geldstrafen geahndet. Mit Beginn des Krieges nahm die Rechtsprechung an Aggressivität zu. Verstöße gegen die antisemitische Gesetzgebung wurden unter Anwendung anderer Sondergesetze, wie z.B. der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939²⁸ oder der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 auch mit der Todesstrafe belegt. Der Geltungsbereich dieser Verordnung wurde auf das sogenannte Altreich ausgedehnt.²⁹

Zeitgleich mit dem Reichsbürgergesetz trat das erste antisemitische Gesetz in Kraft, das bei Zuwiderhandlung strafrechtliche Sanktionen

androhte; das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, welches die Eheschließung zwischen Juden und sogenannten Deutschblütigen und ihnen Artverwandten verbot und den außerehelichen Beischlaf zwischen beiden unter Strafe stellte. Verstöße gegen dieses Gesetz bildeten einen Schwerpunkt der justiziellen Verfolgungen, in deren Zentrum neben den sogenannten Rassenschandevergehen Verstöße gegen jene Gesetze standen, die im Frühjahr und Sommer des Jahres 1938 erlassen wurden; so die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April, die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938; Gesetze, die vor allem auf die vollständige Erfassung von Menschen und Vermögenswerten zielten.

Die Justiz wurde zu einem Instrument der Durchsetzung der antisemitischen Gesetze. Die nach 1945 gebrauchte Rechtfertigung von Juristen, sie hätten sich bemüht, die Angeklagten fair zu behandeln und sie durch die Verurteilung zu Strafen in den Vollzugsanstalten der Reichsjustiz vor den Deportationen zu bewahren, greift nicht. Die Forschungen offenbaren ein anderes Bild. Ab 1942 ließ die Gestapo jüdische Insassen der Strafvollzugsanstalten relativ systematisch in die Vernichtungslager deportieren. Die Justizbehörden brachten diesem Vorgehen keinen Widerstand entgegen. Am 14. Dezember 1942 und am 4. Januar 1943 wurden beispielsweise aus dem Zuchthaus Luckau jüdische Häftlinge, die dort vor allem wegen des Vergehens gegen das sogenannte Blutschutzgesetz inhaftiert waren, nach Auschwitz deportiert.³⁰

Ihren Höhepunkt fand das Zusammenwirken von Justiz, Reichssicherheitshauptamt (RSHA) und Gestapo in einem Komplex von Verordnungen aus den Jahren 1941 und 1943, nachdem die Entscheidung gefallen war, die Juden physisch zu vernichten. Am 20. Januar 1941 erließ der Reichsminister für Justiz eine allgemeine Verfügung, daß die Vollzugsanstalten jüdische Strafgefangene sechs Wochen vor Haftentlassung der Gestapo zu melden haben, damit diese die Möglichkeit habe, die Betroffenen abzuholen. Es handelte sich hierbei um keine geheime Weisung. Die „Deutsche Justiz“ veröffentlichte diese Verfügung.³¹ Zwei Jahre später, am 11. März 1943, bestimmte das Reichssicherheitshauptamt, daß Juden nach Verbüßung einer Haftstrafe für ihre weitere Lebenszeit in die Lager Auschwitz oder Lublin (Majdanek) zu überführen seien.³² Am 21. März 1943 übermittelte der Reichsminister für Justiz diese An-

ordnung des RSHA an die Generalstaatsanwälte und forderte sie auf, „entsprechend dem Antrage des Reichssicherheitshauptamts ... zur Entlassung kommende Juden ... für die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle zur Überhaft vorzumerken und dieser vor Strafbefehl rechtzeitig zur Abholung zur Verfügung zu stellen.“³³

Es kann hier nur am Rande darauf hingewiesen werden, daß das rassistisch motivierte Sonderrecht nicht nur Juden und Sinti und Roma traf. Mit Gesetzen und Verordnungen, wie z.B. dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, zu dessen Durchsetzung Erbgesundheitsgerichte aufgebaut wurden, dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 und der Verordnung über sogenannte Volksschädlinge vom 5. September 1939 war ein justizieller Rahmen geschaffen worden für das Vorgehen gegen Menschen, die aus sehr verschiedenen Gründen nicht in das Raster des nationalsozialistischen Menschenbildes paßten. Den Höhepunkt zur Legalisierung der willkürlichen Verfolgung und physischen Vernichtung mißliebiger Personengruppen bildete das geplante Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder, dessen Entwurf im Januar 1945 vorlag.

Dem fabrikmäßigen Massenmord an den europäischen Juden fielen nach Berechnungen von Historikern und Juristen mindestens 5 290 000, vermutlich aber mehr als sechs Millionen Menschen zum Opfer.³⁴ Die Ungeheuerlichkeit dieser Zahl anonymisiert für heutige Leser die Menschen und deren Schicksale, die sich dahinter verbergen. Jene, die, unter katastrophalen Bedingungen, in verdrahteten Güterwagen quer durch Deutschland in Richtung Osten transportiert wurden, waren auch die Nachbarn, Kollegen, Spielgefährten unserer Eltern und Großeltern. Haben wir gefragt, wie sie reagierten auf das, was geschah? Warfen sie einen Stein und schrien „Juda verrecke“, denunzierten sie oder hielten sie mutig eine Tür offen? Was sagten die Eltern ihren Kindern, wenn Mitschüler nicht mehr zur Schule oder zum Spiel kamen? Erzählten die Reichsbahnangestellten zu Hause über die Züge, die in Richtung Osten rollten und keine Soldaten an die Front brachten, sondern in jedem Zug etwa 1000 Frauen und Männer jeglichen Alters und Kinder transportierten? Die vorliegende Publikation ist bemüht, neben der Dokumentation von Diskriminierungs- und Verfolgungsmechanismen auch das Schicksal jüdischer Menschen, die auf dem Territorium des heuti-

gen Landes Brandenburg lebten oder geboren wurden, aufzuzeichnen und dieser Anonymität zu entreißen.

Die Provinz Brandenburg, gegliedert seit 1871 in die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt/Oder, war eine der größten preußischen Provinzen. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war ihre Bevölkerungszahl stetig gewachsen; von 2,28 Millionen Einwohnern im Jahr 1900 auf 2,72 Millionen im Jahr 1933.³⁵ Großstädte, vergleichbar Berlin, Frankfurt am Main oder Hamburg, existierten in der Provinz Brandenburg nicht. Einzig Potsdam verfügte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts über einhunderttausend Einwohner.³⁶

1925 lebten in der Provinz Brandenburg 8442 jüdische Bürger.³⁷ 1933 betrug ihre Zahl noch 7616.³⁸ Das ist eine vergleichsweise geringe Zahl, wenn man Städte wie Berlin mit 160564 oder Frankfurt a.M. mit 26158 Juden zum Vergleich nimmt. 1933 lebten in Deutschland insgesamt 499682 Menschen, die die Statistiken als Juden auswiesen. Bis 1939 hatte sich ihre Zahl durch die Vertreibung, aber auch bereits durch die ersten Morde an Juden um die Hälfte reduziert. Dieser Bevölkerungsexodus spiegelt sich auch drastisch in den Brandenburger Städten wider. Zurückgeblieben waren vor allem die Älteren. Zwei Drittel der 1939 noch in Deutschland lebenden Juden waren über 45 Jahre alt, davon die Hälfte über 65 Jahre.³⁹

Jüdische Einwohner in der Provinz Brandenburg in ausgewählten Städten:⁴⁰

	1925	1933	1939 ⁴¹
Brandenburg a.H.	480	310 ⁴²	281
Cottbus	376	383	142
Eberswalde	270	254	169
Frankfurt/Oder	669	568	184
Guben	217	202	98
Landsberg a.W.	469	435	105
Luckenwalde	140	140	35
Potsdam	599	284	175
(einschließlich Nowawes und Neubabelsberg)			

Zentren jüdischen Lebens in der Provinz Brandenburg waren, wie die Tabelle ausweist, die größeren Städte. In ihnen lebte mehr als ein Drittel der jüdischen Bevölkerung der Provinz.

In den Landkreisen konzentrierten sich Juden vor allem in dem Berlin nahegelegenen Territorium, so im Landkreis Niederbarnim, wo 1939 noch 539 Juden lebten, im Landkreis Beeskow/Storkow mit 238 und im Landkreis Teltow mit 182 jüdischen Einwohnern. Im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder lebte die jüdische Bevölkerung außerhalb der größeren Städte in den Kreisen Lebus (208), Meseritz (106) und Sorau (234).⁴³

Die in der Provinz Brandenburg lebenden Juden waren vor allem in den freien Berufen (Mediziner, Anwälte), im Handel und in der Industrie und im geringen Maße auch in der Landwirtschaft tätig, einem der Haupterwerbszweige in Brandenburg. In Eberswalde gehörte der größte Betrieb der Stadt, die Messingwerke, Gustav Hirsch. Dem Wirken jüdischer Unternehmer verdankte die Stadt Luckenwalde ihre industrielle Entwicklung. In ihren Kommunen lebten Juden vor 1933 in der Regel als assimilierte Bürger, die nicht selten, vor allem in den Jahren der Weimarer Republik, engagiert in den kommunalen Vertretungen wirkten. In Luckenwalde wirkte Dr. Hermann Salomon von 1925 bis 1933 als Bürgermeister.⁴⁴ Von 1912 bis 1924 war in Guben Alfred Glücksmann Oberbürgermeister der Stadt.

Die soziale Schichtung jüdischen Bevölkerung war, wie die der übrigen Bevölkerung, sehr differenziert. Neben wohlhabenden Unternehmern, Anwälten und Ärzten lebten beispielsweise in der Stadt Brandenburg am Ende der zwanziger Jahre 92 Mitglieder der jüdischen Gemeinde von Fürsorgeleistungen, in Frankfurt/Oder waren es 170.

Die rassistischen Verfolgungen zerstörten auch die jüdischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg. Das Ende des nationalsozialistischen Völkermordes erlebten die wenigsten der einst in den beiden Regierungsbezirken der Provinz Brandenburg ansässigen Juden.

Die vorliegende Dokumentation beruht auf Ermittlungen, die bei Staats- und Anwaltschaften der Provinz Brandenburg durchgeführt wurden und zu einem Gerichtsverfahren führten. Geprüft wurden die überlieferten Bestände der Staatsanwaltschaften Cottbus, Frankfurt/Oder, Guben, Neuruppin, Potsdam, Prenzlau und die der Anwaltschaften Brandenburg, Guben, Neuruppin, Potsdam, Prenzlau, Wittenberge. Es handelt sich um Ermittlungs- und Prozeßakten. Insgesamt lassen sich 21 Ermittlungsverfahren, die mit einer Verurteilung endeten, nachweisen. In zwei weiteren Fällen, es handelt sich um Anzeigen wegen fehlerhafter Angaben über die Ver-

mögenswerte, wurden die Verfahren offensichtlich eingestellt. Eine genaue Rekonstruktion ist auf Grund der bruchstückhaften Überlieferung nicht korrekt möglich. Es ist generell davon auszugehen, daß die Zahl der tatsächlichen Verfahren und Verurteilungen höher lag, da die Überlieferung der Akten bedauerlicherweise nicht lückenlos ist.

Nach Deliktgruppen gegliedert erfolgten elf Verurteilungen wegen „Rassenschande“, acht Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Kennkartengesetz und die Namensordnung und vier Verurteilungen wegen Verstößen gegen Gesetze, die den Briefverkehr mit dem befeindeten Ausland betrafen. Für die Dokumentation wurden aus diesen Deliktgruppen Fälle ausgewählt und in einen rechtshistorischen Zusammenhang gestellt. Die vorliegenden Fälle sind repräsentativ für die Praxis der Verfolgung und die Häufung von Delikten, vergleicht man die Brandenburger Prozesse mit thematisch ähnlich strukturierten Dokumentationen, deren Herausgebern bereits durch die Bevölkerungsstruktur des Territoriums eine größere Materialdichte zur Verfügung stand.⁴⁵

Der Auswahl der Fälle lagen drei entscheidende Kriterien zugrunde. Es sollte die Anwendung und Auslegung der antisemitischen Gesetze durch die Justiz und die daraus folgende Rechtlosmachung der Angeklagten deutlich werden. Berücksichtigt werden mußte die Entwicklung der Spruchpraxis, die vor dem Hintergrund der sich verschärfenden antisemitischen Politik an Härte zunahm. Und nicht zuletzt wurden die Dokumente im Fall der sogenannten Rassenschandefälle nach Unterschieden in der Behandlung von Juden und Nichtjuden in den Prozessen hinterfragt.

Die Prozeßakten offenbaren vor allem die Perspektive der NS-Justiz auf ihre Opfer. Die Sicht der Opfer auf die Ereignisse spiegelt sich teilweise in den Vernehmungsprotokollen wider. Sie zeigen einerseits die tiefe Verunsicherung und auch Resignation der Angeklagten, denen es schwerfällt, das Geschehene zu begreifen. Andererseits aber widerlegen die Prozeßakten auch die These, daß die Juden sich widerstandslos entrechteten ließen. In mehreren Fällen schalteten die Angeklagten einen Anwalt ein, akzeptierten die Urteile nicht und gingen in Berufung. Daß den Berufungen nicht stattgegeben wurde, lag nicht an deren unqualifizierten Begründungen, sondern an der extensiven Auslegung der antisemitischen Gesetze und dem Außerkraftsetzen des Rechtsgrundsatzes „in dubio pro reo“.

Die Geschichten der Angeklagten erinnern an Josef K. in Franz Kafkas 1925 geschriebenen Roman „Der Prozeß“. Josef K. wird ei-

nes Morgens, ohne daß er sich bewußt ist, etwas Böses getan zu haben, verhaftet. Alle Versuche, den imaginären Anschuldigungen der Justiz zu entkommen, scheitern. Die Macht des Gerichtes ist überall. Am Ende wird Josef K. ermordet.

Über die juristische Verfolgung hinaus sind diese Ermittlungsverfahren auch in anderer Hinsicht von Interesse, da sie ein weitverbreitetes Phänomen zeigen, die Denunziation, die in der letzten Zeit in den Blick der historischen Forschung getreten ist.⁴⁶ Von den hier aufgeführten Fällen wurde das Ermittlungsverfahren nur in einem einzigen Fall durch Recherchen der Gestapo ausgelöst (Gustav M.–Guben). In einem weiteren Fall wurde die Abwehrstelle der Wehrmacht aktiv. (Albert F. – Potsdam) Aus dem direkten familiären Umfeld der in die entsprechenden Geschehnisse involvierten Personen erfolgten in zwei Fällen die Anzeigen. (Günther S.; Gerhard Sch.–Potsdam; Eva und Johanna K.– Potsdam/Berlin) In zwei Fällen sahen es Beamte verschiedener Behörden, wie Post und Standesamt als ihre Pflicht an, Verstöße gegen das kaum noch zu überschauende Dickicht von Erlassen, Verordnungen und Gesetzen anzuzeigen. (Joachim F. – Guben/Berlin; Martin L. – Prenzlau) Von sogenannten wachsamen Bürgern, die ihr „gesundes Volksempfinden“ artikulierten, wurden drei Fälle ins Rollen gebracht. (Clara H. – Schönlanke; Irene D./Paul B. – Golzow)

Unklar blieb das Zustandekommen der Anzeigen in den Fällen Hanna F./Käthe G. – Steckelsdorf. Dieses Ergebnis relativiert die nach 1945 landläufige Behauptung der Generation, die im Nationalsozialismus lebte, man sei zu den Juden freundlich gewesen.

Es stellt sich die Frage, warum plötzlich unbescholtene Bürger Menschen, die sie oft seit Jahren kannten, anzeigten und, obwohl sie durch sie keinen körperlichen oder materiellen Schaden erlitten hatten, diese einem brutalen Verfolgungsmechanismus aussetzten. Die antisemitischen Denunziationen erfolgten in der Regel nicht vertikal von sozial „unten“ nach „oben“, sondern spielten sich horizontal auf der gleichen sozialen Ebene ab.

Die Akten erschließen einerseits Motive, die aus Negativgefühlen resultieren, wie Konkurrenzangst, Neid, Geltungssucht und Eifersucht. Andererseits sprechen die Anzeigen von einem hohen Identifikationsgrad mit nationalsozialistischem Ideengut. In diesem Zusammenhang ist der These von Wilhelm Reich, daß die Mobilisierung der Massen für den Nationalsozialismus nicht an der besonders geschickten Propaganda der Nationalsozialisten, sondern an der

Disponiertheit der Massen für diese Politik, an ihrer „autoritären, freiheitsängstlichen Struktur“ lag, zu berücksichtigen.⁴⁷

Die Gliederung der Dokumentation ist sowohl nach inhaltlichen als auch chronologischen Gesichtspunkten erfolgt. Aus technischen Gründen werden die meisten Dokumente nicht als Faksimiles wiedergegeben. Vorgenommene Auslassungen enthalten keine für den jeweiligen Fall relevanten Fakten und Daten und schränken den Aussagewert der Dokumente nicht ein. Es handelt sich zum größten Teil um Dopplungen mit anderen Dokumenten, bzw. um Wiederholungen innerhalb eines Dokuments. Eindeutige orthographische und grammatikalische Fehler in den Dokumenten wurden ohne Kommentar korrigiert.

Die Namen der Opfer wurden anonymisiert. Die Angaben über ihr weiteres Schicksal sind den vom Bundesarchiv erstellten Gedenkbüchern⁴⁸ entnommen bzw. wurden der Verfasserin mitgeteilt.

Der weitere Werdegang der in die Prozesse involvierten Justizbeamten ließ sich bisher nicht vollständig recherchieren. Von den 39 an den Prozessen beteiligten Justizangestellten waren nachweisbar vierzehn Mitglied der NSDAP. Die meisten waren 1933 und 1937 in die NSDAP eingetreten. Der Potsdamer Justizangestellten Clara D., die am Amtsgericht Potsdam u.a. an der Bearbeitung des Falles Albert F. beteiligt war, wurde durch den Magistrat der Stadt Potsdam am 21. August 1945 gekündigt.⁴⁹ Im von ihr erbetenen Dienstzeugnis ist zu lesen: „Frau Clara D. ... war in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis zum 16. Mai 1945 beim Amtsgericht und vom 17. Mai 1945 bis zum 31. August 1945 Angestellte bei dem Stadt- und Stadtobergericht in Potsdam als Justizangestellte beschäftigt. Sie war fleißig und hat die ihr übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt erledigt. Ihre Leistungen waren recht befriedigend. Infolge der neuentstandenen Verhältnisse mußte sie aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.“⁵⁰ Clara D., zum Zeitpunkt ihrer Entlassung 46 Jahre alt, war Mitglied der NSDAP, NSBO, der NS-Frauenschaft, der DAF und der NSV.

Die zweite Auflage der Dokumentation wurde im Ergebnis weiterer Forschungen durch ein neues Kapitel ergänzt. Es dokumentiert die Ebene religiöser und rassischer Diskriminierung und Verfolgung unter dem Vorwand des Tierschutzes und gibt einen Einblick in die antisemitische Atmosphäre der Stadt Brandenburg.

Ich möchte an dieser Stelle allen jenen danken, die mir mit Geduld, Sachkompetenz und Verständnis halfen, die Details zusammenzu-

tragen, die mir zuhörten und nicht selten über tiefe Traurigkeit und Zorn hinweghalfen.

Mein besonderer Dank gilt den MitarbeiterInnen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Potsdam.

Danken möchte ich auch Henry D. in Großbritannien, dem Sohn von Irene D., der durch meine Recherchen unvermutet und abrupt an das schmerzliche Ende seiner Kindheit in Deutschland erinnert wurde.

Die Dokumentation wurde gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft Bonn.

Almuth Püschel
Dezember 1995

- 1 Vgl. Walk, Joseph (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg, Karlsruhe 1981; Blau, Bruno, Das Ausnahmerecht für Juden in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 1955
- 2 Vgl. hierzu besonders: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer, Jürgen Meinck, Köln 1984
- 3 Vgl. zu Rassismus, Antisemitismus und Judenverfolgung insbesondere in der NS-Zeit und zur Vorgeschichte ausführlich und detailliert: Adam, Uwe-Dietrich, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972; Adler, Hans-Günther, Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974; Aly, Götz (u.a.): Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung?, Berlin 1987; ders., „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt a.M. 1995; Barkai, Avraham, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a.M. 1988; Benz, Wolfgang, Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988; Drobisch, Klaus (u.a.), Juden unterm Hakenkreuz, Frankfurt a.M. 1973; Jäckel, Eberhard, Rohwer, Jürgen (Hg.), Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlußbildung und Verwirklichung, Frankfurt a. M. 1987; Hilberg, Raul; Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Frankfurt a.M. 1990; Katz, Jacob, Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700–1933, Berlin 1990; Mosse, George, Ein Volk ein Reich ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus, Königstein/Ts. 1979; Pätzold, Kurt, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933–1935), Berlin 1975; ders./Schwarz, Erika, „Auschwitz war für mich nur ein

- Bahnhof". Franz Nowak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin 1994; Roth, Karl Heinz, *Schöner neuer Mensch. Der Paradigmenwechsel der klassischen Genetik und seine Auswirkungen auf die Bevölkerungsbiologie des „Dritten Reiches“*, in: *Der Griff nach der Bevölkerung. Aktualität und Kontinuität nazistischer Bevölkerungspolitik*, hrsg. v. Heidrun Kaupen-Haas, Nördlingen 1986; Scheffler, Wolfgang, *Rassenfanatismus und Judenverfolgung*, in: *Treue, Wilhelm/Schmädecke, Jürgen (Hg.), Deutschland 1933*, Berlin 1984, S. 16–44.; Weingart, Peter, Kroll, Jürgen, Bayertz, Kurt, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1992
- 4 Vgl. zur Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus besonders: Majer, Diemut, *„Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistische Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements*, Boppard a. Rhein, 1981 (= Schriften des Bundesarchivs Nr. 28); dies., *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987; Angermund, Ralph, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Frankfurt a. M. 1990; Broszat, Martin, *Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1953; Echter-hölter, Rudolf; *Das öffentliche Recht im Nationalsozialismus*, Stuttgart 1970; Rütters, Bernd, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, Frankfurt a.M. 1973; ders., *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1984
 - 5 Zu den Ausnahmen gehören: Robinsohn, Hans, *Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943*, Stuttgart 1977 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 35); Noam, Ernst, Kropat, Wolf-Arno, *Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz*, Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1975
 - 6 Vgl. hierzu ausführlich: Schorn, Hubert, *Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik*, Frankfurt a.M. 1963, S.40ff.; Schumacher, Martin, *Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933–1945. Eine biographische Dokumentation*, Düsseldorf 1994 vor allem die Seiten 21*–161*.
 - 7 Vgl. Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14.2.1934, RGBI. I/1934, S. 89.
 - 8 Vgl. ausführlich: Majer, Diemut, *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987
 - 9 Vgl. RGBI. I/1933, S. 1016.
 - 10 Vgl. hierzu u.a. *Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 nebst Ergänzungsgesetzen*, hrsg. v. Karl Pannier, Leipzig 1922, S. 80f.
 - 11 Larenz, Karl, geb. 1903, Jurist, Prof. Dr. jur., *Spezialgebiete Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie*, Professuren in Kiel (1933), München (1960)
 - 12 Larenz, Karl, *Die Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe*, in: *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft*, hrsg. v. Georg Dahm u.a., Berlin 1935, S. 241.; vgl. ders., *Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie*, Tübingen 1934, insbes. S.39ff.
 - 13 Larenz, Karl, *Rechtsperson und subjektives Recht*, S. 241.
 - 14 Vgl. hierzu u.a. : Breuer, Stefan, *Anatomie der Konservativen Revolution*, Darmstadt 1993, insbes. S.78ff.; Sontheimer, Kurt, *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik*, München 1992;

- 15 Ministerialrat Grau (RMJ), Die Aufgaben nationalsozialistischen Rechtsdenkens auf die strafrechtliche Nebengesetzgebung, in: Deutsches Strafrecht – Neue Folge, 3. Jg./1936, S.214.
- 16 Vgl. hierzu ausführlich: Schmitt, Carl, Der Begriff des Politischen, München, Leipzig 1932, S.20.
- 17 Vgl. hierzu ausführlich: Röhr, Werner, Faschismus und Rassismus. Zur Stellung des Rassenantisemitismus in der nationalsozialistischen Ideologie und Politik, in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. v. Werner Röhr u.a. Berlin 1992, S. 23–65.
- 18 Vgl. Rüthers, Bernd, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1994, S. 28.
- 19 Leitsatz 3 der Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, zitiert nach: Rüthers, Bernd, Entartetes Recht, S. 29.
- 20 RGBl. I/1935, S. 839.
- 21 Vgl. hierzu : RGBl. I /1943, S.; Vgl. hierzu „Für Führer, Volk und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. v. der Justizbehörde Hamburg, Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler, Hamburg 1992, S.59ff.
- 22 Z.B. die Verfügung der Landesregierung Thüringens vom 2. 3. 1933, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur christliche Unternehmen zu berücksichtigen oder die Anordnung der Stadtverwaltung Berlin vom 18. 3. 1933, daß Juden nicht mehr in Rechtsangelegenheiten der Stadt Berlin tätig sein dürfen – vgl. hierzu Walk, Joseph (Hg.), a.a.O., S. 3–12.
- 23 Vgl. Mommsen, Hans, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966. 24 RGBl. I/1935, S.1146.
- 24 Vgl. hierzu ausführlich: Jochheim, Gernot, Frauenprotest in der Rosenstraße. „Gebt uns unsere Männer wieder“, Berlin 1993
- 26 RGBl. I/1943, S. 268.
- 27 Vgl. hierzu u.a.: Klemperer, Victor, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942–1945, hrsg. v. Walter Nowojski. Mitarbeit von Hedwig Klemperer, Berlin 1995, S. 85ff.
- 28 Vgl. RGBl. I/1939, S. 1679. Unter § 4 heißt es: „Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“
- 29 Vgl. RGBl. I/1941, S. 759ff. Auf der Grundlage dieser Verordnung konnte die Todesstrafe für eine Reihe nicht näher definierter Delikte verhängt werden; so z.B. wenn Polen oder Juden „gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen“. Ebenso im Falle deutschfeindlicher Äußerungen, oder bei Handlungen, die „das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder beschädigen“. Überall, wo die Todesstrafe möglich war, sollte sie verhängt werden. Sie wurde aber vom Gesetzgeber (Ministerrat für die Reichsverteidigung) auch gefordert in Fällen, für die nicht die Todesstrafe vorgesehen war, wenn die Tat „von besonders niedriger Gesinnung zeugt...“. Auf dieser Basis war der Willkür Tür und Tor geöffnet.
- 30 Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 29 Zuchthaus Lukau, Häftlingskartei.
- 31 Vgl. Blau, Bruno, a.a.O., S. 98; „Deutsche Justiz“, S. 1091.

- 32 Vgl. Blau, Bruno, a.a.O., S.115
- 33 Zitiert nach: Blau, Bruno, ebenda, S.116.
- 34 Vgl. Benz, Wolfgang (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S.17.
- 35 Vgl. Brandenburgische Geschichte, hrsg. v. Ingo Materna und Wolfgang Ribbe, Berlin 1995, S. 905 und 624.
- 36 Bevölkerungreichste Städte der Provinz Brandenburg 1933: Potsdam: 135892; Brandenburg/Havel: 83726; Frankfurt/Oder: 83573; Cottbus: 55509; Landsberg/Warthe: 48053; Guben: 45773, Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 454/4
- 37 Vgl. Silbergleit, Heinrich, Die Bevölkerungs- und Berufverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Berlin 1930, S. 36*
- 38 Vgl. Arndt, Ino/Boberach, Heinz, Deutsches Reich, in: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, hrsg. v. Wolfgang Benz, München 1991, S. 24.
- 39 Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd.552/5.
- 40 Erstellt nach: Silbergleit, Heinrich, Die Bevölkerungs- und Berufverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Berlin 1930, S. 36*, Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552/5
- 41 Die Zahlen von 1939 beruhen auf den Ergebnissen der Volkszählung von 1939. Der Zählung lag hier zum ersten Mal nicht die religiöse Orientierung, sondern die sogenannte „rassische“ Zugehörigkeit zugrunde. In dieser Tabelle sind die sogenannten „Mischlinge 1. und 2. Grades“ nicht dargestellt. Der Personenkreis, der von den antisemitischen Maßnahmen betroffen war, war größer. Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552/5.
- 42 Angabe von 1929
- 43 Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 552/5.
- 44 Vgl hierzu: Riemer, Detlev, Luckenwalde, in: Wegweiser durch das jüdische Brandenburg, hrsg. v. Irene Diekmann/Julius Schöps, Berlin 1995, S.170f.
- 45 Vgl. hierzu: Robinsohn, Hans, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 35); Noam, Ernst, Kropat, Wolf-Arno, Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz, Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1975
- 46 Vgl. Diewald-Kerkmann, Gisela, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995; Gellatly, Robert, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn, München, Wien, Zürich 1993; Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard, Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991
- 47 Vgl. Reich, Wilhelm, Die Massenpsychologie des Faschismus, Köln 1986, S.56ff.
- 48 Gedenkbuch – Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, bearb. v. Bundesarchiv Koblenz und dem Internationalen Suchdienst Arolsen, Bd.1 u.2, Koblenz 1986; Gedenkbuch Berlins der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, hrsg. v. Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung der FU, Berlin 1995
- 49 BLHA Potsdam, Rep. 4 A 6485.
- 50 Ebenda.

Vergehen gegen das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

„Was deutsch und echt, wußt keiner mehr, lebt's nicht in deutscher Meister Ehr“ ließ Richard Wagner 1868 erstmals in seiner Oper „Die Meistersinger von Nürnberg“ durch den Schuhmacher Hans Sachs von einer deutschen Bühne verkünden. Wagners Oper entwarf vor allem für das durch die sozialökonomischen Umbrüche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zutiefst verunsicherte deutsche Bildungsbürgertum ein Gegenbild: Zunftidylle und Gemeinschaft gegen die Ängste vor dem Absturz in die gesellschaftliche und politische Bedeutungslosigkeit, vor den Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterbewegung, der Frauen und der Juden; das deutsche Mittelalter gegen die moderne Industriegesellschaft.

Die Furcht, insbesondere jener Kreise, die an den neuen Entwicklungen nicht unmittelbar partizipierten, bot den Nährboden für die Geburt eines Feindbildes, das in seiner unseligen Dreieinigkeit die politischen Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts maßgebend prägen sollte. Der Marxismus als Synonym für die organisierte Arbeiterbewegung, die Sexualität als Verschleierung der Furcht vor Frauenemanzipation und die Juden, die nicht selten Repräsentanten der neuen Industrien und Entwicklungen waren, die als Bevölkerungsgruppe „am stärksten durch den Kapitalismus – und auch durch die moderne Kultur – geprägt war“¹, wurden als tödliche Gefahren für die Gesellschaft definiert.² Gegen eine heterogener und dissonanter werdende Gesellschaft wurde der Mythos von Volk, Blut und Gemeinschaft beschworen.

67 Jahre später wurden am 15. September 1935 in Nürnberg auf dem Reichsparteitag der NSDAP, der sich „Parteitag der Freiheit“ nannte, jene Gesetze verabschiedet, die festlegten, wer sich künftig als vollwertiger Bürger des Deutschen Reiches ansehen durfte. Eigens zu diesem Zweck war der Reichstag nach Nürnberg einberufen worden. Allein schon das Bestreben, die Gesetze durch das im nationalsozialistischen Sinne gleichgeschaltete Pseudoparlament legitimieren zu lassen, weist auf den Stellenwert hin, den diese Gesetze für die nationalsozialistische Politik hatten. Sie betrafen das

Kernstück der nationalsozialistischen Ideologie, den Rassismus, insbesondere den Rassenantisemitismus.

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre legitimierten Forderungen, die schon lange vor der Machtübernahme durch die NSDAP erhoben wurden. Bereits im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 hieß es „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf seine Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“³ Am 13. März 1930 hatte die Reichstagsfraktion der NSDAP eine Gesetzesinitiative in den Reichstag eingebracht, auf deren Grundlage mit Zuchthaus und in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden sollte, „wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutgemeinschaft oder farbigen Rassen zur rassistischen Verschlechterung und Verletzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht.“⁴

Das erste antisemitische Gesetz, das Verstöße gegen selbiges mit schweren Strafen ahndete, das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)⁵ vom 15. September 1935, das am darauffolgenden Tag in Kraft trat, griff tief in intime Angelegenheiten von Menschen ein. Dieses Gesetz verbot unter § 1 „Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“⁶ und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen ihnen. Zum „schändlichsten im Repertoire der Nationalsozialisten“ gehörend, wertete der einstige Assistent des sozialdemokratischen, an der Ausarbeitung des Grundgesetzes der Weimarer Republik beteiligten Verfassungsrechtlers und Rechtssoziologen Hugo Sinzheimer, Franz Neumann, 1942 dieses Gesetz, da „es (...) nicht nur der Erpressung Tür und Tor (öffnet), sondern (...) zur völligen Beseitigung der letzten Überreste des ehemals vom Strafgesetzbuch garantierten Rechtsschutzes geführt (hat).“⁷

Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Blutschutzgesetzes wurde mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafen geahndet.

Verurteilungen in Deutschland auf Grund von sogenannten Rassenschandefällen⁸

Jahr	Verurteilungen	davon Juden
1935	11	keine Angabe
1936	358	262
1937	512	355
1938	434	282
1939	365	227
1940	231	134
1941	197	102

Verurteilt wurde in den „Rassenschandeprozessen“ per Gesetz nur der Mann, unabhängig ob er Jude oder „Arier“ war, da – so die abstruse Begründung von den Beamten des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Hans Globke und Wilhelm Stuckart⁹ – „beim außerehelichen Geschlechtsverkehr der Mann regelmäßig der bestimmende Teil zu sein pflegt.“¹⁰ Doch hinter der scheinbaren Milde gegenüber der Frau, mit der das juristische Gleichheitsprinzip eklatant verletzt wurde, lauerte die Heimtücke. Im Kommentar zu den Rassengesetzen liest sich die Begründung wie folgt: „Die Überführung des Täters wird vielfach durch die Aussage des weiblichen Teils möglich sein. Dieser besitzt weder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Nach § 55 StPO kann ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Da der weibliche Teil aber wegen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden kann, würde eine Auskunftsverweigerung auf § 55 StPO nicht gestützt werden können.“¹¹ Die Frau konnte somit gezwungen werden, ihren Partner zu denunzieren. Allerdings kam es auch immer wieder zu Verhaftungen von Frauen, die in „Rassenschandeprozessen“ verwickelt waren. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich weist zwischen 1936 und 1940 vereinzelt auch Verurteilungen von Frauen aus.¹² Am 16. Februar 1940 erfolgte die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, die auf ausdrücklichen Wunsch Hitlers zustande kam und besagte, daß in „Rassenschandeprozessen“ grundsätzlich nur die Männer zu verurteilen seien.¹³ Allerdings traf diese Strafausschließung nicht für jü-

dische Frauen zu. Ihr Schicksal besiegelte eine Direktive des Chefs der Sicherheitspolizei Reinhard Heydrich vom 12. Juni 1937, die besagte, daß „bei Rassenschande zwischen einem Deutschen und einer jüdischen Frau (...) diese sofort nach Abschluß des Gerichtsverfahrens in Schutzhaft zu nehmen (ist).“¹⁴ Diesem Vorgehen fiel auch Irene D., die Partnerin von Paul B. in Golzow zum Opfer.

In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes gab es wiederholte Diskussionen sowohl über die Höhe des Strafmaßes, als auch darüber, welche Handlungen strafwürdig seien. Vor diesem Hintergrund urteilten die Gerichte anfänglich relativ zurückhaltend. So stellte beispielsweise die Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Oder um die Jahreswende 1935/36 noch die ersten Ermittlungen gegen Paul B. und Irene D. ein.

1936 lag die durchschnittliche Gefängnisstrafe für verurteilte Juden bei 10,4 Monaten, bei Zuchthausstrafen bei 14,9 Monaten. Für Nichtjuden betrug die durchschnittliche Gefängnisstrafe 10,2 Monate, und die Höhe der Zuchthausstrafen lag durchschnittlich bei 17,3 Monaten.¹⁵ Diese Urteilspraxis kritisierte das Geheime Staatspolizeiamt am 21. März 1936 in einer Beschwerde an das Reichsjustizministerium als zu mild. Am 2. April 1936 richtete der Reichsjustizminister eine Rundverfügung an die deutschen Staatsanwaltschaften, in der die Zuchthausstrafe als Regelstrafe für „Rassenschande“-Vergehen gefordert wurde. In den Kommentaren und Interpretationen zum Blutschutzgesetz wurde „Rassenschande“ als ein sehr schweres Delikt gewertet. Roland Freisler¹⁶, zu diesem Zeitpunkt als Staatssekretär im Reichsjustizministerium für das Ressort Strafrecht zuständig, stellte „Rassenschande“ mit Volksverrat, Verrat am Führer, Landesverrat und Verrat an der Wehrkraft auf eine Ebene.¹⁷

Als besonders verwerflich werteten die Gesetzgeber Beziehungen zwischen einem jüdischen Mann und einer sogenannten arischen Frau, da die Frau „als Gefäß, als Gral der Blutreinheit“¹⁸ verstanden wurde. Aus dieser Einstellung heraus resultierte, daß in der Praxis die Gerichte jüdische Männer in weit höherem Maße zu Zuchthausstrafen¹⁹ verurteilten als nichtjüdische Angeklagte. Diese Urteilspraxis ist auch in den anschließend dokumentierten Fällen ablesbar. Paul B. wurde als „Arier“ vom Landgericht Frankfurt/Oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Günther S. erhielt als Jude in seinem Verfahren vor dem gleichen Gericht eine Zuchthausstrafe. Die bereits genannte geheime Direktive Heydrichs forderte hinsichtlich der in „Rassenschandeprozessen“ verurteilten Juden „nach Verbüßung

der Haft in jedem Fall zu prüfen, ob Schutzhaft angeordnet werden soll; Bericht ist einen Monat vor der Entlassung zu erstatten.“²⁰ Die Folge für die Betroffenen war, daß am Ende der Haft oft die Gestapo und das Konzentrationslager warteten. Für jüdische Männer bedeutete diese Praxis seit Beginn der 40er Jahre den Abtransport in die Vernichtungslager im Osten.

Zu unterschiedlichen Interpretationen und Auslegungen führte der mit dem Blutschutzgesetz in die Rechtsprechung eingebrachte Geschlechtsverkehr. Er trat an die Stelle des bisher üblichen Begriffs Beischlaf, unter dem der Jurist den vollzogenen Geschlechtsakt verstand. Dieser nicht präzierte neue Begriff bot die Möglichkeit extensiver Auslegungen. Während manche Gerichte nur den Beischlaf im eigentlichen Sinne als strafbar ansahen, gingen andere Gerichte, z.B. das Landgericht Augsburg, in der Rechtsprechung dazu über, beischlafähnliche Handlungen zu bestrafen.²¹ Am 9. Dezember 1936 entschied der große Senat des Reichsgerichts auf Antrag des Oberreichsanwalts, daß „der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes (...) nicht jede unzüchtige Handlung (umfaßt), (...) aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt (ist). Er umfaßt den gesamten natürlichen und unnatürlichen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebs mindestens des einen Teils zu dienen.“²²

In der Provinz Brandenburg verfolgten die Justizbehörden sogenannte „Rassenschandefälle“ vom Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bis in die letzten Monate des NS-Regimes hinein. Aus den Überlieferungen der Staatsanwaltschaften der Provinz Brandenburg lassen sich von 1935 bis 1944 neun Fälle von „Rassenschande“ nachweisen, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung der Angeklagten endeten. Bis auf einen Fall, wo es dem betroffenen Mann, dank der Hilfe des Sohnes, der sich bereits in Israel aufhielt, 1939 gelang, die Ausreise zu erwirken, starben alle anderen jüdischen Opfer dieser Prozesse in den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten.

Den drei dokumentierten Fälle lagen folgende Auswahlkriterien zugrunde: Es sollte zum einen die Urteilsfindung gegenüber jüdischen und „arischen“ Angeklagten aufgezeigt werden, zum anderen aber auch die Entwicklung der Urteilspraxis hinsichtlich der Höhe der Ur-

teile. Ein wichtiges Moment bei der Auswahl der Fälle stellte deren Aussagefähigkeit über das Verhalten der Umwelt der Betroffenen dar.

Generell ist anzumerken, daß kein einziger ermittelter „Rassenschandeprozess“ in der Provinz Brandenburg durch Recherchen der Gestapo zustande kam. Die Anzeigen kamen aus der Bevölkerung, oft aus dem sehr persönlichen Umfeld der Betroffenen, bzw. waren das „Nebenprodukt“ von Verhören in anderen Zusammenhängen. Die Initiierung der „Rassenschandefälle“ weicht diesbezüglich nicht von der Anzeigepraxis in anderen Territorien ab.²³ Diesen Denunziationen lag ein breites Spektrum an Motiven zugrunde²⁴, die nicht selten miteinander korrespondierten: echter Judenhaß, Sexualneid, (Irene D. – Paul B.), die Rache von verschmähten Geliebten (Else Schw., Liesbeth F. – Günther S.), Opportunismus (Eva und Johanna K. – Hans Günther Kr.).

Die durchschnittliche Hafthöhe der wegen „Rassenschande“ Verurteilten in der Provinz Brandenburg lag bei 2 Jahren Zuchthaus, wobei eine deutliche Zunahme der Strafschärfe zu verzeichnen ist, die sich exemplarisch in den dokumentierten Fällen widerspiegelt. Paul B. wurde 1937 noch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Günther Kr., der sechs Jahre später unter den Bedingungen des Krieges und nach der Entscheidung zum systematischen Mord an den Juden verurteilt wurde, erhielt eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

Verglichen mit Verurteilungen in anderen Regionen bewegten sich die Urteile der Brandenburger Justiz im allgemein üblichen Rahmen. Allerdings kam es in der Provinz Brandenburg offensichtlich bei den Verurteilungen nicht zu extrem hohen Strafen. In Hamburg wurden 27,2%, in Frankfurt a.M. 16,3% und in Köln 6,4% der jüdischen Angeklagten zu Zuchthausstrafen von 5 und mehr Jahren verurteilt. In Köln wurden bezüglich der nichtjüdischen Angeklagten in 4,5% und in Hamburg in 2,3% der Fälle Zuchthausstrafen über fünf Jahre ausgesprochen. In Frankfurt a.M. bewegte sich das Höchstmaß der Strafen gegen nichtjüdische Verurteilte bei vier Jahren Zuchthaus.²⁵ Auch sind Todesurteile in Brandenburg in diesem Kontext bisher nicht nachweisbar.²⁶

Bereits bevor die Nürnberger Gesetze sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden kriminalisierten, erfolgten auf der Grundlage des Gesetzes zur Wiedereinführung des Berufsbeamten-tums Verfolgungen und berufliche Maßregelungen bei Bekanntwerden derartiger Beziehungen.

Die Entlassung der Postbeamtin Clara H., Schönlanke 1933/1934

Im Nordosten des Regierungsbezirks Frankfurt/Oder lag Schönlanke (heute: Trzcianka/Republik Polen). Acht Monate nach dem Machtantritt Hitlers ereignete sich hier ein brutaler Überfall der SA auf zwei Menschen, die sich sehr nahe standen und die Absicht hatten, eine gemeinsame Zukunft aufzubauen.

In Schönlanke wohnte und arbeitete Clara H.. Die Tochter eines Lehrers war am 5. März 1893 in Gerzlow geboren worden. Seit 1912 arbeitete sie im Postdienst; zunächst als Gehilfin im Postamt Altkarbe (heute: Stare Kurowo / Republik Polen). Im Mai 1920 wurde sie als Beamtin vereidigt. In den folgenden Jahren tat sie Dienst in verschiedenen Postämtern; so in Ziebingen und Landsberg/Warthe (heute: Gorzow / Republik Polen). 1929 erfolgte ihre Versetzung nach Schönlanke.

Hier lernte Clara H. im Herbst 1929 den aus Schönlanke stammenden und nun in Berlin lebenden jüdischen Kaufmann St. kennen und lieben. Beide beabsichtigten, wenn sie sich einen gewissen Besitzstand geschaffen hatten, zu heiraten. Doch am Abend des 9. September 1933 wurde das Paar Opfer einer antisemitischen Gewaltaktion. Ein SA-Trupp überfiel die beiden in der Wohnung von Clara H., der die SA-Leute die Kleider vom Körper rissen und ein Schild mit einer Schmähschrift um den Hals hängten. Die SA trieb sie und ihren Partner etwa eine Stunde lang mit Gewalt durch den Ort. Vor den Gaststätten des Ortes wurde Halt gemacht und das Paar vorgeführt. Vor einem Kino, in dem gerade die Vorstellung endete, zwangen die SA-Leute das Paar auf einen Tisch, so daß die Kinobesucher sie zur Kenntnis nehmen mußten. Es gab niemanden, der gegen diese Aktion seine Stimme hob.

In der Folge wurde aber nicht gegen die terroristischen Schläger ermittelt, sondern gegen Clara H., der man vorwarf, auf Grund ihres als unmoralisch interpretierten Lebenswandels den Skandal verursacht zu haben. Am 30. September 1933 leitete der Reichspostminister (RPM) ein Disziplinarverfahren gegen Clara H. ein. /**DOKUMENT 1**/ Die Beschuldigte wurde in einem fast gleichlautenden Schreiben am 11. Oktober 1933 von der Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen sie in Kenntnis gesetzt.

Eine Verfügung des Reichspostministers vom 9. Dezember 1933 verwies die Verhandlung gegen Clara H. an die Reichsdisziplinarkammer in Frankfurt/Oder. Der Postminister forderte vom Beamten der Staatsanwaltschaft, „sogleich die Anklage auf Dienstentlassung zu erheben.“²⁷ Zu diesem Zeitpunkt war Clara H. durch eine Verwaltungsmaßnahme seit zwei Monaten „unter Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens vorläufig vom Dienst enthoben.“²⁸ Unabhängig vom Ausgang der Disziplinarangelegenheit war bereits im gleichen Zusammenhang festgelegt worden, daß Clara H. „nach Ablauf des Monats Dezember wegen unwürdigen Verhaltens in den Ruhestand versetzt“²⁹ werde.

Der Beamte der Oberpostdirektion forderte von der Staatsanwaltschaft schon im Vorfeld der Verhandlung vor der Disziplinarkammer in Frankfurt die Entlassung von Clara H. aus dem Dienst der Reichspost. /**DOKUMENT 2**/ Diese Forderung erhob der zuständige Staatsanwalt dann auch in seiner Anklageschrift vom 18. Dezember 1933. /**DOKUMENT 3**/ Für den Fall, daß die Verhandlung erst nach Eintritt in den erzwungenen Ruhestand erfolgt, berief sich der Beamte auf den § 14 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, der es ermöglichte, daß „gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten (...) auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtszeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig (ist). Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgen.“³⁰

Vor diesem Hintergrund lag am 18. Dezember 1933 die Anschuldigungsschrift vor, in der es nicht um grobe Verstöße oder kriminelle Delikte im Dienst ging, sondern um die intime Beziehung von Clara H. zu St. Einen Monat später am 20. Januar 1934 verhandelte die Reichsdisziplinarkammer in Frankfurt/Oder den Fall mit dem Ergebnis, daß der Beschuldigten „der Anspruch auf Amtsbezeichnung und Ruhegeld aberkannt“³¹ wurde. Allerdings wurden ihr drei Viertel des gesetzlichen Ruhegeldes auf Lebenszeit belassen. Die Kosten des Verfahrens gingen zu Lasten von Clara H.

Gegen dieses Urteil erhoben sowohl der Beamte der Staatsanwaltschaft F. als auch die Beschuldigte Protest. F. sah in einem Schreiben

an die Oberpostdirektion Frankfurt/Oder vom 20. Januar 1934 in der Gewährung eines Teils des Ruhestandsgeldes „eine zu weitgehende Milde“³² und empfahl, in die Berufung zu gehen. Am 9. Februar 1934 legte der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei der Reichsdisziplinarkammer Frankfurt/Oder auf Anweisung des Reichspostministers Berufung ein, die er dahingehend begründete, daß die Betroffene „erst im 41. Lebensjahr (steht), (...) kräftig und gesund (ist). Nach einer Übergangszeit, für die ihr ein Teilruhegehalt zu bewilligen sein wird, wird sie Gelegenheit finden, sich in einem weiblichen Beruf Geld zu erwerben.“³³

Clara H. forderte die Aufhebung des Urteils und die Zahlung des vollen Ruhestandsgeldes. Sie führte aus „daß, solange ein gesetzliches Verbot der Ehe nicht besteht, meine damaligen Beziehungen mit Herrn St. zum Zwecke einer Eheschließung nicht von meinen Richtern entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als strafbar angesehen werden kann, und daß für die Begründung meiner Strafbarkeit nicht die ‚allgemeine Volksanschauung‘, sondern lediglich das Gesetz angeführt werden kann.“³⁴

Der Reichsdisziplinarhof in Leipzig verwarf die Berufung von Clara H. als „nicht begründet“³⁵. In der Urteilsbegründung wurde ebenso wie im Urteil der Reichsdisziplinarkammer in Frankfurt/Oder das „gesunde Volksempfinden“ wiederholt als neue konkrete Rechtsquelle zur Urteilsbegründung herangezogen, die über den gesetzlichen Bestimmungen stand. Der Reichsdisziplinarhof in Leipzig gab dem Einspruch des Beamten der Staatsanwaltschaft statt, in dem die Zahlung einer Summe in der Höhen von drei Vierteln des Ruhestandsgeldes auf sechs Jahre begrenzt wurde.³⁶ /DOKUMENT 5/

Über das weitere Schicksal von Clara H. ließ sich bisher nichts ermitteln. Die in Schönlanke geborenen Gebrüder St. wurden ermordet.

DOKUMENT 1

Die Veranlassung des Disziplinarverfahrens:³⁷

*Der Reichspostminister
an die Oberpostdirektion Frankfurt/Oder*

Berlin, den 30. September 1933

Der Postassistent (weibl.) Clara H. in Schönlanke hat mit dem jüdischen Kaufmann St. wiederholt geschlechtlich verkehrt. Erschwerend fällt ins Gewicht, daß dieser Verkehr bei den Bewohnern von Schönlanke und Umgebung Anstoß erregt und Anlaß zu öffentlichen, die Beamtin im höchsten Maße beschämenden, Kundgebungen gegeben hat. Durch ihr Verhalten hat die Postassistent H. die ihr obliegenden Pflichten verletzt und sich der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt. Gegen sie ist daher durch das Telegramm vom 29. September das hiermit bestätigt wird, das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, auch ist sie des Dienstes vorläufig enthoben worden...

Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles hält es das RPM für geboten, daß die Voruntersuchung von einem bei der OPD tätigen Beamten der höheren Laufbahn geführt wird. Ein solcher Beamter ist namhaft zu machen.

DOKUMENT 2

Die Oberpostdirektion an den Beamten
der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, Herrn Oberpostrat F.
12.12.1933:³⁸

Der Herr Reichspostminister hat nach der in beglaubigter Abschrift beiliegenden Verfügung vom 9. Dezember die Disziplinarsache der PAss (w) Clara H. vom Postamt Schönlanke vor die Reichsdisziplinarkammer in Frankfurt/Oder verwiesen. Sie werden beauftragt, sogleich die Anklage auf Dienstentlassung zu erheben. Der von Ihnen zu stellende Antrag ist e. F. gemäß § 75 Ziff. 2 RBG³⁹ zu ändern, da die H. mit Ablauf des 31. Dezember 1933 auf Grund des § 6 BBG⁴⁰ in den Ruhestand versetzt worden ist.

DOKUMENT 3

Aus der Anschuldigungsschrift gegen Clara H.:⁴¹

*Der Beamte der Staatsanwaltschaft.
Frankfurt (Oder), den 18. Dezember 1933*

*Anschuldigungsschrift
gegen den Postassistent (weiblich) Clara H. in Schönlanke.*

...In der Voruntersuchung hat die Angeschuldigte zugegeben, während ihrer Beschäftigung beim Postamt in Schönlanke mit dem jüdischen Kaufmann St. seit dem Jahre 1930 wiederholt und fortgesetzt bis zum Sommer 1933 geschlechtlich verkehrt zu haben. Der Geschlechtsakt vollzog sich sowohl in der Wohnung der H. als auch außerhalb. Weibliche Beamte, die mit Personen männlichen Geschlechts geschlechtlich verkehren und dadurch öffentliche Ärgernisse ergeben, verletzen die ihnen obliegenden Pflichten und verlieren die Achtung, die ihr Beruf erfordert. Geschieht der Geschlechtsverkehr, wie im vorliegenden Falle, noch mit Juden, so ist ein derartiges Verhalten noch schärfer zu verurteilen. ... Eine Beamtin, die sich außerdienstlich so grobe Verfehlungen gegen die Moral hat zuschulden kommen lassen, kann nicht länger im Dienst der Deutschen Reichspost belassen werden. Man kann es den weiblichen Beamten nicht zumuten, weiter mit ihr zu arbeiten. Ihre sexuelle Veranlagung bildet auch eine Gefahr für ihre männlichen Mitarbeiter. Falls die Verhandlung vor der Zuruhesetzung der H. stattfindet, werde ich beantragen, sie aus dem Dienst der deutschen Reichspost zu entlassen. Findet die Verhandlung später statt, werde ich auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 beantragen, der H. die Amtsbezeichnung und den Ruhegeldanspruch abzuerkennen.

*F.
Oberpostrat*

DOKUMENT 4

Urteil des Arbeitsgerichtes Frankfurt gegen Clara H.
vom 20. Januar 1934:⁴²

Im Namen des Reiches!

In der Disziplinarsache gegen den Postassistenten i. R. (weiblich) Clara H. aus Schönlanke ... hat die Reichsdisziplinarkammer in Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 20. Januar 1934 ... für Recht erkannt:

Die Angeschuldigte ist des Dienstvergehens schuldig. Ihr wird der Anspruch auf Amtsbezeichnung und Ruhegeld aberkannt, doch werden ihr drei Viertel des gesetzlichen Ruhegeldes auf Lebenszeit belassen. Die Angeschuldigte hat auch die baren Auslagen des Verfahrens zu erstatten.

Gründe

... Die dienstlichen Leistungen der Angeschuldigten waren in allen Stellen mangelhaft; sie hat auch in der mündlichen Verhandlung zugegeben, daß ihr öfter Fehler unterlaufen sind.⁴³ Da die Angeschuldigte nicht als vollleistungsfähig angesehen werden konnte, kam im Juli 1933 ihre Zuruhesetzung auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 in Frage. Von einer sofortigen Zuruhesetzung wurde jedoch zunächst abgesehen, weil nach neueren Richtlinien des Reichspostministeriums Beamte nur insoweit in den Ruhestand zu versetzen waren, als für sie ein Ersatz unmittelbar oder mittelbar nicht erforderlich war, was im vorliegenden Fall nicht zutraf.

Im September 1933 mußte jedoch von neuem das Zuruhesetzungsverfahren eingeleitet werden, jetzt auch wegen unsittlichen und unwürdigen Verhaltens der Angeschuldigten, das zu einer aufsehenerregenden öffentlichen Kundgebung in Schönlanke am 9. 9. 33 geführt hatte ... Es war der Bevölkerung in Schönlanke nicht unbekannt geblieben, daß die Angeschuldigte seit längerer Zeit mit dem geschiedenen jüdischen Kaufmann St. verkehrte ... Sie hat sich durch ihr unmoralisches Verhalten einer Verletzung ihrer Amtspflicht als Reichsbeamter schuldig gemacht und der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt. Als Frau mußte sie ganz besonderen Wert darauf legen, daß ihr sittliches Verhalten nicht in Zweifel gezogen werden konnte, und daß der gute Ruf als Beam-

ter nicht untergraben wurde. Die Angeschuldigte hat zwar in Übereinstimmung mit einer Erklärung des St. in der mündlichen Verhandlung betont, daß eine Heirat beabsichtigt war, daß sie aber hinausgeschoben werden mußte, weil noch Ersparnisse zu den nötigen Anschaffungen gemacht werden sollten... Die Disziplinarkammer kann jedenfalls nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht glauben, daß eine Heirat schon in der ersten Zeit des Verkehrs ernstlich beabsichtigt war, sondern muß annehmen, daß der geschlechtliche Umgang auch ohne Erwartung einer Heirat gepflogen worden ist ... Ihr Verbleiben in einer Amtsstellung ist unmöglich, da zu dem Makel sittlich tadelnder Lebensführung als besonders erschwerend der Umstand hinzukommt, daß sie trotz der allgemeinen Auffassung seit dem 30. 1. 33 die Beziehung gerade zu einem jüdischen Manne in Gleichgültigkeit gegen die allgemeine Volksanschauung weiter fortgesetzt hat ...

Die Angeschuldigte, die inzwischen in den dauernden Ruhestand versetzt ist, kann nicht ebenso gestellt bleiben, wie ein in den Ruhestand versetzter Beamter, der sich vorwurfsfrei geführt hat. Der Angeschuldigten mußte die Führung der Amtsbezeichnung und der Anspruch auf das gesetzliche Ruhegeld aberkannt werden. Der Umstand, daß die Angeschuldigte bereits eine 21jährige Dienstzeit zurückgelegt und inzwischen das Verhältnis zu St. als aussichtslos geworden, gelöst hat, läßt dann eine gewisse mildere Beurteilung zu. Der Angeschuldigten wird daher ein Teil des verdienten Ruhegeldes, und zwar zu drei Vierteln auf Lebenszeit zugebilligt ...

gez. S., Ste., Sa., L., B.

DOKUMENT 5

Aus der Begründung der Ablehnung der Berufung von Clara H. durch den Leipziger Reichsdisziplinarhof am 8. Mai 1934:⁴⁴

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Disziplinaruntersuchung gegen den Postassistenten i. R. Clara H. in Marienwalde (Krs. Arnswalde) hat der Reichsdisziplinarhof zu Leipzig in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1934 ... nach mündlicher Verhandlung für recht erkannt:

Die Berufung der Angeschuldigten gegen die Entscheidung der Reichsdisziplinarkammer zu Frankfurt a./O. vom 20. Januar 1934 wird verworfen.

Auf die Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft wird die Entscheidung hinsichtlich der Belassung von Ruhegeldteilen dahin abgeändert, daß der Angeschuldigten 3/4 des gesetzlichen Ruhegeldes auf 6 Jahre belassen werden.

Die baren Auslagen des Berufungsverfahrens werden der Angeschuldigten auferlegt.

Gründe:

... Verfehlt ist vor allem die Meinung der Angeschuldigten, daß die Absicht künftiger Heirat ihrem Verhältnis mit St. den Charakter des Unsittlichen genommen habe. Sie hat mehrere Jahre außerehelichen Geschlechtsverkehr mit St. unterhalten, und dieser bekundet selbst, daß die Angeschuldigte mit der Eheschließung noch 2 bis 3 Jahre warten wollte.

Sie hatte aber als Beamtin auf die Wahrung ihrer weiblichen Ehre Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht hat sie in gröblichster Weise dadurch verletzt, daß sie den St. so offenkundig in ihrer Wohnung in einer Weise verkehren ließ, die den Mitbewohnern ihre unsittlichen Beziehung zu St. offenbarte ... Der Reichsdisziplinarkammer ist auch darin beizutreten, daß es eine Erschwerung dieser außerdienstlichen Verfehlung bedeutet, daß die Angeschuldigte ihren außerehelichen Geschlechtsverkehr mit St. noch im Sommer 1933 fortgesetzt hat. Es ist der Angeschuldigten wohl bewußt gewesen, daß ihr Verhältnis zu einem jüdischen Manne von der Allgemeinheit als besonders anstößig empfunden wurde, nachdem die nationalsozialistische Bewegung im Januar 1933 die Staatsführung

übernommen hatte. Sie mußte als Beamtin dieser allgemeinen Volksanschauung, die auch im Gesetz zur Wiedereinführung des Berufsbeamtentums am 7. April 1935 Ausdruck gefunden hat, in erhöhtem Maße Rechnung tragen ...

Ist schon die Belassung eines Teiles des Ruhegeldes an einen an sich zur Dienstentlassung zu verurteilenden Beamten eine Vergünstigung, so bedarf es nach der Übung des Reichsdisziplinarhofes noch besondere Rechtfertigungsgründe, wenn die Bewilligung auf Lebenszeit erfolgen soll. Solche sind hier weder in den Umständen, unter denen das Dienstvergehen begangen worden ist, noch in der Person der Angeschuldigten zu finden. Daraus, daß der Angeschuldigten in keiner Weise zur Schuld anzurechnende Vorfall vom 9. September 1933 zur Aufdeckung ihrer vor dieser Zeit liegenden Dienstverfehlung geführt hat, kann kein Grund zu milderer Betrachtung ihrer Handlungsweise nicht entnommen werden. Auch, daß die Angeschuldigte inzwischen ihr Verhältnis zu St. gelöst hat, kommt für die Bewertung ihres die Dienstentlassung bedingenden Gesamtverhaltens nicht in Betracht ...

Den vorhandenen Milderungsgründen wird genügend Rechnung getragen, wenn der Angeschuldigten ein Teil ihres gesetzlichen Ruhegeldes auf Zeit belassen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeschuldigte eine gewisse Zeit gebrauchen wird, sich auf einen neuen Beruf vorzubereiten und auf dem freien Arbeitsmarkt eine entsprechende Anstellung zu finden, sind ihr 3/4 des gesetzlichen Ruhegeldes auf sechs Jahre gewährt worden.

Dorfintrigen

Der Fall Irene D. – Paul B.

Golzow/Oderbruch 1935–1939

Am 26. November 1935 erstattete der Gendarmerie-Wachtmeister Sch. aus Golzow bei der Ortspolizeibehörde Golzow Anzeige gegen den Friseurmeister Paul B., der in Golzow ein Friseurgeschäft betrieb. In der Anzeige wurde B. des Vergehens gegen den § 2 („Außerehlicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten“⁴⁵) des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 beschuldigt. /DOKUMENT 1/

In die Mühlen der Justiz gerieten durch diese Anzeige zwei Menschen, deren sehr persönliche Beziehung auch auf tragischen Ereignissen in ihrem Privatleben beruhte.

Paul B., Jahrgang 1885, lebte seit vielen Jahren in Golzow. Seit 1932 hatte er seinen Friseurladen im Haus der Familie D.. B. hatte 1911 geheiratet. Seine Frau war schwer krank und verstarb am 6. Juli 1937 an den Folgen ihres Leidens.

Irene D. war 1890 in Berlin-Köpenick in einem jüdischen Elternhaus geboren worden. Ihr Ehemann Oskar D. war ebenfalls Jude. Im Frühjahr 1933 verstarb Oskar D. Seine Frau blieb mit ihren beiden Kindern, 12 und 15 Jahre alt, allein in Golzow zurück.

B. hatte im Hause der D.'s. bereits verkehrt, als Oskar D. noch lebte; ein normaler Vorgang zwischen Geschäftsleuten. Nach dem Tode von Oskar D. half er Irene, die offensichtlich in schriftlichen Dingen nicht sehr gewandt war, bei der Verwaltung des Hauses und diversen handwerklichen Arbeiten.

Im Leben beider Menschen waren durch den Tod bzw. die Krankheit der Ehepartner körperliche Zärtlichkeiten selten. So war es eine Frage der Zeit, daß aus dem guten Verhältnis von Vermieterin zum Mieter eine Liebesbeziehung wurde. In dem kleinen Oderbruchdorf blühte der Klatsch. So heißt es in der Anzeige: „Seit langer Zeit ist es Dorfgespräch, daß B. mit der Frau D. ehewidrige Beziehungen unterhält.“⁴⁶ Moralische Entrüstung und Neid hielten sich die Waage. Derartige Redereien sind häßlich und belastend für die Betroffenen, aber normal für Orte, in denen jeder jeden kennt. Doch mit dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ war der Nährboden für Denunziationen gelegt, die einen vernichtenden Mechanismus in Gang setzten.

Den äußeren Anstoß für die Anzeige gegen Paul B. gaben die Aussagen des Golzower Uhrmachermeister Karl Th., von dem behauptet wurde, daß er zu dem Angeklagten ein gespanntes Verhältnis habe. Der 71jährige gab an, Irene D. und Paul B. beim Geschlechtsverkehr beobachtet zu haben. „Ich sah darauf durch die Glastür in das Nebenzimmer und sah deutlich, daß der Friseur B. in hockender Stellung sich befand. Diese eigenartige Stellung des B. veranlaßt mich zu der Annahme, daß B. mit der Frau einen Geschlechtsverkehr vor hatte.“⁴⁷

Als weitere Zeugen brachte der Dorfpolizist Mieter aus dem Haus der Irene D.. Deren Aussagen waren ebenso wenig konkret, wie die des Uhrmachermeisters. Sie gaben an, das Gerücht um die beiden zu

kennen und beobachtet zu haben, daß sich B. häufig in der Wohnung von Irene D. aufhielt. Über den Charakter der Beziehung konnten sie keine Auskunft geben. Man wußte nichts Genaueres, aber dachte sich seinen Teil.

Auf Grund der aus Gerüchten zustande gekommenen Anzeige führte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom Dezember 1935 bis Februar 1936 ein Ermittlungsverfahren durch. Sowohl Paul B. als auch Irene D., die als Zeugin vernommen wurde, leugneten ihre Beziehung. /DOKUMENT 2/

Neben dem Zeugen Th., der seine Aussage vom 24. November dahingehend präzierte, daß er aus der von ihm beobachteten Stellung von B. vermute, daß dieser mit Irene D. verkehre, es aber nicht direkt gesehen habe,⁴⁸ brachte Gendarm Schöning zwei weitere Belastungszeuginnen bei. Diese beiden Frauen belasteten B. mit Äußerungen, die dieser im betrunkenen Zustand über Irene D. gemacht habe, und aus denen die Zeuginnen auf eine intime Beziehung zwischen Paul B. und Irene D. schlossen. /DOKUMENT 3/

Angesichts dieser sehr allgemeinen Aussagen stellte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder im Februar 1936 das Ermittlungsverfahren aus Mangel an ausreichenden Beweisen ein.

Anderthalb Jahre später aber wurde die Beziehung zwischen Irene D. und Paul B. erneut Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen. Am 12. Juni 1937 erstattete Gendarmerie-Hauptwachmeister Sch. Anzeige gegen Paul B. und Irene D.; diesmal sofort beim Oberstaatsanwalt in Frankfurt/Oder.

Im Januar 1937 war Paul B. mit seinem Laden aus dem Haus von Irene D. ausgezogen. Als neuer Mieter eröffnete der Friseurmeister Willy O. dort ein Geschäft. Der neue Mieter war nicht Willens, die Besuche B.s. bei Irene auf sich beruhen zu lassen. Er wurde zum eifrigen Voyeur. Auffallend ist, daß er immer Zeugen bei sich hatte. Am 11. Mai 1937 zog er den Gendarmeriemeister Sch. hinzu. Paul und Irenes Liebesbeziehung wurde zu einem öffentlichen Dorfschauspiel. Die in der Anzeige geschilderten Vorgänge sprechen für sich und beleuchten schlaglichtartig die geistige Verfassung von sich sittlich und moralisch höherstehend dünkenden Bewohnern Golzows. Man kannte keine Skrupel, an Schlafzimmertüren zu lauschen, und erhaschte intime Details als Belastungsgründe anzuführen. /DOKUMENT 4/

Auf Grund der erneuten Anzeige stellte das Amtsgericht Seelow am 30. Juli 1937 den Haftbefehl gegen Paul B. aus. Eine Woche später

lag bereits die Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Frankfurt/Oder vor. Sie enthielt, minutiös registriert, sowohl die Zeugenaussagen aus dem Ermittlungsverfahren von 1935 als auch die Aussagen, die durch die Schnüffeleien von O. zusammengetragen wurden.

Während Paul B. im Ermittlungsverfahren gegen ihn nach wie vor jegliche sexuelle Kontakte zu Irene D. leugnete, gestand Irene, die in den Vernehmungen von den Ermittlungsbehörden massiv unter Druck gesetzt worden war, beischlafähnliche Handlungen, in der Hoffnung, daß von einer weiteren Verfolgung Abstand genommen würde. In einem Brief vom 30. Juli 1937 an Paul B. schilderte sie ihre seelische Verfassung und informierte Paul B. über ihre Aussagen.
/DOKUMENT 5 /

B. gab sich bezüglich seines weiteren Schicksals keinen Illusionen hin. Ein Berufskollege, von B. beauftragt, verkaufte am 9. 8. 1937 B.s Geschäft an den Friseurmeister Willy W. aus Letschin.

Am 2. September 1937 beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Paul B.. Die Hauptverhandlung fand am 29. Oktober 1937 vor der großen Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Oder statt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde die Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Sittlichkeit“⁴⁹ von dem Verfahren ausgeschlossen.

Nachdem Paul B. während des Ermittlungsverfahrens noch die intime Beziehung zu Irene D. geleugnet hatte, bekannte er sich in der Hauptverhandlung in einem demütigenden Geständnis **/DOKUMENT 6/** dazu. Irene D. blieb bei ihrer Aussage, daß es zu keinem Geschlechtsverkehr im eigentlichen Sinne gekommen sei, da sie auf Grund ihrer Leiden dazu nicht in der Lage sei. Das Gericht sah ihre Aussagen als unglaubwürdig an und verzichtete auf eine Vereidigung.

Paul B. wurde am 29. Oktober 1937 auf der Grundlage der §§ 2 und 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt **/DOKUMENT 7/**, die er im Strafgefängnis Tegel verbüßte. Während der Haft war er im Gefängnis als Friseur eingesetzt, und arbeitete er acht Monate auf dem Berliner Stadtgut.

Nachdem er 20 Monate seiner Haft verbüßt hatte, wandte er sich mit einem Gnadengesuch an die Staatsanwaltschaft. In einem Gut-

achten an die Staatsanwaltschaft lehnte der Vorstand des Gefängnisses eine Begnadigung ab, „da das Gericht Milderungsgründe bereits in hinreichendem Maße berücksichtigt hat.“⁵⁰

Nach Verbüßung seiner Haft ist Paul B. nicht mehr nach Golzow zurückgekehrt. Aus Genschmar bat er um die Zurückziehung des Kostenansatzes von 960,- RM für seine Haftzeit. Er begründete dies, daß er während der Haft stets tätig gewesen ist und so der Haftanstalt auch Gewinn einbrachte. Gleichzeitig verwies er auf seine ruinöse soziale Lage. „Da ich im Alter von 54 Jahren und durch die Haftzeit nicht mehr in der Lage bin, eine intensive Arbeit zu leisten und ich meine Existenz ganz verloren habe, auch in keiner Altersversorgung bin, käme es einer vollständigen Vernichtung gleich. Zur Zeit als Angestellter zur Aushilfe, habe ich die Absicht, die Restkosten der Untersuchungshaft zu bezahlen und versuche, wieder eine Existenz aufzubauen, um wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen, da ich auch sonst von meinen Angehörigen für immer abfallen würde.“⁵¹

Der Bitte von B. wurde nicht entsprochen. In der ersten Hälfte der 40er Jahre verließ er das Oderbruch und zog in den Harz nach Tanne. Hier verliert sich seine Spur.

Irene D. wurde in Folge des Verfahrens gemäß der Heydrich-Direktive vom 12. Juni 1937 in Sonnenburg inhaftiert.⁵² Von dort wurde sie in eines der Vernichtungslager im Osten deportiert und ermordet. Auch ihre Tochter Ruth wurde in Auschwitz ermordet.

Dem Sohn Heini gelang es dank einer einzigartigen Rettungsaktion – der Kindertransportbewegung – Deutschland zu verlassen. Eine kleine Gruppe einflußreicher Briten organisierte 1938/1939, finanziert durch Spendengelder, für zehntausende jüdische Kinder aus Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei die Einreise nach Großbritannien und ihre Unterbringung. Die Emigration bedeutete für die Kinder die Trennung von ihren Eltern, die in den meisten Fällen Opfer des faschistischen Genozids an den Juden wurden.⁵³ Irene D.'s Sohn ist nie nach Deutschland zurückgekehrt und lebt heute mit seiner Familie in Großbritannien. Die Häuser, in denen Irene D. und Paul B. lebten, sind nicht mehr vorhanden. Sie wurden in den letzten Monaten des Krieges zerstört.

DOKUMENT 1

Anzeige gegen Paul B. und Irene D.:⁵⁴

*Gend.-Postenbereich Golzow, Kreis Lebus,
Reg. Bez. Frankfurt a/O.*

*Golzow/Oderbruch,
den 26. November 1935*

An die Ortspolizeibehörde in Golzow

Der Friseur Paul B. ... hat seinen Friseurladen in dem Hause der Jüdin, Witwe Irene D. ... Der Uhrmachermeister Karl Th. ..., dessen Zeugenvenehmung ich beifüge, hat am 22. 11. 35 gegen 10.50 Uhr gesehen, daß B. mit Frau D. Geschlechtsverkehr gehabt hat ...

DOKUMENT 2

Aus der Aussage Irene D.'s. vor dem Amtsgericht Seelow am 21. Dezember 1935:⁵⁵

Das Amtsgericht Seelow, den 21. Dezember 1935

Strafsache gegen den Friseur Paul B., Golzow

... Es trifft nicht zu, daß ich mit Herrn B. Geschlechtsverkehr gehabt habe. Am 22. November 1935 war allerdings B. in meiner Wohnung. Ich sagte zu dem Lehrling von B., wenn der Meister nach Hause komme, so solle er zu mir überkommen, weil die Sicherung durchgebrannt sei ... B. kam dann auch und schraubte eine Sicherung auf dem Flur ein. Ich bat ihn, auch meine Leitung im Schlafzimmer nachzusehen, weil es im Schlafzimmer einen Knall gegeben hatte und daraufhin die Sicherung im Flur entzwei war ... Da B. und Th. sich gegenseitig feindlich gesinnt sind, wollte B. nicht mit ihm zusammentreffen und blieb deshalb im Schlafzimmer... Ich habe Herrn Th. nicht rufen hören, sonst wäre ich sofort herausgegangen. Ich war ja auch während er gearbeitet hat, mehrere Male in dem Zimmer gewesen... Im übrigen hatte ich am 22. November auch meine Regel. Ich habe noch einen Tag zuvor ... mit Frau Sch., die im selben Haus wohnt, darüber gesprochen, daß mir so schlecht wäre und ich meine Regel hätte; sie behauptete das Gleiche von sich...

Aus der Vernehmung von Paul B. in Golzow durch den Gendarmerie-Hauptwachtmeister Sch. am 24. Januar 1936:⁵⁶

Ich bestreite, jemals weder vor oder nach dem 16. 9. 35 mit der Jüdin Irene D. Golzow geschlechtlichen Verkehr gehabt zu haben. Es ist richtig, daß ich am fraglichen Tag, an dem der Uhrmacher Th. in der Wohnung der Frau D. eine Uhr reparieren sollte, mit der Frau D. in ihrem Schlafzimmer mich aufgehalten habe. Die Frau D. hatte mich gebeten, in ihrem Hause die Sicherung in Ordnung zu bringen.

DOKUMENT 3

Aus der Aussage von Minna H. 46 Jahre alt, verwitwet, vor dem Gendarmerie-Hauptwachtmeister Sch., Golzow, den 13. Januar 1936:⁵⁷

Im Jahr 1935, es mag wohl im Februar gewesen sein, ..., traf ich den Beschuldigten auf der Straße, es war an dem Tage auf dem Rittergut in Golzow ein Brand ausgebrochen, und B. war in Feuerwehr-uniform. B. war stark angeheitert und ich brachte ihn mit Frau F. nach Hause ... B. sagte, die Ine ist jung und feurig, seine Frau dagegen alt und kalt. Wenn ich zu ihr reinkomme, hat sie gleich den Schwanz in der Hand und fickt gut. Ich kann zu ihr kommen, so oft wie es geht.

DOKUMENT 4

Aus den Aussagen der Belastungszeugen:⁵⁸

Willy O. Friseur, 44 Jahre, Aussage vom 6. Juni 1937:

Am 24. Februar 37 beobachteten wir, Gustav Sch., dessen Ehefrau Ilsa und meine Ehefrau Luise, daß B. der Frau D. um 20 3/4 Uhr einen Besuch gemacht hatte, der bis 22 1/4 gedauert hatte. Beim Eintreten des B. in die Wohnung der Jüdin hatte Frau D. B. mit den Worten: „Ach Liebling doch endlich, nicht doch gleich so stürmisch, du kleiner frecher...“ (begrüßt) ... Wir hörten nun alle vier das Bettknacken und dann einen lauten Seufzer, „Hach Liebling.“ ...

Am 14. 3. 37 besuchte B. die Frau D. ... Hier hörten wir, meine

Frau und ich folgendes Gespräch, das Frau D. zu B. führte: Hast du Lust Paulchen? ja Paulchen hast du Lust?, komm wir gehen beide in die Schlafstube. Darauf hörten wir das bereits bekannte Knacken der Bettstelle und nach einer Weile die Frau D. zu B. sagen: Ach Paulchen, halt doch an.

(Es folgt eine minutiöse Aufstellung von weiteren Besuchen – A. P.) Was ich gesehen und gehört habe, habe ich mir gleich den selben Abend in mein Notizbuch geschrieben, um jederzeit in der Lage zu sein, diese Vorgänge wahrheitsgetreu wiedergeben zu können.

Luise O., 39 Jahre alt, Aussage vom 8. Juni 1937:

Als B. die Wohnung der Frau D. betrat, begrüßte sie ihn mit den Worten: Ach Liebling doch endlich. Ich machte noch besonders meinen Mann darauf aufmerksam, auch der Zeuge Sch. und dessen Ehefrau haben das weitere Gespräch der Frau D. mit B. teilweise gehört, weil wir abwechselnd an der Tür, die unseren Laden mit der Wohnung der Frau D. verbindet, gehorcht haben.

Ernst. F., Fleischer 40 Jahre alt, Aussage vom 10. 6. 1937:

Vor mehreren Wochen erfuhren wir, meine Frau und ich, von dem Friseurmeister O., daß der Friseur B. der Jüdin Frau D. Golzow nächtliche Besuche macht. Am 17. 5. 37 kamen wir O. und ich vom SA. Dienst. Die Ehefrau des O. kam ihrem Manne entgegen und berichtete ihm, daß B. wieder bei der Frau D. sei. Darauf ging O. zu dem Gend.-Hauptw. Sch. um ihm davon Mitteilung zu machen. Um diese Sache ebenfalls zu beobachten, ging ich von meiner Wohnung wieder auf die Straße, am Spritzenhaus traf ich die SA. Kameraden O. Sch. und den Gend. Hauptw. Sch.. Wir beobachteten das Haus der Frau D...

DOKUMENT 5

Beglaubigte Abschrift.
aus 3 Js. 406/37.

Seelow
Gelaew 30.7.37.

Mein liebes Paulchen !

Wie Du ersiehst bin ich heute in Seelow auf dem Gericht. Es ging heute sehr heiß über Dich her, O sein Frau Sch er u. sie Schlächter F u. der Wachmeister haben Dich im Februar 2 x im März u. Mai gesehen. O will u. seine treue Enehälfte u. selbst Sch haben im Schlafzimmer genau die Worte gehört die ich Dir jetzt sagen wäll: „Läebling sei doch nicht so stürmisch, sei doch vorsichtig

Du weißt ich habe ein Verfall, u. mache es nicht mit dem Finger komm wir gehen ins Schlafzimmer. Daraufhi haben Sie gleich ein knarren vom Bett gehört. Der Richter sagt wenn man abends jemand besucht, dann geht es chnedem nicht ab. Haben mich dermassen auf den Fuss getreten, u. musste ich ein Eid ablegen, sonst wenn ich nicht die Wahrheit sage, komme ich ins Zuchthaus. Dann habe ich gesagt hätte nur einmal mit Dir was zu tun wann weiss ich nicht. Also bleib dabei dass Du nur einmal mieh genommen hast, ich muß es tun. Rate Dir verkaufe Dein Geschäft und ziehe von Golzow fort, es ist nur in Dein eignen Intresse. Der Richter konnte mir keine Auskunft geben, ob es ein Grund ist O zu kündigen. Bin sehr aufgeregt und zittere ich am ganzen Körper, u. muss ich um 12 Uhr nochmal auf dem Gericht sein. Was sie von mir wollen wäisse ich nicht.

Sagte dem Richter dass ich kein Verkehr vertragen ka: weil ich Blasen u. Nierenkrank bin.

Abends wenn Du zu mir gekommen bist, ^{hast} Du nur das geliebene Handwerkszeug gebracht. Bin/ganz kaputt.

Verbleibe mit vielen Grüßen
Deine Irene.



Beglaubigt:

Irene
Justizsekretär.

DOKUMENT 6

Öffentliche Sitzung der großen Strafkammer des Landgerichtes Frankfurt (Oder), den 29. Oktober 1937:⁵⁹

Aus dem Geständnis von Paul B.:

Ich habe mit der Frau D. geschlechtlich verkehrt. ... Ich half ihr später und verkehrte ab 1936 mit ihr geschlechtlich. Der erste Verkehr war nach dem 1. Verfahren. Ich habe mit Frau D. im Wohnzimmer Geschlechtsverkehr gehabt. Es war einige Male und ich benutzte ein Präservativ. Der Verkehr war abends. Ich habe mich nicht ausgezogen. Ich wollte immer ... fort von Golzow. Ich konnte aber von der D. nicht mehr los. Auch trotz der Nürnberger Gesetze nicht. Wir haben den Geschlechtsakt normal vollzogen. Ich nehme jede Strafe auf mich, schon wegen der Leiden meiner Frau. Ich wußte, daß mein Handeln strafbar war, konnte aber nicht anders. Meine Frau war geschlechtlich kalt ... Ich habe im Armierungsbat. von 1916 bis 1918 im Westen gedient ...

DOKUMENT 7

Aus der Urteilsbegründung gegen Paul B.
gesprochen durch das Landgericht Frankfurt/Oder
am 29. 10. 1937:⁶⁰

... Das Geständnis des Angeklagten ist glaubhaft; es wird unterstützt durch das Verhalten der Zeugin D., die es offensichtlich darauf abstellt, den Angeklagten durch einschränkende unwahre Bekundungen, die sie selbst in ihrem ... Brief an den Angeklagten vom 30. 7. 1937 dem Sinne nach als eingeschränkt bezeichnet, der vollen Verantwortlichkeit für seine Tat zu entziehen ...

Der Angeklagte war demgemäß zu bestrafen. Das von ihm begangene Verbrechen enthält eine schwere Beschimpfung des deutschen Volkes, eine Verletzung seines Rassebewußtseins, und bedeutet eine Gefährdung der Reinheit des deutschen Blutes. Die von ihm zur Verhütung einer Schwangerschaft getroffenen Vorkehrungen können eine Empfängnis nicht mit Sicherheit verhindern. Erschwerend fiel ins Gewicht, daß der Angeklagte die Tat zu einer Zeit begangen hat, als seine Ehefrau noch lebte, so daß der Verkehr mit der Jüdin zugleich ein ehebrecherischer war ...

Wenn das Gericht bei dieser Sachlage von einer Zuchthausstrafe absieht, so stellt es dabei weitgehend die Verhältnisse des Angeklagten, sein unerquickliches Familienleben, die enge Nachbarschaft zu der Jüdin und deren Persönlichkeit in Rechnung, die darauf schließen läßt, daß sie den Angeklagten zur Befriedigung ihres regen Geschlechtstriebes ausgenutzt hat ...

Die Anzeige der Schwester Der Fall Günther S. – Else Schw./Liesbeth F. Fürstenwalde/Spree 1936

In der ersten Septemberhälfte 1936 erschien beim Propagandaleiter der NSDAP in Fürstenwalde/Spree die 32jährige Else Schw. und zeigte den 29jährigen Friseurgehilfen Günther S., der als Untermieter bei ihrer Mutter lebte, der sogenannten rassenschänderischen Beziehung mit ihrer sechs Jahre älteren und verheirateten Schwester Liesbeth F. an. /DOKUMENT 1/ Die Anzeige von Else Sch. führte am 19. September 1936 zur Verhaftung von S. und Liesbeth F.

Die Denunziantin handelte in Übereinstimmung mit ihrer Mutter. /DOKUMENT 2/ Ob sie eigene Schuldgefühle oder Eifersucht und Haß auf die Schwester trieben, läßt sich heute aus den Akten schwer klären. Eine fast trivial wirkende Affäre, die unter anderen Umständen schlimmstenfalls vor dem Scheidungsrichter geendet hätte, nahm durch diese Anzeige auf Grund der Nürnberger Gesetzgebung ihren tödlichen Verlauf.

Am Bußtag 1935 hatte S. der Bitte Else Schw.'s entsprochen, und sie abends nach einem Besuch bei ihrer Mutter nach Hause begleitet. Else Schw. bewohnte mit ihrem Verlobten eine eigene Wohnung. Auf dem Heimweg erklärte die junge Frau, sie habe noch eine Flasche Wein, die man zusammen trinken könne. S. folgte dieser Einladung und leistete auch der ziemlich eindeutigen Aufforderung Elses, mit ihr zu schlafen, keinen Widerstand. Der Verlobte von Else hielt sich in Berlin auf.

Weihnachten 1935 lud die Schwester von Else Schw., Liesbeth F., den Untermieter ihrer Mutter zum Mittagessen ein, da sie dessen schlechte wirtschaftliche Lage kannte. S. baute für den Adoptivsohn

der F.s eine Holzseisenbahn, spielte mit dem Kind und besuchte die Familie nun häufiger. Bruno F., der Ehemann von Liesbeth, war bis 1933 Filialleiter der sozialdemokratischen Zeitung „Der Volksfreund“ in Fürstenwalde und aktives SPD-Mitglied. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und dem Verbot der SPD hatte es F. als ortsbekannter Sozialdemokrat im Gefolge der Kriminalisierung und Ausschaltung aktiver und potentieller Gegner des NS-Regimes schwer, eine neue Arbeit zu finden. Erst im Dezember 1935 bekam Bruno F. in Berlin eine neue Arbeit und war nun über die Woche nicht zu Hause. In den Monaten Januar und Februar 1936 wurde aus dem freundschaftlichen Verhältnis von Liesbeth F. und Günther S. eine intime Beziehung. Im März verbot Bruno F. die Besuche von S. in seinem Haushalt. /DOKUMENT 3/

In den Verhören leugneten anfangs Günther S. und Liesbeth F. ihre Beziehung. Unter dem Druck der Vernehmungen gestand Liesbeth F. den intimen Charakter ihrer Beziehung zu Günther S.. Nach der Konfrontation mit der Aussage von Frau F., widerrief S. seine Aussage, in der er sexuelle Kontakte zu Liesbeth F. geleugnet hatte und belastete auch die sie anzeigende Schwester, die daraufhin ebenfalls verhaftet wurde. /DOKUMENT 4/

In den Aussagen gaben die beiden Frauen an, zum Zeitpunkt ihrer intimen Beziehungen mit S. nicht gewußt zu haben, daß dieser Jude sei.

Auf der Grundlage der Geständnisse erhob am 11. November 1936 der Oberstaatsanwalt in Frankfurt/Oder Anklage gegen Günther S. und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn. Am 16. Januar 1937 wurde diesem Antrag stattgegeben. Das Verfahren gegen Günther S. fand am 27. Januar 1937 vor der 2. Großen Hilfsstrafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Oder statt. Als Zeugen waren die inzwischen geschiedene Liesbeth F., deren Schwester, die an der Verhandlung nicht teilnahm, und der Ortsgruppenleiter der NSDAP von Fürstenwalde Sch. geladen. Der Angeklagte bekannte sich schuldig im Sinne der Anklage. Auf eine Vereidigung der Zeugen wurde verzichtet. In diesem Verfahren wurde S. zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. /DOKUMENT 5/ Dabei blieb das Gericht unter dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft, der sich auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und acht Monaten belief.⁶¹

Günther S. verbüßte seine Strafe vom 27. Januar 1937 bis zum 19. Februar 1939 im Zuchthaus Ratibor. Am Ende der Haftstrafe erwartete S. aber nicht die Freilassung, sondern er wurde an die Gestapo überstellt. /DOKUMENT 6 und 7/

DOKUMENT 1

Aus der Anzeige von Else Schw. beim Propagandaleiter der NSDAP in Fürstenwalde/Spree, gezeichnet mit dem 19. September 1936:⁶²

... Bei meiner Mutter wohnt als Untermieter, der Friseur Günther S.. S. ist Jude ... Meine alte Mutter, sie ist bald 70 Jahre alt, will S. nicht kündigen, da sie nicht glauben will, daß S. Jude ist. Nun geht aber S. dauernd zu meiner Schwester und verkehrt wohl auch mit ihr ... Ich habe meine Schwester dauernd gewarnt und gebeten, den Verkehr mit dem Juden einzustellen. Sie tut es aber nicht und behauptet immer, es wäre nicht schlimm, da er kein Jude wäre. Meinem Schwager F. mag ich dies nicht sagen, da ich befürchte, daß er meine Schwester dann herauswirft und die Ehe dann zerstört werden würde ...

Ich komme dies der Partei deswegen melden, weil ich keine andere Möglichkeit sehe, diesen Zuständen ein Ende zu bereiten und bitte nur darum, daß ich nicht als Angeberin genannt werde.

DOKUMENT 2

Aus der Vernehmung von Günther S. vom 19. September 1936 durch die Polizeibehörde in Fürstenwalde/Spree:⁶³

... In der vergangenen Woche am Freitag war ich zufällig bei L. am Alten Schützenplatz, wo auch die Frau F. erschien und weinte. ... Sie erklärte, daß die Mutter bei Frau K. im selben Hause bei Frau F. gewesen wäre und erzählt habe, daß die Mutter und die Tochter mich anzeigen werden ...

DOKUMENT 3

Aus der Aussage des Ehemanns Bruno F. am 20. September 1936 bei der Kriminalpolizei in Fürstenwalde/Spree:⁶⁴

Ich kenne den Juden S. seit etwa 1934 oder 1935, ... , seit er bei meiner Schwiegermutter in Untermiete lebt. Ich wußte nicht genau, daß S. ein Jude ist, obwohl ich mir oft Gedanken darüber gemacht habe ... Zu Weihnachten 1935 haben meine Frau und ich ihn zu uns eingeladen, da es ihm sehr schlecht ging, damit er bei uns Mittagessen sollte ... Nach dieser Einladung ... kam S. dann öfter zu uns, auch wenn ich nicht zu Hause war. Mir ist unbekannt, daß meine Frau in meiner Wohnung mit dem S. des öfteren geschlechtlich verkehrt hat. Ich habe allerdings im Februar oder März dieses Jahres meiner Frau mehrmals verboten, daß sie den S. in meiner Wohnung aufnimmt, da wir selbst nur wenig zu essen haben ...

DOKUMENT 4

Aus der Vernehmung des Günther S. durch die Polizeibehörde Fürstenwalde/Spree am 19. September 1936:⁶⁵

... Die von Frau F. in ihrer Vernehmung gemachten Aussagen entsprechen den Tatsachen und ich widerrufe meine bisher gemachten Aussagen dahingehend, daß ich bei meinem ersten Verhör die Unwahrheit gesagt habe. Ich habe deshalb nicht gleich die Wahrheit gesagt, da ich die Frau F. in dieser Hinsicht schonen wollte.

Wenn nun der Fall mit der Frau F. klar liegt, so sehe ich nicht ein, die Anzeigende, FrI. Else Schw. ... in dieser Richtung hin zu schonen. Ich weiß genau, daß die Anzeige nur durch FrI. Schw. erstattet sein kann ... Wenn der Fall nun so liegt, so werde ich auch angeben, daß ich die Anzeigende, FrI. Schw. auch schon geschlechtlich gebraucht habe und zwar war es am Bußtag, dem 20. November 1935 ...

DOKUMENT 5

Urteil gegen Günther S. gesprochen durch das
Landgericht Frankfurt/Oder am 27. Januar 1937:⁶⁶

Im Namen des deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Frisör Günther S. aus Fürstenwalde, Spree, geboren am 7. März 1907 zu Küstrin, seit 21. September 1936 in dieser Sache in Untersuchungshaft wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre hat die 2. große Hilfsstrafkammer des Landgerichtes Frankfurt a./Oder in der Sitzung vom 27. Januar 1937 ... für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren fünf Monaten Zuchthaus, auf die die Untersuchungshaft angerechnet wird, verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe:

Der Angeklagte ist Jude im Sinne des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 ... in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 1. Ausführungsverordnung dazu vom 14. November 1935 ... und § 5 Abs. der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 ...

Der Angeklagte wohnte schon vor November 1935 als Untermieter bei der Mutter der unverehelichten Else Schw.. Nach seinem glaubhaften Geständnis begleitete er die Schw. am Bußtag 1935 abends in deren Wohnung, wo sie beide zunächst Wein tranken und dann miteinander geschlechtlich verkehrten. Der Angeklagte hat, ebenfalls in glaubhafter Weise geschildert, die Schw. habe ihn zum Geschlechtsverkehr dadurch gereizt, daß sie sich in seiner Gegenwart auszog und ins Bett legte sowie ihn aufforderte, sich zu ihr auf das Bett zu setzen.

Der Angeklagte hat weiter zugegeben, im Januar und Februar 1936 fünf- bis sechsmal mit der anderen Tochter der Frau Sch., der verhehlchten Liesbeth F. in deren Wohnung und in Abwesenheit ihres Ehemannes geschlechtlich verkehrt zu haben. Die F., als Zeugin vernommen, hat diesen Geschlechtsverkehr zugegeben, sie will allerdings nicht gewußt haben, daß der Angeklagte Jude ist. Ihre Ehe ist wegen des Ehebruchs mit dem Angeklagten geschieden worden, das Urteil jedoch noch nicht rechtskräftig...

Hiernach steht fest, daß der Angeklagte entgegen dem Verbot des § 2 des erwähnten Gesetzes vom 15. 9. 1935 außerehelichen Verkehr mit der Schw. und außerehelichen Verkehr mit der F. getrieben hat. Er war daher nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu bestrafen und zwar wegen des Verkehrs mit der F. unter Annahme einer fortgesetzten Handlung. Bei der ersten Straftat hält die Strafkammer eine Gefängnisstrafe für ausreichend, zumal dem Angeklagten sein Verhalten durch die Handlungsweise der Schw. erleichtert worden ist. Für die zweite Straftat dagegen mußte auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, weil der Angeklagte sich inzwischen klar geworden sein mußte, daß er sich bereits einmal strafbar gemacht hat, auch deshalb, weil der Angeklagte fortgesetzt, und zwar mit einer verheirateten Frau, also in ehebrecherischer Weise, geschlechtlich verkehrt hat. Die Strafkammer hält für den ersten Fall eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für angemessen, die in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten umzuwandeln war. Für den zweiten Fall erschien eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren angezeigt. Hieraus wurde eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 5 Monaten gebildet.

DOKUMENT 6

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Frankfurt (Oder)

B.Nr. II B 4 - 3.33. -

Wie in der Klammern bezeichneten Geschäftszahlen u. Zeichen angegeben

An den

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

in Frankfurt / O

Frankfurt (Oder), den 22. Mai 1938
Gr. Scharrnstraße (Reg.-Gebäude)
Fernsprecher Nr. 2270-2271
Postfach (Post Nr. 141)

Betrifft: Strafsache Günther S. [REDACTED], am 7.3.19-7 in
Küstrin geboren.

Bezug: Aktz. H.Ls.1/37 (2 Js.263/36.)

Es wird um Mitteilung gebeten, wann der Jule
S e l o m o n voraussichtlich zur Entlassung kommt.

Im Auftrage:

gez. J a k o b s c h k e.

Bezeichnet:

DOKUMENT 7

Gerichtshaus Latitor
gefängnis

Polizei

Stadtmagistrat
Frankfurt (Oder)
22. FEB. 1939
I. D. E. J. Inf.

9
1939

angelegen: Latitor 11/37 (278 863/36)

Angangsliste Nr. 219/37

Der in hiesiger Gefängnis [redacted]

hat die Strafe

vom 27. Januar 1937

bis 19. Februar 1939

mittags 11 Uhr 15 Minuten

verbüßt und ist nach Frei st. der hiesigen Haftanstalt

entlassen worden.

An

Herrn Ober-Staatsanwalt ö. d. Bdg.

Wantsgericht Frankfurt/Oder

in Frankfurt/Oder

Bezüge über Entlassung eines Strafgefangenen.

zur Kenntnis
besetzt 23. Feb 1939
ab

(Handwritten signature)

- 1.) Aufh. v. Haftverb. an Strafanz.
- 2.) Aufh. d. Haftgeleit. Latitor.
- 3.) Aufh. - 1938. Hfd. d. 21.5.39.

Flucht vor der „Fabrikaktion“ Der Fall Johanna und Eva K. – Hans Günther Kr. Potsdam/Berlin 1943

Am Sonnabend, dem 14. März 1943, erschien in der Potsdamer Neuen Königsstraße 97 bei Hans-Günther Kr. die Polizei und verhaftete den Wohnungsinhaber und zwei Frauen, die dort Unterschlupf gefunden hatten. Der Festnahme war eine Denunziation vorausgegangen. /DOKUMENT 1/ Bei den verhafteten Frauen handelte es sich um Johanna und Eva K., Mutter und Tochter, zwei Berliner Jüdinnen, denen es gelungen war, der gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten Verhaftungswelle in der ersten Märzwoche des Jahres 1943, die als „Fabrikaktion“ in die Geschichte der Judenverfolgung einging, aus ihrer Wohnung in der Köpenicker Straße 30 zu entkommen. Fast 8000 Menschen wurden vom 1. März bis 12. März 1943 von Berlin nach Auschwitz deportiert. Die Hatz auf die Berliner Juden war maßgeblich von Joseph Goebbels vorbereitet worden, der, so wird immer wieder kolportiert, Hitler zu dessen 54. Geburtstag am 20. April 1943 eine „judenreine“ Reichshauptstadt schenken wollte.⁶⁷ In seinem Tagebuch konstatiert Goebbels, daß die Aktion nicht nach seiner Zufriedenheit verlaufen sei.⁶⁸ Nach seinen Angaben war man etwa 4000 Juden nicht habhaft geworden. Zu diesen gehörten auch Eva und Johanna K., die in Potsdam in der Kaiser-Wilhelm-Straße 50 einen alten Bekannten, den Justizangestellten Paul Richard Schr. wußten.

Johanna K., geb. Sche., war am 10. Mai 1900 in Mickten in der Nähe von Dresden geboren worden. 1920 heiratete sie den Kaufmann Benno K., mit dem sie in Treuenbrietzen ein Textilgeschäft betrieb, das beide 1928 aufgaben. Zwei Jahre später wurde die Ehe geschieden. Benno K. wanderte nach Argentinien aus, und Johanna K. verzog mit ihrer Tochter nach Berlin und eröffnete dort eine Zwischenmeisterei für Damenoberbekleidung, die sie bis 1941 betrieb. Seit 1920 gehörte Schr. zum Bekanntenkreis von Johanna. Nach ihrer Scheidung erledigte er die Buchführung für sie. Für diese Hilfe erhielt die Frau Schr.s diverse Bekleidungsstücke aus der Werkstatt von Johanna. Zwischen Schr. und Johanna K. bestand ein Vertrauensverhältnis. Schr. ließ Johanna K. auch mehrfach Geld, u.a. zur Zahlung der sogenannten Judenbuße.⁶⁹ Als Sicherheit für die Geldbeträge hatte Johanna K. ihre Wohnungseinrichtung eingesetzt.

Am 6. März 1943 rief Johanna K. vom Bahnhof in Potsdam Schr. an und teilte ihm mit, was geschehen war. Schr. lud die beiden zu sich ein. Ein Verbleiben in der Wohnung Schr.'s war aber auf Grund des Verhaltens von dessen Frau Marie nicht möglich. Man kann davon ausgehen, daß Marie Schr. die Bekanntschaft ihres Mannes mit Johanna mit eifersüchtigem Mißtrauen verfolgte. So bat Schr. seinen Freund Hans-Günther Kr., die Frauen aufzunehmen. Am Abend des 6. März holte Kr., die Frauen ab. Auch er erklärte sich nur für eine kurzfristige Unterbringung bereit.

Hans Günther Kr. war am 16. August 1906 in Potsdam als Sohn eines Lederfabrikanten geboren worden und war seit Oktober 1939 als technischer Angestellter bei der Fluggerätebau Kommanditgesellschaft Filter und Mann, Berlin Wassertorstraße 9 tätig. Kr. wußte sowohl durch Schr. als auch durch die beiden Frauen selbst, daß es sich um Jüdinnen handelte. Eva und Johanna hielten sich eine Woche bei Kr. versteckt. Es muß eine spannungsgeladene Woche gewesen sein, denn inzwischen wurde Kr. die Sache gefährlich. Er fürchtete offensichtliche die Denunziation durch seine Cousine. Alle Indizien deuten darauf hin, daß die Information über den Aufenthalt der beiden Frauen aus dem unmittelbaren familiären Umfeld von Kr. oder Schr. kamen, also die Cousine Kr.'s oder die Ehefrau Schr.'s als Denunziantinnen anzusehen sind.

Kr. versuchte in dieser Woche einerseits verzweifelt, seine beiden Schützlinge wieder loszuwerden. Zugleich aber suchte er auch die Nähe der 23jährigen Eva. Bei der Vernehmung nach ihrer Verhaftung gaben Kr. und Eva zu, während dieser Woche mehrfach intime Kontakte gehabt zu haben. /DOKUMENTE 2 und 3/

Auf Grund dieser Aussagen kam es zur Anklage gegen Kr. wegen „Rassenschande“. Kr. wurde aber wegen seiner Einberufung zum aktiven Wehrdienst am 25. März aus der Haft entlassen. Am 9. Juli 1943 fand am Landgericht Potsdam die Verhandlung gegen Hans-Günther Kr. statt, in der er wegen Verstoßes gegen die §§ 2 und 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes zu zwei Jahren Zuchthaus und zur Übernahme der Kosten des Verfahrens verurteilt wurde. /DOKUMENT 4 und 5/ Mit diesem Urteil war das Gericht dem Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft gefolgt. /DOKUMENT 6/

Drei Tage später legte der Anwalt von Kr. Berufung gegen das Urteil ein. Dem Gericht wurde vorgeworfen, seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen zu sein. /DOKUMENT 7/

In der Gerichtsverhandlung war mehrfach darauf hingewiesen worden, daß Benno K. gar nicht der leibliche Vater von Eva sei, sondern der „arische“ Cousin ihrer Mutter, Oskar Sche.. Somit sei Eva – gemäß dem Sprachgebrauch der Nürnberger Gesetze – nur Mischling 2. Grades. In der Tat bezeugte Sche., daß er 1920 mit seiner Cousine Johanna geschlafen hatte und diese ihm danach mitteilte, daß ihre Beziehung nicht ohne Folgen geblieben sei. Da seine beiden Kinder verstorben waren, freute sich Sche. damals über das Baby. Wahrscheinlich unterband aber die Mutter von Johanna den weiteren Kontakt der beiden. Erst 1939 nahm Sche., angeregt durch seine Schwester, wieder Kontakt zu Johanna auf. Bei einem Besuch wurde Eva ihm als seine Tochter vorgestellt. Unter dem zunehmenden Druck auf die jüdische Bevölkerung unternahm Johanna 1942 Schritte, um die Vaterschaft von Sche. beurkunden zu lassen und Eva somit die schlimmsten antisemitischen Verfolgungen zu ersparen. Sche. beauftragte einen Anwalt mit der Anfechtung der Ehelichkeit von Eva.

Am 21. Oktober 1943 hob der 2. Strafsenat des Reichsgerichts das Urteil gegen Kr. auf und verwies die Angelegenheit zur neuen Verhandlung an die Vorinstanz, da die Gerichte „bei der Bedeutung der Rassenschande und wegen der Schwere der angestrebten Strafen die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten sorgfältig ermitteln (müssen) und (...) hierbei, wie allgemein sonst, verpflichtet (sind), alle geeigneten Beweismittel, die zu Gebote stehen, zu benutzen um die Wahrheit zu ermitteln.“⁷⁰ /DOKUMENT 8/

In der Folgezeit unternahmen die Potsdamer Justizbehörden in der Tat einige Anstrengungen, die sogenannte Rassenzugehörigkeit von Eva zu klären, um den Prozeß gegen Kr. zum Abschluß zu bringen. Das weitere Schicksal der jungen Frau und ihrer Mutter aber spielte keine Rolle mehr. Sie waren bereits am 19. April 1943 durch die Gestapoleitstelle Berlin nach Theresienstadt deportiert worden. Sche. erhielt am 12. November 1943 von seinem Anwalt die Nachricht, daß der Generalstaatsanwalt in Berlin die Ehelichkeit von Eva nicht anfechten könne. Er betrachtete für sich nunmehr „die Angelegenheit als erledigt.“⁷¹

Nicht erledigt war die Sache für die Potsdamer Staatsanwaltschaft, denn sie hatte das Revisionsverfahren auf ihrem Tisch. Die Klärung des Problems wurde in der Folgezeit zwischen den Instanzen hin- und hergeschoben. Die Gestapo teilte im Juni 1944 der

Staatsanwaltschaft in Potsdam mit, daß sie die Anfechtung der Vaterschaft als ein „ausgesprochen jüdisches Schwindelmanöver“⁷² betrachte.

Auf energische Nachfrage der Potsdamer Staatsanwaltschaft beim Reichssippenamt in Berlin schrieb diese Behörde nach Potsdam, daß das Reichssippenamt nicht zuständig sei, „wenn die Klärung der Abstammung auf dem Rechtswege möglich sei“⁷² und übersandte der Staatsanwaltschaft allgemeine Verfahrensregeln für solche Fälle. Abschließend wurde gefordert, daß „bei der Bewertung der erbbiologischen Gutachten im Rahmen der Beweisführung (...) künftig ein strengerer Maßstab angelegt werden (soll) als bisher. Die Gutachten sollen nur dann für eine Widerlegung der gesetzlichen jüdischen Abstammung ausreichen, wenn sie sich mit genügender Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit für die behauptete anderweitige Abstammung aussprechen.“⁷³

Ein Revisionsverfahren fand aber nicht statt. Die Beteiligten standen der Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Vernehmung zur Verfügung. Auf Anfragen der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 5. Januar und 13. Februar 1945 teilte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren im Februar mit, daß sich Eva und Johanna K. seit dem 4. Oktober 1944 nicht mehr in Theresienstadt befinden und mit „einer Vernehmung der Jüdinnen K. nicht mehr gerechnet werden (kann).“⁷⁵ /DOKUMENT 9/

Auch Hans-Günther Kr. war für die Staatsanwaltschaft nicht verfügbar. Sein Anwalt konnte der Staatsanwaltschaft nur eine Feldpostadresse übermitteln.

Nach dem Krieg kehrte Kr. nach Potsdam zurück und wurde Eigentümer des Hauses Neue Königsstraße 97 (heute: Berliner Straße 122). Eva und Johanna K. starben in Auschwitz.

DOKUMENT 1

II B

Potsdam, den 14.3.43.

1

Vermerk.

Vertraulich wurde nach hier mitgeteilt, daß sich in der Wohnung von Kr., Potsdam, Neue Königstr. 97 - 2 flüchtige Jüdinnen aus Berlin aufhalten. Das Erforderliche wird veranlaßt.



Krim.-Schr.

DOKUMENT 2

Aus der Vernehmung von Hans Günther Kr. am 18. März 1943 durch die Staatspolizeistelle Potsdam:⁷⁶

... Schr. erzählte mir, daß er sich gegenwärtig in großer Bedrängnis befinde, da sich seine langjährigen Bekannten aus Berlin in seiner Wohnung aufhalten, die er bemüht sei irgendwo vorübergehend unterzubringen. Er machte mich darauf aufmerksam, daß es sich um Frau und Tochter K. handle, von denen er mir vorher schon des öfteren erzählt habe. Er bat mich, die Genannten zunächst in meiner Wohnung zu beherbergen, da diese infolge der Einstellung seiner Frau bei ihm nicht verbleiben könnten ... Ich ging abends zu Schr. hin, wo ich in Anwesenheit der Frauen K. und seiner Frau verweilte. Infolge der Anwesenheit von Frau Schr. konnten wir uns über Einzelheiten nicht eingehend aussprechen. Ich erklärte mich dann bereit, den Frauen Unterkunft zu gewähren, ohne daß Näheres über die Dauer vereinbart wurde ... Am nächsten Tage erschien Schr. in meiner Wohnung, und es wurden mir dann die Vorgänge so geschildert, daß in Berlin Festnahmen von Juden durchgeführt würden und es den beiden gelungen sei zu entkommen ... Frau K. erklärte mir hierzu, daß sie rassisch keine Volljuden wären, sie würden nur durch irrtümliches Führen in den Listen der jüdischen Gemeinde als Juden betrachtet ... Ab Mittwoch hatte ich dann bereits großes Mißtrauen, und zwar auf Grund einer Rücksprache mit meiner Cousine, der ich bisher erzählte, daß es sich um Bombenge-

schädigte handle und versuchte nunmehr, die Frauen aus meiner Wohnung wieder loszuwerden. Bei Schr. drängte ich am Mittwoch wie auch an den nachfolgenden Tagen darauf, daß er für die Frauen ein anderes Unterkommen beschaffen müsse. Am Sonnabend habe ich dann ... Schr. ziemlich energisch um sofortige Abhilfe gebeten, da ich befürchten mußte, daß meine Verwandten irgendwelche Schritte unternehmen könnten. Auch hierbei hat sich Schr. nicht positiv geäußert und erwägte, daß sie sich dann der Polizei stellen müßten. Am Sonntag hatte ich Dienst und habe den Frauen am Sonnabend abend mitgeteilt, daß sie am Sonntag früh unbedingt mit mir zusammen das Haus verlassen müßten ... Nach meiner Rückkehr aus Berlin begab ich mich in die Wohnung bei Schr. und traf dort Frau Schr. alleine an. Frau Schr. erzählte mir dann, daß Frau K. am Morgen zu ihr gekommen wäre und daß ihr Mann dann anschließend mit beiden Frauen weggefahren wäre. Frau Schr. machte mir bei dieser Gelegenheit noch Vorhaltungen, daß ich die Frauen aufgenommen hätte ... Ich ging dann anschließend zu mir nach Hause, wo gegen 1/2 8 Uhr abends Schr. mit den beiden Frauen wieder bei mir erschien. Da ich mich bereits in großer Angst betr. Aufdeckung der ganzen Angelegenheit befand, habe ich Schr. mitgeteilt, daß ich die Frauen keineswegs länger in der Wohnung behalten würde und ihn gebeten, unter Mitnahme der Gepäckstücke die Wohnung zu verlassen. Während dieses Gesprächs erfolgte dann die Festnahme.

Es ist zutreffend, daß ich mit der Eva K. während ihres Aufenthalts in meiner Wohnung zweimal Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Ich hatte mit der K. einen Cognak getrunken in meinem Zimmer, hatte hierbei den Eindruck, daß sie zu geschlechtlichen Beziehungen geneigt wäre.

DOKUMENT 3

Aus der Vernehmung von Eva K. durch die Staatspolizeistelle Potsdam am 18. März 1943:⁷⁷

...Ich bin s. Zt. auf den Namen Eva K. beurkundet worden ... Im September 1942 erklärte mir meine Mutter, daß mein leiblicher Vater nicht der mit ihr verheiratet gewesenen Benno K. ist, sondern mein Erzeuger ihr Vetter Oskar Sche. ... ist. Der genannte Sche.

wurde in Gegenwart meiner Mutter von mir aufgesucht und entsprechend unterrichtet. Da er sich an die damalige Unterrichtung seitens meiner Mutter erinnerte, die ihm mitgeteilt hatte, daß sie von ihm schwanger sei, erklärte er sich bereit, ein Feststellungsverfahren beim Landgericht Berlin einzuleiten. Wegen Unzuständigkeit hat Sche. das beim Landgericht ... anhängig gewesene Verfahren zurückgezogen und ein neues Verfahren durch einen Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht. Ein Termin hat bisher nicht stattgefunden ... Meine Mutter gilt gesetzlich als Jüdin (Geltungsjüdin), da sie bis zum November 1935 der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört hat ...

Ich gebe zu, während meines Aufenthaltes bei Kr. mit diesem einmal Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Ich hatte Kr. eines Abends gebeten, uns einige Kohlen und Holz zu geben, das er auch tat. Im Anschluß daran lud er mich in sein Zimmer ein, wo wir zusammen einen Kognak tranken. Während dieses Zusammenseins kam es zum Geschlechtsverkehr, wozu mich die besonderen Umstände führten.

DOKUMENT 4

Aus der Vernehmung von Paul Schr. durch die Staatspolizeistelle Potsdam am 19. März 1943:⁷⁸

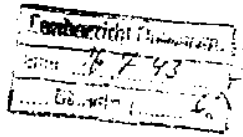
... Es ist zutreffend, daß ich den beiden Jüdinnen während ihres Aufenthalts in der Wohnung des Kr. Lebensmittel verabfolgt habe ... Mir ist bekannt, daß deutschblütigen Personen jeglicher Verkehr mit Juden verboten ist. Meine Einstellung zu den Frauen K. habe ich dadurch nicht so ernst genommen, da die Jüdin Johanna Sarah K. abstammungsmäßig nur jüdischer Mischling ersten Grades ist und ihre Tochter nach Abschluß der Anfechtungsklage nur als jüdischer Mischling 2. Grades gelten würde. Zusammenfassend möchte ich mein Verhalten dahin entschuldigen, daß ich ein Opfer meiner Gutmütigkeit geworden bin.

Den Polenfeldzug habe ich als Kradmelder mitgemacht und wurde wegen Alters am 1. 12. 1939 entlassen. Mein Sohn befindet sich im Wehrdienst z.Zt. in Frankreich.

DOKUMENT 5

27

Landgericht Potsdam
2 K, Ls. 10/43/126



In Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen den technischen Angestellten Hans Günther Kr. [redacted] aus
Potsdam, Neue Königstr. 97, jetzt Soldat, Truppenteil Stab
Nachrichten Panzerjäger Ausbildungsabteilung 3, Potsdam,
Neue Königstr. 109, geb. am 16.8.1906 in Potsdam, evgl.,
ledig, Reichsdeutscher, nicht vorbestraft,
wegen Rassenschande,
hat die Jugendschutzkammer (Strafkammer) des Landgerichts
in Potsdam in der Sitzung vom 9. Juli 1943, an der teil-
genommen haben:

- Landgerichtsrat Dr. H. [redacted]
als Vorsitzender,
- Landgerichtsrat Th. [redacted],
- Landgerichtsrat Dr. B. [redacted]
als beisitzende Richter,
- Rechtsanwalt von H. [redacted]
als beauftragter Beamter der Staatsanwaltschaft

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande
zu zwei Jahren Zuchthaus und zu den Kosten
des Verfahrens verurteilt.

DOKUMENT 6

Aus der Urteilsbegründung gegen Hans Günther Kr.
vom 9. Juli 1943, gesprochen durch das Landgericht Potsdam:⁷⁹

... Der Angeklagte hat als deutscher Staatsangehöriger mit einer Jü-
din außerehelichen Geschlechtsverkehr ausgeübt. Die Eva Sarah K.
ist Jüdin. Sie und ihre Mutter haben eine Kennkarte. Die Mutter

gehörte bis 1935 der jüdischen Gemeinde an. Die Mutter hatte 2 jüdische Großelternanteile und war mit dem Juden Benno K. verheiratet. Aus dieser Ehe stammt die Eva Sarah. Diese will zwar im Ehebruch von einem Vetter ihrer Mutter ... erzeugt worden sein ... Die angebliche Erzeugung im Ehebruch ist offensichtlich nur erfunden, um ihre Lage zu bessern.

Bei der Strafzumessung war straferschwerend die Gewissenlosigkeit des Angeklagten zu werten, der durch sein Vorgehen es den Jüdinnen ermöglichte, sich den deutschen Behörden zu entziehen und der dann die Lage, in der sich die Jüdinnen befanden, zur Befriedigung seiner Geschlechtstlust ausnutzte. Dies deutet auf einen verbrecherischen Charakter schweren Grades hin. Strafmildernd wurde das Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten gewertet. Ebenso wurde die Tatsache, daß der Angeklagte jetzt als Soldat seine Pflicht tut, bei Bewertung seiner Persönlichkeit günstig herangezogen. Mit Rücksicht auf die Schwere der Tat war jedoch eine Zuchthausstrafe erforderlich. Eine Gefängnisstrafe würde mit Rücksicht auf die Begleitumstände keine ausreichende Sühne darstellen.

DOKUMENT 7

Aus der Revisionsbegründung durch den Anwalt
Dr. rer. pol. Erich Dreßler, Potsdam 4. August 1943:⁸⁰

... Es wird zunächst Verletzung des materiellen und formellen Rechtes in jeder Hinsicht gerügt. Insbesondere wird gerügt, daß das Landgericht nicht seiner Aufklärungspflicht in genügender Weise nachgekommen ist. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Rassenschande zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt und zur Begründung seines Schuldspruches ausgeführt, daß der Angeklagte genau gewußt habe, daß es sich bei Eva Sarah K. um eine Jüdin im Sinne des Blutschutzgesetzes gehandelt habe. Diese Feststellung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Der Angeklagte hat zu seiner Entschuldigung geltend gemacht, daß er sowohl von Schr. als von Johanna und Eva Sarah K. gehört habe, daß sie zwar zu Unrecht von den Behörden als Jüdinnen behandelt würden und zu gelten hätten, daß sie aber in Wahrheit nur Mischlinge ersten bzw. zweiten Grades seien ... In den Akten befinden sich die Geburtsurkunden und sonstige Unterlagen aus denen hervorgeht, daß Eva Sarah K. nur Mischling zwei-

ten Grades sein kann. Zu Herbeiziehung dieser Akten hatte das Landgericht um so mehr Veranlassung, als auch der Zeuge Paul Schr. in der Hauptverhandlung bekundet hat, daß die Großmutter der Eva K. ... ihm gelegentlich erklärt hat, daß ihre Tochter Johanna Sarah K. schon von Oskar Sche. schwanger gewesen sei, als sie später den Benno K. geheiratet hatte ... Als Fanni Sche. (die Großmutter – A. P.) dem Zeugen Schr. diese Erklärung gemacht hatte, waren die Nürnberger Gesetze noch nicht erlassen ... Das Landgericht mußte vielmehr das Verfahren gegen den Angeklagten aussetzen, bis die Staatsanwaltschaft die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Eva Sarah K. durchgeführt hatte, denn von dem Ergebnis dieser Klage hing es letzten Endes ab, ob der Angeklagte mit Recht Eva Sarah K. als Mischling zweiten Grades ansehen konnte ...

DOKUMENT 8

Aus der Begründung für die Annahme der Revision durch den 2. Strafsenat in der Sitzung vom 21. Oktober 1943:⁸¹

... Die Gerichte müssen bei der Bedeutung der Rassenschande und wegen der Schwere der angedrohten Strafe die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten sorgfältig ermitteln und sind hierbei, wie allgemein sonst, verpflichtet, alle geeigneten Beweismittel, die zu Gebote stehen, zu benutzen, um die Wahrheit zu ermitteln. Mit Recht rügt hier die Revision, daß das Landgericht bei der Feststellung der Abstammungsverhältnisse der Eva Sara K. seine Aufklärungspflicht verletzt habe ... Den Einwand, daß Eva Sarah K. nicht von dem Ehemann ihrer Mutter, dem Benno K., abstamme, sondern von Oskar Sche., einem (arischen) Vetter ihrer Mutter, erzeugt worden sei – sie würde in diesem Falle möglicherweise nur einen jüdischen Großelternanteil haben –, hält das Landgericht für offensichtlich erfunden. Das Landgericht hätte aber darüber nicht ohne weitere Prüfung hinweggehen dürfen. Aus dem Urteil und den Akten ist ersichtlich, daß Oskar Sche. versucht hat, durch eine Klage die Abstammung der Eva Sarah K. von ihm gerichtlich geltend zu machen, wozu er freilich mit Rücksicht auf die §§ 1591ff., besonders 1594, 1595a BGB nicht befugt war. Die Begründung der Klage und die darin angebotenen oder beigefügten Beweismittel konnten aber von Bedeutung sein und dem Landgericht Anlaß geben, weitere Be-

weise über die Abstammung der Eva Sarah K. zu erheben. Es läßt sich nicht ausschließen, daß das Landgericht insofern über den Umfang seiner Aufklärungspflicht rechtlich geirrt hat, als es die Zivilprozeßakten, deren Aktenzeichen aus den Strafakten ersichtlich war, nicht beigezogen und einer Prüfung ihres Inhalts besonders nach der Richtung unterlassen hat, ob er nicht Anlaß bot hinsichtlich der Abstammung der Eva Sara K. geeignete Beweise zu erheben, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung ihrer Rassenzugehörigkeit geführt hätten ...

DOKUMENT 9

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
Zentralamt für die Regelung der Judenfrage
in Böhmen und Mähren

69
Frag. den 22. 3. 45.
XVIII, Schill-Straße 11
POTSDAM

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
in P o t s d a m .

71
Staatsanwaltschaft
Potsdam
* - 3. APR 1945
Bd. Hoff Anl.

Be. Nr. ZJ - VI/Fi - /45.

Betrifft: Jüdinnen Johanna und Eva K. [redacted],
beide frh. wohn. Berlin SO 16, Köpenickerstr. 30.
Bezug: Bort. Schr. 2 Kls. 10.43 vom 13. II. 1945.

Obengenannte Jüdinnen befinden sich seit 4. 10. 44
nicht mehr im jüdischen Siedlungsgebiet Theresienstadt. Mit
einer Vernehmung der Jüdinnen K. [redacted] kann nicht mehr
gerechnet werden.

Im Auftrage :

Chimmel
4-Obersturmführer.

10/12
Schrift zsm. 10.4. 1945

3.7.45

Ze

- 1 Rürup, Reinhard, Jüdische Geschichte in Deutschland. Von der Emanzipation bis zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, in: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, hrsg. v. Dirk Blasius und Dan Diner, Frankfurt a.M. 1991, S. 96.
- 2 Vgl. hierzu u.a.: Weiniger, Otto, Geschlecht und Charakter. Eine prinzipielle Untersuchung, Wien, Leipzig 1905 (Zwischen 1903 und 1926 sechszwanzigmal aufgelegt. Die jüngste Ausgabe erfolgte 1987); Eberhard, E. F. W., Feminismus und Kulturuntergang. Die erotischen Grundlagen der Frauenemanzipation, Wien, Leipzig 1927; Rosenberg, Alfred, Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1930
- 3 Zitiert nach: Walk, Joseph (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg, Karlsruhe 1981, S. 3.
- 4 Drucksachen der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, Wahlperiode, Drucksache Nr. 1741.
- 5 RGBl. I/1935, S.1146; abgedruckt auch in: Dokumente des Verbrechens. Aus den Akten des Dritten Reiches, Bd.1: 1933–1945, hrsg. v. Helm Kaden und Ludwig Nestler, Berlin 1993, S. 61f.
- 6 RGBl. I/1935, S.1146.
- 7 Neumann, Franz, Behemoth, Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, hrsg. v. G. Schäfer, Köln, Frankfurt a.M. 1977, S.150.
- 8 Erstellt nach: Entwicklung der Kriminalität von Kriegsbeginn bis Mitte 1943, hrsg. vom Reichsamt für Statistik, o.O., 1944; Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, Jg. 56(1937)–59(1941/1942) Abschnitt Justiz und Rechtswesen.
- 9 Globke, Hans, Dr. jur. 1889–1973, Regierungs- bzw. Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, dort Referent für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten; Stuckart, Wilhelm, 1902–1953, Dr. jur. ab 1930 Amtsrichter. 1932 Rechtsanwalt in Stettin, Beitritt zur NSDAP 1932. Seit 1933 Staatssekretär im Preußischen Wissenschaftsministerium, 1934 Staatssekretär im Reichswissenschaftsministerium. Seit 1935 Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, diverse Veröffentlichungen zur Umgestaltung des Rechtswesens im Nationalsozialismus. Mit Globke gemeinsam Kommentare zur Rassengesetzgebung. Siehe Fußnote 10. Während Stuckart 1949 als Kriegsverbrecher zu vier Jahren Haft verurteilt wurde, war Globke 1947 bereits Stadtkämmerer in Aachen und von 1953 bis 1963 Ministerialrat im Bundeskanzleramt.
- 10 Stuckart, Wilhelm/Globke, Hans, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München, Berlin 1936, Bd.1, S.122.
- 11 Ebenda, Bd.1, S.123.
- 12 Vgl. Entwicklung der Kriminalität von Kriegsbeginn bis Mitte 1943, hrsg. vom Reichsamt für Statistik, o.O., 1944; Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, Jg. 56(1937)–59(1941/1942) Abschnitt Justiz und Rechtswesen.
- 13 RGBl. I/1940, S. 394.
- 14 Zitiert nach: Walk, Joseph, a.a.O., S.192.
- 15 Vgl. hierzu BA Koblenz, R 22/50; Noam, Ernst, Kropat, Wolf-Arno, Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz, Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1975, S.111; Angermund, Ralf, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Frankfurt a.M. 1990, S.125f.
- 16 Vgl. zu Freisler ausführlich: Ortner, Helmut, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, Göttingen 1995

- 17 Vgl. Freisler, Roland, Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland. In: Deutsches Strafrecht 1936, S. 385 , zitiert nach: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. und erläutert v. Martin Hirsch, Dietmut Majer, Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 491.
- 18 Freisler, Roland, a.a.O.
- 19 In der Strafhierarchie des Deutschen Reiches bildeten die Todesstrafe, die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe die Hauptstrafen. Das Strafgesetzbuch definierte die Zuchthausstrafe als schwerste Freiheitsstrafe. Zu Zuchthaus verurteilte unterlagen dem Arbeitszwang. Die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe bedeutete auch den Entzug der bürgerlichen Ehre. In Folge einer Verurteilung zu Zuchthaus ergaben für den Verurteilten automatisch den dauernden Verlust der Wehrwürdigkeit und den dauernden Verlust von allen öffentlichen Ämtern. (Vgl. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz, hrsg. und erläutert v. Reinhard Frank, Tübingen 1931, S.16f., 65f.)
- 20 Zitiert nach: Walk, Joseph, a.a.O., S.191.
- 21 Vgl. Noam, Ernst, Kropat, Wolf-Arno, a.a.O., S.110f.
- 22 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70, S. 375. Zitiert nach: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. und erläutert v. Martin Hirsch, Dietmut Majer, Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 492.
- 23 Vgl. Robinsohn, Hans, a.a.O.; Gellately, Robert, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, München, Wien, Zürich, 1994, S.185.
- 24 Vgl. hierzu auch: Gordon, Sarah, Hitler, Germans, and the „Jewish Question“, Princeton 1984, S. 241.
- 25 Vgl. Robinsohn, Hans, a.a.O., S. 78.
- 26 So sind Todesurteile wegen „Rassenschande“ u.a. aus Hamburg, Berlin, Breslau, Köln und Nürnberg-Fürth bekannt. Vgl. hierzu vor allem: Majer, Diemut, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard a. Rhein, 1981 (= Schriften des Bundesarchivs Nr. 28), S. 604f.; Robinsohn Hans, a.a.O.; Staff, Ilse (Hg.), Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a.M., Hamburg 1978.
- 27 Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA) Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177 (Brief des Reichspostministers an die Oberpostdirektion Frankfurt/Oder vom 9. 12. 1933)
- 28 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Aus der Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 18. 12. 1933)
- 29 BLHA, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Aus der Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 18. 12. 1933)
- 30 RGBl. I/1933, S.175ff. Zitiert nach Dokumente des Verbrechens, Bd.1, Berlin 1993, S. 40.
- 31 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Urteil der Reichsdisziplinarkammer Frankfurt/Oder vom 20. 1. 1934)
- 32 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Schreiben des Beamten der Staatsanwaltschaft F. an die Oberpostdirektion Frankfurt/Oder vom 20. 1. 1934)
- 33 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Berufungsantrag der Beamten der Staatsanwaltschaft an den Vorsitzenden der Reichsdisziplinarkammer Frankfurt/Oder, 9. 2. 1934)

- 34 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Berufung von Clara H. vom 23. 2. 1934)
- 35 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Urteil des Reichsdisziplinarhofs Leipzig vom 8. 5. 1934)
- 36 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1 (Urteil des Reichsdisziplinarhofs Leipzig vom 8. 5. 1934)
- 37 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1
- 38 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1
- 39 Der § 75 des Reichsbeamtengesetzes vom 13. März 1907 in der Fassung vom 18. März 1907 regelte die Handhabung der Dienststrafen unter Abs. 2 heißt es zur Dienstentlassung: „Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Übernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen.“ RGBI. I/1907, S. 261f.
- 40 § 6 des GBB besagt: „Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind.“
- 41 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1
- 42 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1
- 43 Im Prozeß kam zur Sprache, daß Clara H. in den zwanziger Jahren zweimal wegen dienstlicher Versäumnisse gerügt wurde.
- 44 BLHA Potsdam, Rep. 31 B Frankfurt/Oder, Nr.1177/1
- 45 Zitiert nach: Dokumente des Verbrechens, Bd.1, S. 62.
- 46 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Schreiben des Gendarmerie-Postenbereichs Golzow an die Ortspolizeibehörde Golzow vom 26. 11. 1935)
- 47 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Aussage des Zeugen Karl Th. bei der Vernehmung durch den Gendarmerie-Hauptwachtmeister Sch. am 24. 11. 1935)
- 48 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Aussage des Zeugen Karl Th. vom 21. 12. 1935)
- 49 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Protokoll der Verhandlung gegen Paul B. vor der Strafkammer des Landgerichtes Frankfurt/Oder am 29. 10. 1937)
- 50 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Brief des Vorstandes des Strafgefängnisses Tegel an die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder)
- 51 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (Brief von Paul B. an die Gerichtskasse Frankfurt/Oder vom 22. 11. 1939)
- 52 Der Haftort ist nicht aktenkundlich vermerkt. Die Autorin folgt hier Aussagen von Einwohnern aus Golzow.
- 53 Vgl. hierzu: Turner, Barry, Kindertransport. Eine beispiellose Rettungsaktion, Gerlingen 1994; Göpfert, Rebekka, Ich kam allein. Die Rettung von zehntausend jüdischen Kindern nach England 1938/1939, München 1994
- 54 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 55 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256

- 56 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 57 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 58 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 59 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 60 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256
- 61 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257 (Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 27. Januar 1937)
- 62 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257
- 63 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257
- 64 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257
- 65 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257
- 66 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257
- 67 Vgl. Speer, Albert, Der Sklavenstaat. Meine Auseinandersetzung mit der SS, Stuttgart 1981, S. 351.
- 68 Joseph Goebbels – Tagebücher, Bd. 5: 1943–1945, hrsg. v. Ralf Georg Reuth, München, Zürich 1992, S.1911 (Eintrag vom 11. März 1943).
- 69 Am 12. November 1938 legte die von Hermann Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan gezeichnete „Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ den Juden eine Strafe für die Ermordung des Diplomaten Ernst von Rath von einer Milliarde Reichsmark auf. Die Juden hatten 20 Prozent des 5000 Reichsmark übersteigenden Vermögens zu entrichten. Die Strafe mußte in vier Teilbeträgen bis zum Sommer 1939 gezahlt werden.
- 70 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (Befürwortung der Revision durch das Reichsgericht am 21. 10. 1943)
- 71 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 72 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (Brief des Geheimen Staatspolizeiamtes an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Potsdam vom 28. 6. 1944)
- 73 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (Beiblatt des Reichssippenamtes).
- 74 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (Beiblatt des Reichssippenamtes)
- 75 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (Brief des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Zentralamt für Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren aus Prag vom 22. 3. 1945)
- 76 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 77 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 78 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 79 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 80 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80
- 81 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 80

Vergehen gegen die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938, die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 und die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 1. September 1941

In den ersten fünf Jahren der nationalsozialistischen Diktatur waren mit der Anwendung des Gesetzes zur Wiedereinführung des Berufsbeamtentums und des Reichskulturkammergesetzes Angehörige der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Dienst und aus einer Reihe freier Berufe vertrieben worden. Seit Ende 1937 unternahmen die nationalsozialistischen Machthaber verstärkte Anstrengungen, die Juden auch aus dem Wirtschaftsleben zu verbannen. Eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen sollten diesem Vorgehen den Schein der Gesetzlichkeit und Legalität geben.

Einzuordnen in diesen Maßnahmenkatalog sind die Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938.¹

Die Kennkarte als allgemeiner Inlandsausweis wurde mit der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 eingeführt. Im Absatz 3 des ersten Artikels hieß es: „Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und in welchem Umfang diese Gruppen dem Kennkartenzwang unterliegen.“² Bereits einen Tag später wurde durch ergänzende Bestimmungen festgelegt, wer unter den Kennkartenzwang fiel: Wehrpflichtige und Juden. Die Kennkarten enthielten neben Angaben zur Person ein Lichtbild und Fingerabdrücke. Die Kennkarten wurden in doppelter Ausführung ausgestellt. Ein Exemplar bekam der Betroffene, das Doppel behielt die ausstellende Behörde.³ Nach Erhalt der Kennkarte waren die Juden verpflichtet, „bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer ihrer Kennkarte anzugeben oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen.“⁴



Cuxhaven am 27. Juli 1933: SA-Männer stellen ein Paar öffentlich an den Pranger. So ähnlich verlief am 9. September 1933 der Überfall auf Clara H. und ihren Partner in Schönlanke.

Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden mit Haft- und Geldstrafen verfolgt. In besonders schweren Fällen sah der Gesetzgeber eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr vor, die zusammen mit einer Geldstrafe verhängt werden konnte.⁵ Als schwere Verstöße definiert die Verordnung das Nichtbeantragen der Karte und Nichtvorlegen der Karte bei jeder Art von Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen.⁶

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 bestimmte, daß Juden nur noch Vornamen tragen durften, die eine Vorschrift des Reichsinnenministeriums als typisch jüdisch deklarierte. In diese Rubrik fielen nicht die klassisch jüdischen Namen wie Abraham, David, Jakob, Judith, Esther oder Ruth, die zum großen Teil alttestamentarischen Ursprungs waren. Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 18. August 1938 bestimmte für Männer Namen wie Abimelech, Habakuk, Itzig, Peisach und für Frauen Abigail, Faugel, Semche, Zorthel.⁷ Diese vorgegebenen Namen, die auch in der Namensgebung der deutschen Juden ungewöhnlich waren, sollten deren Andersartigkeit und Fremdheit suggerieren. Juden, die



einen anderen Vornamen hatten, wurden mit dieser Verordnung vom 17. August gezwungen, ab 1. Januar 1939 den zusätzlichen Namen „Sarah“ oder „Israel“ zu führen, der im Geschäfts- wie im Rechtsverkehr stets angegeben werden mußte. Diese Stigmatisierung der Juden zielte auf ihre weitere Isolierung. So sollten beispielsweise Geschäftsbeziehungen zwischen jüdischen und „arischen“ Geschäftspartnern zunehmend unterbunden werden. Mit dem Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Änderung der Reichsgewerbeordnung wurde den Juden die Ausübung einer ganzen Reihe von Gewerben (u.a. Immobilienhandel, Bewachungsgewerbe, Haus- und Grundstücksverwaltung) untersagt. Am 12. November 1938 untersagte eine weitere Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 u.a. das Betreiben von Einzelhandelsgeschäften, Versandgeschäften und Bestellkontoren. Durch die Namensverordnung wurde es so gut wie unmöglich, ein jüdisches Geschäft zu tarnen. Der Verstoß gegen die Verordnung vom 17. August 1938 wurde mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet.

Ihren Höhepunkt erreichte die äußere Stigmatisierung mit der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, die bestimmte, daß Juden,



Kennkarte des Potsdamer Medizinalrates Dr. William H.

die das sechste Lebensjahr vollendet hatten, sich in der Öffentlichkeit nicht ohne Judenstern zeigen durften. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wurde mit einer Haftstrafe von sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe von 150,- Reichsmark belegt.

Juden, die sich diesen Gesetzen verweigerten, verstießen in der Folgezeit zwangsläufig gegen weitere, die Juden in ihrer Lebensqualität beschränkende Gesetze und Verordnungen. So erhielten Juden beispielsweise auf ihre Lebensmittelkarten geringere Rationen, waren vom Bezug bestimmter hochwertiger Nahrungs- und Genußmittel ausgeschlossen. Ihnen standen keine Kleiderkarten zu. Seit dem 20. September 1939 war ihnen der Besitz eines Radioempfängers untersagt. Sie durften keine Haustiere mehr halten. Verstöße gegen diese Bestimmungen zogen in der Regel strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Nachfolgend sind Beispiele aus der Provinz Brandenburg dokumentiert, in denen jüdische Einwohner gegen diese Verordnungen verstießen. In jedem Falle setzte eine gnadenlose Verfolgung ein.

Das Verschenken einer Bibliothek Der Fall Gustav M., Guben 1941

In der Stadt Guben lebten 1939 noch 98⁸ jüdische Bürger von 217 im Jahr 1932/33. Es waren vorwiegend ältere Menschen, die die Stadt und das Land trotz der antisemitischen Politik nicht verlassen hatten. Zu jenen, die bis zuletzt in Guben blieben, gehörte auch der Jurist Gustav M.. M. war 1884 nach Guben gekommen, hatte dort 52 Jahre als Rechtsanwalt und Notar gewirkt und war von 1914 bis 1932 auch als Stadtrat tätig.

Im Sommer 1941 wurde der nunmehr 85jährige gezwungen, seine Wohnverhältnisse zu verändern. Er sollte entweder in eine kleinere Wohnung ziehen oder aber die Hälfte seiner Wohnung anderen Mietern überlassen. Der Mieterschutz war den Juden mit dem am 30. April 1939 verabschiedeten Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden entzogen worden.⁹ Aus diesem Grund sah sich M. gezwungen, einen Brief an den Oberfinanzpräsidenten von Brandenburg zu schreiben, in dem er um Erlaubnis bat, seine umfangreiche Bibliothek u.a. mit Werken von Schiller, Shakespeare und Goethe einem Schüler der höheren Klassen zu schenken. Die Unterschrift zu diesem Brief enthielt nicht den aufgezwungenen Namen „Israel“.

/DOKUMENT 1/ Während die Devisenstelle der Oberfinanzdirektion auf diese Unterlassung nicht reagierte, erstattete die Staatspolizeileitstelle Frankfurt/Oder nach einer Überprüfung der Juden von Guben am 23. Oktober 1941 Anzeige wegen des Fehlens des zusätzlichen Vornamens in dem Schreiben an die Oberfinanzdirektion. In der Vernehmung durch die Gestapo am 3. November 1941 gab M. an, von der Namensregelung gehört zu haben. Aber er „habe nie darüber nachgedacht, ob ich auch unter die Bestimmung falle.“¹⁰

/DOKUMENT 2/ M. sagte aus, bisher nie den Namen „Israel“ benutzt zu haben. Die Gestapo hatte kein Erbarmen mit dem zum Zeitpunkt der Vernehmung bettlägerigen alten Mann. Sie schätzte ein, daß „er jederzeit in der Lage (war), das Gesetzwidrige seiner Handlungsweise zu erkennen.“¹¹

Am 30. Januar 1942 legte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt/Oder die Anklageschrift vor. Anklagepunkte waren das Nichtanzeigen der Namensänderung bei dem Standesamt, das die Geburt von M. beurkundet hatte, und das Nichtführen des zusätzlichen Vornamens im Rechts- und Geschäftsverkehr.

Das Beurkunden der Namensänderung hatte sich als schwierig erwiesen, da der Geburtsort von M. auf Grund von Gebietsabtretungen – bedingt durch den Versailler Vertrag – 1938 zum polnischen Staat gehörte.

Drei Tage nachdem der Staatsanwalt die Anklageschrift verfaßt hatte, schrieb M. erneut einen Brief an die Oberfinanzdirektion, in dem er bat, Familienangehörige finanziell unterstützen zu dürfen. M. verfügte über das nicht geringe Vermögen von 80000,- Reichsmark. Auch in diesem Schreiben verzichtete er auf den zusätzlichen Vornamen. Diesmal ging der Brief von der Oberfinanzdirektion in Urschrift an die Gestapo in Frankfurt/Oder, die wiederum die Staatsanwaltschaft informiert. Am 28. Februar 1942 spernte die Gestapo Frankfurt/Oder das Konto von M. bei der Dresdner Bank.

Mitgefühl und Solidarität mit den früheren Mitbewohnern waren selten. Zu den in dem gesamten Aktenmaterial sehr raren Zeugnissen menschlichen Handelns zählt der Brief der Wirtschaftlerin von M., Clara H., die M. mit der Klärung der Angelegenheit beauftragt hatte. Sie bat am Ende eines Briefes an das Amtsgericht Guben, „von einer weiteren Verfolgung abzusehen.“¹² /DOKUMENT 3/

Kurz bevor der Prozeß vor dem Amtsgericht Guben stattfand, mußte M. seine Wohnung verlassen und in die Gubener Baracken am Schlagsdorfer Weg, die als Wohngebiet für sozial Schlechtgestellte galten, ziehen. In einem Brief vom 15. April 1942 an das Amtsgericht teilt er diesen Umzug mit und bittet sein Nichterscheinen beim Prozeß mit seiner körperlichen Schwäche zu entschuldigen. /DOKUMENT 4/

Am 23. April 1942 verhandelte das Amtsgericht Guben gegen Gustav M. in dessen Abwesenheit und verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, die aber auf Grund bestätigter Haftunfähigkeit als Geldstrafe in Höhe von 300,- Reichsmark vollstreckt wurden. /DOKUMENT 5/ Am 29. April 1942 bat M. die Dresdner Bank, bei der er sein Konto hatte, um die Regelung der Überweisung. /DOKUMENT 6/ Die Bank ihrerseits übersandte den Brief dem Gubener Amtsgericht. /DOKUMENT 7/ Am 9. Mai 1942 erhielt die Gerichtskasse die Zahlung der Strafe.

1942 wurden auch die Gubener Juden in die Vernichtungslager im Osten deportiert; so auch der 86jährige Gustav M.. Zuvor hatte der einst angesehene Gubener Bürger alle Stufen der Entrechtung durchlaufen müssen. Seine Familienangehörigen in Frankfurt am

Main und Berlin, die er mit seinem Vermögen unterstützen wollte, wurden in Theresienstadt und Auschwitz ermordet. Entsprechend den Verfügungen der XI. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verneinnte der Staat das Vermögen.

Es ließ sich nicht ermitteln, ob es Gustav M. gelungen war, seine Bibliothek zu verschenken. Den Umgang mit jüdischen Privatbibliotheken regelte ein Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. August 1942. Die Bücher wurden zum Aufbau der Zentralbibliothek des RSHA vorgesehen.¹³

DOKUMENT 2

Aus der Vernehmung von Gustav M. durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Frankfurt (Oder) am 3. November 1941:¹⁴

... Es ist richtig, daß ich in einem Schreiben an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Brandenburg – Devisenstelle – in Berlin nicht mit dem zusätzlichen Vornamen „Israel“ unterschrieben habe. Ich wußte nicht, daß ich bei Schreiben an Behörden den zusätzlichen Vornamen zu führen habe. Die Ortspolizeistelle Guben hat mir eine Kennkarte ausgestellt, in der der zusätzliche Name „Israel“ steht und die ich auch mit dem zusätzlichen Namen unterschrieben habe. Ich habe 52 Jahre lang immer nur „Justizrat M.“ unterschrieben und das auch so fortgesetzt. Ich habe mir nichts weiter dabei gedacht ... Ich habe davon gehört, daß alle Juden den zusätzlichen Vornamen „Israel“ führen müssen. Ich habe nie darüber nachgedacht, ob ich auch unter die Bestimmung falle. Ich habe immer an die Behörden geschrieben, ohne mit dem zusätzlichen Namen zu unterschreiben. Das ist bisher von keiner Stelle beanstandet worden ...

DOKUMENT 3

I
2. März 1942, J. V. H. 400
Mittwoch
y. i. Nam. 9. 9/2 & 2
s. U. 4. H. 400
Geschäftsnummer 3 Ds 14/42

Medisantenamt 5822
Empf. 7. MARZ 1942 Wm
Bd. Nr. Jg.

Gegen d. V. III

11
- 9. MARZ 1942
Bd.

Da das Amtsgericht Guben
den Untersuchungsbericht über das Blutgefäßleiden der vorgenannten
Krankenschwester und Statist G. M. [redacted] und seine
ihm beauftragt, die oben benannte Angelegenheit
zu erläutern. Ich seit 86 Jahre alt und bin
altersschwach, das in schriftliche Angelegenheiten nicht
mehr selbst erläutern kann. Inzwischen hat mich seit
April 1940 eine Grippe - mit Entzündungen nicht mehr
verlassen können. Das Augenleiden meiner rechten
Augen ist vollständig, außerdem sind meine linken
Augen fast vollständig, das linke klein getrübt und
geöffnet nicht mehr anzusehen kann
Ich möchte mitteilen, das Graben [redacted] bis zum
Jahre 1939 dem polnischen Staat zugehörig war.
Die dortigen Polizeibehörden ist die Bundesbehörde
das [redacted] mit dem [redacted] Schwab
und der Nummer: A 000, 55 anzugehen, welche
ich seit [redacted] zur Zeit befragt habe
Ich bitte deshalb, von einer weiteren Nachforschung
abzusehen.

Hochachtungsvoll
Clara [redacted]

BRUNNEN
EING. 18. APRIL 1942 WM
Bd. Par. Nr.

Landesgericht
16. APRIL 1942 Via
Bd. Heft J. Nr.

Guben, Dienstag 14/4 42

Der das Antragsgericht

Amtsgericht
15. APRIL 1942
E. P. - 5d.

Guben

Zn 3 O. 8/14 42

Hierdurch bin ich auf Klage des Herrn
Herrn [Name] mit Wohnort [Name] am 23/4
zu erfahren nicht im Stande bin. Mit März 1940
hat er meine Klage nicht mehr vorlegen, in dem
aufständig in seiner Offensichtliche Weise die Absicht
zu sein am 23/4 ist mir nicht bekannt. 23
Zugriff, [Name] in dem

Gebäude Barock, Pflanzhof für Weg 29

Hierbei bin ich wegen meiner Klage mit
Hilfsverfahren in einem Verfahren gebracht worden
zu bitten deshalb mein Klageverfahren im Termin
am 23/4 zu berücksichtigen und
auf eine geeignete Weise zu verbinden

Zu teils gleichzeitige und, dass ich vom Antrags-
gericht Klagen am 13/4 von der Urkunde des

Antrag mit dem Namen Israel Kestner gegeben

hier falls. Invert: 1903

1903 der Charakter als [Name] und in jeder
die mag [Name], falls ich nicht in [Name] von [Name] habe
mit und " [Name] " von [Name]

Satz. d. 17/4 42 unter [Name] die Gefährdung [Name] zu sein

von [Name] j. wegen [Name] betroffen [Name] Antragsgericht

Gefahren

wird in Hand. Ich habe das ganze Original
verloren und das ganze ist für Königshaus, das
ich nicht anders Leuten aufgeben möchte, was ich
nicht aufgeben möchte.

Herzogin von
Johann von Israel M. [REDACTED]

L

An Sie:

Die Ihre Papiere werden die auf dem Antrag
vom 14/4 42 von Hofmann in der
Geisteskrankung enthalten.

J. 1874 42

N.

18. 4. 42

M. L. 1874. 42

DOKUMENT 5

Aus der Begründung des Urteils gegen Gustav M.,
gesprochen vom Amtsgericht Guben am 23. April 1942:¹⁵

Der Angeklagte ist Jude und führt die Vornamen Gustav Israel. Nach § 3 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 müssen Juden, sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vornamen zu führen ... Trotzdem aber hat der Angeklagte seit der genannten Verordnung fortgesetzt bei Eingaben mit „Justizrat M.“ ohne Beifügung der Vornamen unterzeichnet. Der Angeklagte wendet ein, daß er in der gleichen Weise schon vor der Verordnung Tausende von Schreiben ohne Vornamen unterschrieben habe und die Gesetzsammlung wegen seines schlechten Augenlichts zu lesen außerstande sei ... Der Angeklagte hat die Beifügung des Vornamens nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich unterlassen. Die 2. Durchführungsverordnung ist allgemein in der Presse besprochen worden und kann dem Angeklagten nicht entgangen sein. Wenn er sich das Gesetz nicht näher angesehen hat, so entschuldigt das ihn nicht. Als ehemaligen Justizrat müßten ihm die Folgen eines Verstoßes wohl bekannt sein und ist bei ihm zumindest ein „Dolus eventualis“ anzunehmen. Es ist daher tatsächlich festgestellt worden, daß der Angeklagte seit 1939 fortgesetzt der Vorschrift des § 3 der angeklagten Verordnung zuwidergehandelt hat und zwar vorsätzlich. Der Angeklagte war deshalb gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zu betrafen. Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er 86 Jahre alt, krank und bewegungsunfähig ist. Außerdem hat er sich während der langen Zeit seines Lebens straffrei geführt. Mit Rücksicht hierauf erschien eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten als ausreichende Sühne. Da der Angeklagte haftunfähig ist, der Strafzweck bei ihm auch schon durch eine Geldstrafe erreichbar erschien, ist ... auf eine angemessenen Geldstrafe in erster Linie erkannt.

DOKUMENT 6

Brief von Gustav M. an die Dresdner Bank:¹⁶

An die Dresdner Bank Berlin W 8 Guben, den 29. April 1942

In den Akten des Amtsgerichts in Guben ... bin ich zu einer Geldstrafe von 300 M durch Urteil vom 23. 4. 42 verurteilt. In meinem krankhaften, an die Stube gefesselten Zustande, bin ich unfähig, Berufung einzulegen.

Ich bitte deshalb auch die 300,- an die vorgenannte Gerichtsstelle zu Händen der Gerichtskasse in Guben einzusenden.

Ich nehme an, daß das dem Sicherungskonto nicht entgegensteht und ebensowenig die Geh. Staatspolizei, die Verfügung darüber zur Zeit hat.

Sollte das aber der Fall sein, so bitte ich dringend, auf meinen krankhaften Zustand Rücksicht zu nehmen und dem Amtsgericht direkt ... das mitzuteilen und zu ersuchen, von der Geh. Staatspolizei die Auszahlung der 300.- M zu erwirken.

Mit Dank im voraus

gez. Justizrat Gustav Israel M.

(Guben, Gubener Baracken, Schlagsdorfer Weg 26)

DRESDNER BANK
HAUPTABTEILUNG BERLIN
Sektretariat IV
Stadtzentrale-FG

-0-

BERLIN W 8, den 1. Mai 1942

Telekomm-Adresse: DresdBank Berlin
Fernsprecher: Central 16417
Fernruf 16417
Fernschreiber: C1 24 v. 32

An das

Amtsgericht Guben

18
Amtsgericht
- 2. MAI 1942
Guben

Ihr Zeichen: 3 Ds.14/42

Betr.: Gustav Israel M.
Guben, Schlagsdorfer Weg 26
(früher: Adolf Hitler-Str. 23)

6
1/5/42
1/1

Wir gestatten uns, Ihnen anbei Durchschlag des Schreibens des Rudr. vom 29. v. M. an uns zur gefl. Kenntnisnahme zu überreichen und bemerken dazu, dass wir uns heute in diese Angelegenheit mit der Geheimen Staatspolizei, Frankfurt/Oder, Jägerstr. 17 I, in Verbindung gesetzt haben, da das bei uns befindliche Konto des Herrn G. Israel M. mit Schreiben vom 28. 2. 42 der Staatspolizeileitstelle Pkft./O. gesperrt worden ist.

Heil Hitler!

DRESDNER BANK

Im Gewirr der Bürokratie Der Fall Joachim F., Guben, Berlin 1941/1942

Die Namensverordnung verpflichtete die Betroffenen, binnen eines Monats die Annahme des Namens „Israel“ oder „Sarah“ beim Standesamt ihrer Geburt anzuzeigen. Die Ergebnisse des Versailler Vertrages hatten dazu geführt, daß Gebiete abgetreten werden und Bewohner dieser Gebiete entscheiden mußten, ob sie künftig in Deutschland oder Polen leben wollten. Die Eltern des am 26. Juni 1914 geborenen Joachim F. hatten 1922 für Deutschland optiert und Polen verlassen. Als die Formalitäten für die Namensverordnung zu belaufen waren, lag Joachim F. erkrankt im Bett. Sein Vater nahm ihm die Angelegenheit ab. Während aber die Geschwister von Joachim alle in Orten, die nun in Polen lagen, geboren waren, für diesen Personenkreis war das Standesamt I Berlin-Klosterstraße zuständig, war Joachim in Guben zur Welt gekommen. Für seinen Namenseintrag war demzufolge nicht das Standesamt in Berlin, sondern das Standesamt in Guben zuständig. Das Berliner Standesamt nahm die Unterlagen entgegen, wies aber nicht auf seine Nichtzuständigkeit im Falle des Joachim F. hin.

Im November 1941 wandte sich Joachim F. mit der Bitte um Ausstellung einer Geburtsurkunde, die auch den zusätzlichen Namen „Israel“ enthielt, an das Standesamt in Guben. Die Antwort des Standesamtes enthielt den Vorwurf, daß F. seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen war und forderte Rechenschaft, warum es zu diesem Versäumnis gekommen war. Im Antwortschreiben, das von seiner Verlobten verfaßt wurde, fand die Anmeldung in Berlin keine Erwähnung. Statt dessen wurde als Rechtfertigung hervorgebracht, daß sich F. in der Annahme wähnte, daß dieser Antrag erst zu stellen sei, wenn man eine Urkunde für amtliche Zwecke (Eheschließung, Auswanderung u.ä.) benötige. F. entschuldigte sich für sein Versäumnis und erklärte sich bereit, alle entstandenen Unkosten zu übernehmen. Diese Begründung war dem Gubener Standesbeamten H. aber Anlaß, den Vorgang dem Amtsgericht Guben zu übergeben. /DOKUMENT 1/ In der Vernehmung erklärte F., daß er in Unkenntnis gehandelt habe und bat um eine milde Beurteilung. /DOKUMENT 2/ Eine solche sollte ihm aber nicht zuteil werden. Im Strafbefehl wurde er beschuldigt, „es vorsätzlich unterlassen zu haben, innerhalb eines Monats, dem Standesbeamten bei dem Ihre

Geburt und Heirat beurkundet sind, sowie der für Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.“¹⁷ Ohne Gerichtsverhandlung wurde eine Gefängnisstrafe von einem Monat festgesetzt.

Über seinen Anwalt erhob F. gegen den Strafbescheid Einspruch, in dem auf den Irrtum hinsichtlich der Anmeldung hingewiesen und gebeten wurde, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. /DOKUMENT 3/ Das Gericht hatte zu diesem Fall aber eine andere Einstellung. Am 19. Februar 1942 fand die Verhandlung vor dem Amtsgericht in Guben statt, mit der der Strafbescheid bestätigt wurde. Die harte Strafe wurde gefordert, um den „Strafzweck der Abschreckung“¹⁸ durchzusetzen, da das Gericht die Möglichkeit eines Versehens nicht gelten ließ, da „ein Irrtum ... nach der klaren Gesetzesbestimmung ... nicht möglich“¹⁹ /DOKUMENT 4/ sei. Gegen dieses Urteil legte F. erneut Berufung ein. Sein Anwalt forderte die Umwandlung der Haft- in eine Geldstrafe. /DOKUMENT 5/ Aber das Landgericht Guben, das für die Berufung zuständig war, ließ die Argumente des Anwalts nicht gelten und verwarf die Berufung zu Lasten des Angeklagten. /DOKUMENT 6/

Joachim F. verbüßte vom 22. Juli 1942 bis 22. August 1942 seine Strafe in der Haftanstalt Plötzensee. Nach seiner Entlassung kehrte er zu seiner Familie zurück. Am 8. November 1943 wurde er in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert, wo sich die Spuren seines Lebens verlieren.

DOKUMENT 1

Der Standesbeamte
in Guben.

10.160.

Amtsgericht GUBEN		
Eing. - 4. DEZ. 1941		
Hilf.	Auf.	Bd.

Guben, den 7. Dezember 1941.

6

An

das Amtsgericht
- Strafkammer -

G u b e n .

Der Jude Jochim F. [REDACTED], wohnhaft in Berlin W. 30, Münchener Straße 25, geboren am 26. Juni 1914 in Guben, hat erst am 29. November d.Js. nach Aufforderung durch das Standesamt vom 28. v.Mts. die Beischiebung des Zusatznamens "Israel" zu seiner Geburtsurkunde beantragt. Hierdurch hat F. [REDACTED] dem § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 19. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zuwidergehandelt und sich nach § 4 n.C. strafbar gemacht. Strafantrag wird hiermit gestellt. Als Beweismaterial füge ich den anliegenden Schriftwechsel und eine Fotokopie, die weder einen Randvermerk noch einen Beglaubigungsvermerk auf der Rückseite trägt mithin als Ausweis usw. unglücklich ist, bei.

Die Geburtsurkunde Nr. 411/1914 mit Randvermerk anbei.

H. Hand. Schlothe

Handwritten signature

Handwritten signature
[REDACTED]

DOKUMENT 2

Aus der Vernehmung von Joachim F. durch das 173. Polizeirevier Berlin-Schöneberg am 27. Dezember 1941:²⁰

Es ist richtig, daß ich nicht persönlich vor dem 29. November 1941 den Zunamen Israel bei meinem zuständigen Standesamt beantragt habe. Im Jahre 1922 haben meine Eltern für Deutschland optiert und sind nach Berlin übersiedelt. Im November 1938 erhielten wir von dem Standesamt Parochialstraße 3 als ehemalige Flüchtlinge die Aufforderung, die zusätzlichen Vornamen Israel bzw. Sarah anzunehmen. Wir haben sofort die Anträge auf Erteilung der zusätzlichen Vornamen nach dort gesandt. Meine Eltern und Geschwister sind im ehemaligen Polen und ich in Guben geboren. Ich war der Ansicht, daß das Standesamt in der Parochialstr. meinen Antrag nach meinem Geburtsregister in Guben senden würde. Ich habe in Unkenntnis gehandelt und bitte um milde Beurteilung.

DOKUMENT 3

Aus der Schutzschrift des Anwalts vom Joachim F. vom 5. Februar 1942 an das Amtsgericht Guben:²¹

Josef Israel Falkenberg

Konsultent Frankfurt (Oder)

Frankfurt-Oder,

den 5. Februar 1942

In der Strafsache gegen den Arbeiter Joachim Israel F. wird zur Verteidigung des Angeklagten folgendes ausgeführt:

Es ist richtig, daß der Angeklagte dem Standesamt Guben, als der zuständigen Behörde, die in Rede stehende Meldung nicht erstattet hatte.

Er hat aber durch Schreiben vom 28. XII. 38 dem Standesamt I Berlin die schriftliche Mitteilung gemacht, daß er den zusätzlichen Vornamen Israel führe. Es liegt ein Irrtum über die Zuständigkeit vor ...

Der Angeklagte war an Lungentuberkulose erkrankt ... Statt seiner übernahm sein Vater die Vorbereitung des Schreibens an das Standesamt ... Irrtümlich nahm der Vater an, daß, obwohl der angeklagte Sohn 1914 in Guben geboren war und als Kind die Stadt

verlassen hatte, das Standesamt, wie für ihn und die übrigen Familienangehörigen, Berlin I zuständig sei ...

Es dürfte also, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falles, ein strafrechtlicher Irrtum vorliegen.

Sollte dennoch eine strafbare Handlung anzunehmen sein, so dürfte die Schuld des Angeklagten in diesem Falle gering sein. Für diesen Fall wird gebeten, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen

*Josef Israel Falkenberg
Konsultent*

DOKUMENT 4

Aus der Begründung des Urteils gegen Joachim F. gesprochen vom Amtsgericht Guben am 19. Februar 1942:²²

... Ein Irrtum des Angeklagten über den Ort und die Zeit der Beurkundung war nach der klaren Gesetzesbestimmung im § 2 Abs. 2 der II. Durchführungs VO nicht möglich ...

Es kommt auch kein entschuldbarer Irrtum in Betracht, denn der Angeklagte hat nach seinen Angaben sich nicht über Tatsachen geirrt, sondern höchstens darüber, wann nach der Gesetzesbestimmung eine Berichtigung der Geburtsurkunde erforderlich ist. Das war aber deutlich in der Verordnung zum Ausdruck gebracht und ist von dem Angeklagten offensichtlich nur vorgebracht, um seine Schuld zu verschleiern.

Es ist deshalb eine tatsächliche Feststellung im Sinne des Strafbefehls getroffen worden und war der Angeklagte zu bestrafen. Bei der Strafzumessung kam erschwerend in Betracht, daß der Angeklagte in schuldhafter Weise auf so lange Zeit der ihm bekannten Verordnung nicht nachgekommen ist und noch obendrein mit erdachten Ausflüchten zu täuschen versucht hat. Mit Rücksicht hierauf erschien die Höchststrafe angebracht. Eine Geldstrafe würde den Strafzweck der Abschreckung verfehlt haben.

DOKUMENT 5

Aus dem Einspruch des Rechtsanwalts Josef Falkenberg:²³

Frankfurt/Oder, den 3. März 1942

... Die widerspruchsvolle Einlassung des Angeklagten war mithin für das Strafmaß entscheidend. Hierzu darf ausgeführt werden:

Das Schreiben vom 29. 11. 41 an das Standesamt Guben hat, wie in der Hauptverhandlung vom 19. 2. 1942 durch Augenschein festgestellt worden ist, der Angeklagte nicht selbst geschrieben, sondern unterschrieben. Der Entwurf stammte von seiner damaligen Braut, die auf Heirat drängte und die Geburtsurkunde, durch die Entschuldigung in jenem Schreiben, glaubte schneller erhalten zu können. Objektiv und subjektiv war der Inhalt des Schreibens falsch. Es war unterlassen worden, darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte am 28. 12. 1938 die Anzeige an das Standesamt I in Berlin gerichtet hatte ... Bei Unterzeichnung des Schreibens vom 29. 11. 1941 war dem Angeklagten sein Schreiben vom 28. 12. 1938 nicht mehr gegenwärtig ... überdies war er in seiner falschen Annahme, überhaupt keine Anzeige erstattet zu haben, dadurch bestärkt worden, daß das Standesamt Guben ihn zur Anzeige über die Führung des zusätzlichen Vornamens Israel aufforderte ... Erst als das Strafverfahren gegen den Angeklagten anhängig gemacht worden war, fiel ihm, nach wiederholten Besprechungen mit seiner Familie, ein, daß er die Anzeige an das Standesamt I Berlin durch Schreiben vom 28. 12. 1938 erstattet hatte ... Angesichts dieser Tatsachen, die in erster Instanz für richtig unterstellt worden sind, ... „dürfte die diesseits vertretene Auffassung gerechtfertigt erscheinen, daß nur fahrlässige Unterlassung vorliegt, und daß das Maß gering ist ... Es kommt hinzu, daß nach dem Inhalt des Strafbefehls vom 27. 1. 1942 dem Angeklagten zwei Straftaten zur Last gelegt worden sind, nämlich die Unterlassung der Anzeige bei dem Standesbeamten sowie bei der zuständigen Ortspolizeibehörde. Die letztere Anzeige ist aber ordnungsgemäß erstattet worden ...

Aus diesen Gründen wird ergebenst gebeten, unter Abänderung des angefochtenen Urteils auf eine Geldstrafe zu erkennen.

DOKUMENT 6

Aus der Ablehnung der Berufung
durch das Landgericht Frankfurt/Oder vom 2. Juli 1942:²⁴

... Da dem Angeklagte seinerzeit durchaus bewußt gewesen ist, daß er in Guben geboren ist, und da der Wortlaut des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. 8. 1938 einfach, klar und eindeutig und in der Presse eingehend behandelt ist, klingt die Einlassung des Angeklagten an sich schon wenig glaubhaft. Die wechselnde und in sich widerspruchsvolle Einlassung des Angeklagten begründet darüber hinaus die Annahme, daß der Angeklagte aus nicht geklärten Gründen die Anzeige beim Standesamt in Guben bewußt unterlassen hat. Bei dieser Sachlage ist den Strafzumessungsgründen des angefochtenen Urteils beizutreten und die Berufung ... zu verwerfen.

Die Anzeige des Postbeamten Der Fall Martin L., Prenzlau 1941/1942

Auf dem Postamt in Prenzlau saß ein Mann, der ein gesetzestreuer Beamter war. Als im Herbst 1941 der jüdische Bürger Martin L. auf dem Postamt mit einem Anliegen vorstellig wurde, machte ihm der Schalterbeamte Vorhaltungen, warum er als Jude seine Kennkarte nicht unaufgefordert vorzeige. L. entgegnete, daß er Halbjude und arisch verheiratet sei und deshalb keine Kennkarte und keinen Davidsstern brauche. Die Angestellten des Postamtes gaben sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und forderten in einem Schreiben an die Polizeibehörde in Prenzlau eine Klärung des Sachverhaltes.
/DOKUMENT 1/

Einen Tag später erstattete der Bürgermeister von Prenzlau ebenfalls Anzeige gegen Martin L., da er in einem Schreiben an den Bürgermeister den zusätzlichen Namen „Israel“ nicht führte. In der daraufhin erfolgenden Vernehmung gab L. an, daß ihm nicht bekannt war, daß er die Kennkarte unaufgefordert vorzeigen mußte. Er sei auch nicht danach gefragt worden. Bezüglich des zusätzlichen Vornamens ging er davon aus, daß er mit diesem nur amtliche Dokumente, nicht aber private Anfragen unterzeichnen müsse. Seine Unkenntnis in diesen Fragen begründete er damit, daß er 1930 aus

der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten sei und „ mit Juden keine Verbindungen aufrechterhalte.“²⁵

Am 29. Januar 1942 erhob die Staatsanwaltschaft Prenzlau Anklage gegen Martin L.. Ihm wurde vorgeworfen, gegen die Verordnung über Kennkarten und gegen die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen verstoßen zu haben. /DOKUMENT 2/ Auf Grund der Anklageschrift wurde beim Amtsgericht Prenzlau das Hauptverfahren eröffnet. In der Verhandlung kam zur Sprache, daß die Polizei dem Postamt auf wiederholte Anfragen mitgeteilt hatte, L. falle nicht unter die Sondergesetze für Juden. Durch seine Ehe mit einer sogenannten arischen Frau, aber vor allem durch das gemeinsame Kind, das evangelisch erzogen wurde, genoß L. einen relativen Schutz vor den schwerwiegendsten Verfolgungsmaßnahmen, der sofort weggefallen wäre, hätte sich die Frau von ihm getrennt oder wäre sie oder das Kind verstorben.

Dieser Fakt wurde in der Urteilsbegründung schließlich als Milderungsgrund angesehen und das Verhalten nicht als Vorsatz, sondern als Fahrlässigkeit gewertet, „ da er bei genügender Sorgfalt hätte feststellen können, daß auch diese Bestimmungen für ihn gelten“²⁶ Das Gericht verurteilte ihn zu einer Gesamtstrafe von einem Monat Gefängnis. /DOKUMENT 3/

Gegen dieses Urteil erhob L. Berufung, die durch das Landgericht Prenzlau verworfen wurde. /DOKUMENTE 4 und 5/

Im April 1942 wurde L. aufgefordert, bis zum 15. Mai seine Strafe im Landgerichtsgefängnis anzutreten. Gegen den Haftantritt wandte sich Alfred Schön, der Inhaber des Betriebes „Märkisches Kraftfutterwerk und Tierkörperverwertung“, einer Abdeckerei, in der L. seit Juli 1940 arbeitete. Schön verwies auf die Kriegswichtigkeit der von ihm hergestellten Produkte (Futtermittel und technische Fette) und auf die prekäre Arbeitskräftesituation. /DOKUMENT 6/ Dieser Vorgang wiederholte sich noch einmal im Herbst 1942. Es ist unklar, ob Schön ausschließlich aus wirtschaftlichem Kalkül versuchte, L. vor der Haftanstalt zu bewahren, oder ob es auch der Versuch war, L. dieser Verfolgung zu entziehen, was ihm zumindest zeitweise gelang.

L. verbüßte seine Haft vom 20. Januar 1943 bis 19. Februar 1943 im Landgerichtsgefängnis Prenzlau. Nach Verbüßung seiner Haft kehrte er zu Frau und Sohn, die über die Jahre zu ihm hielten, zurück. Mit Ende des Krieges verließen sie Prenzlau und siedelten sich in der späteren Bundesrepublik an.

DOKUMENT 1

12

Postamt

- Prenzlau, den 12. November 1941.

an
die Polizeiverwaltung
in Prenzlau

15 NOV 1941
10:44

Ordnungsbehörde
Prenzlau
13 NOV 1941
13. NOV. 1941
Telefon...

der ersten
Ordnung zum
Aussbürgerge-
v. 14/11.35
I S 1333

Handwritten notes:
1. 1. 1941
2. 1. 1941
3. 1. 1941

Aus dienstlichen Gründen bitten wir um Auskunft, ob Martin L. [redacted] - wohnhaft Vincentstr. 398 - Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze ist. L. [redacted] wurde vor einiger Zeit wegen irgendeiner Sache beim Postamt vorstellig, ohne die für Juden vorgeschriebene Kennkarte unaufgefordert - wie es Vorschrift ist - vorzuzeigen. Auf Vorhaltungen erklärte er, daß er keine Kennkarte besitze, da er nicht Volljude sondern nur Halbjude sei. Er trug nebenbei bemerkt auch keinen Judenstern auf seiner Außenkleidung. Den älteren Postbeamten, die gebürtige Prenzlauer sind, ist es aber bekannt, daß die Familie L. [redacted] (früher Dampfsteingewerk in der Badestr., später Zeugladen am Markt) jüdisch ist und auch der mosaischen Religion angehört hat. L. [redacted] begründete seine Behauptung, daß er nur Halbjude sei, mit seinem Ausscheiden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft und seiner Verheiratung mit einer christlichen Ehefrau. Nach unserer Ansicht sind das belanglose Tatsachen, die seine jüdische Abstammung nicht ändert. Nach einer Briefkastenauskunft Zeitschrift "Neues Volk" herausgegeben vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP, muß auch in Mischehen der jüdische Ehepartner den Judenstern tragen.

Sollte L. [redacted] sich zu Unrecht tarnen, dürfte das Geeignete zu veranlassen sein.

Handwritten signature: [unclear]

Handwritten notes:
1. 2. 7. 689/41
2. 1. 1. 1941
3. 1. 1. 1941

Handwritten note: L. 7. 689/41

DOKUMENT 2

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Prenzlau:²⁷

Der Oberstaatsanwalt

Prenzlau, dem 29. Januar 1942

Anklageschrift!

Der Martin, Israel L., geboren am 5. 2. 1904 in Prenzlau wohnhaft in Prenzlau, Vincentstraße 398, verheiratet, Jude nicht bestraft, wird angeklagt,

in Prenzlau im Jahre 1941 durch 2 selbstständige Handlungen

a) den vom Reichsminister des Innern auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Kennkarten vom 22. 7. 1938 ... erlassenen besonderen Bestimmungen zuwidergehandelt zu haben, und zwar in einem besonders schweren Fall,

b) der Vorschrift des § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vorsätzlich zuwidergehandelt zu haben, indem er mehrfach im Postamt Prenzlau wegen Zustellung der Post vorstellig wurde, ohne seine Kennkarte vorzuzeigen, und am 9. 10. 1941 ein Schreiben an die Ortspolizeibehörde Prenzlau richtete, ohne seinem Namen ..., wie vorgeschrieben, den Vornamen „Israel“ beizufügen. L. ist Jude im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

Vergehen, strafbar nach § 13a der Verordnung über Kennkarten in Verbindung mit §§ 4, 3, der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. 7. 1938, §§ 3,4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. 8. 1938, § 74 St.G.B.

Beweismittel

I. Angaben des Angeschuldigten.

II. Zeuge: Postmann W., Postamt Prenzlau

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ... in Prenzlau stattfinden zu lassen.

An das Amtsgericht, Prenzlau

DOKUMENT 3

Aus der Begründung des Urteils gegen Martin L., gesprochen vom Amtsgericht Prenzlau am 12. Februar 1942:²⁸

Im Namen des Deutschen Volkes!

... Der Angeklagte ist Jude. Er ist mit einer Vollarierin verheiratet. Der Angeklagte wurde im Jahre 1941 bei dem Postamt in Prenzlau mehrfach wegen Zustellungen der Post vorstellig, ohne jedoch bei seinen Rückfragen und Anträgen bei der Post seine Kennkarte vorzulegen. Am 9. Oktober 1941 richtete er an die Ortspolizeibehörde in Prenzlau ein Schreiben, das er mit „Martin L.“ unterschrieb, ohne den Vornamen „Israel“ beizufügen ... Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor, er sei davon ausgegangen, daß er als Ehemann einer Arierin nicht unter die betreffenden Bestimmungen falle, zumal er auch vom Tragen des Judensterns befreit sei. Seine Verteidigung ist unrichtig. ... Die weitere Verteidigung des Angeklagten, er habe die betreffenden Bestimmungen auch nicht gekannt, weil er schon seit 1930 aus der mosaischen Religionsgemeinschaft ausgeschieden sei, ist unerheblich. Der Angeklagte hatte als Jude bei jeder Anfrage, die er an eine amtliche Dienststelle richtete, seine Kennkarte vorzulegen. Er war deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 der 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. 7. 1938 ... nach § 4 dieser Verordnung zu bestrafen ... Nach der Aussage des Zeugen W. ist von der Polizeibehörde in Prenzlau einem Postbeamten die Auskunft erteilt worden, daß der Angeklagte nicht unter die Bestimmungen für Volljuden falle. Bei diesem Sachverhalt besteht die Möglichkeit, daß auch der Angeklagte selbst dieser Ansicht war. Er hat dann aber fahrlässig den Vorschriften zuwidergehandelt, da er bei genügender Sorgfalt hätte feststellen können, daß auch diese Bestimmungen für ihn gelten. Er war deshalb auch wegen Vergehen gegen §§ 3 und 4 a. a. O. zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, daß der Grad des Verschuldens des Angeklagten nicht erheblich ist, da dieser durch die Sonderbehandlung hinsichtlich des Tragens des Judensterns zu der Auffassung kommen konnte, daß auch die anderen Bestimmungen nicht für ihn gelten. Das Gericht erkannte deshalb wegen jeder strafbaren Handlung auf eine Gefängnisstrafe von drei Wochen und bildete hieraus eine Gesamtstrafe von einem Monat Gefängnis.

DOKUMENT 4

Aus dem Antrag auf Berufung von Martin L. vom 15. 2. 1942:²⁹

... Laut Geschäftsnummer des Amtsgerichts Prenzlau (BII 2/92) bin ich mit Wirkung zum 9. 5. 1930 aus dem Judentum ausgetreten. Ich habe mich am 15. 1. 30 verheiratet. Meine Frau ist arisch. Mein Sohn wurde am 1. 12. 1930 geboren und ist am 1. 3. 31 evangelisch getauft und wird auch so erzogen. Durch die Ehe und vor allem durch das Kind, welches nicht mehr als Jude gilt, bin ich von Gesetzen, – welche für Juden anzuwenden sind, – nicht betroffen.

1.) Durch Beibehaltung der Wohnung

2.) Nichttragen des Davidstern

3.) Durch Aushändigung einer vollen Kleiderkarte

4.) Steueraufhebung (Lohnsteuer für Juden u. Ausländer)

Durch Unkenntnis des Gesetzes habe ich die Kennkarte im Postamt nicht vorgelegt, ebenso auch die Unterschrift Martin „Israel“ L. im Schreiben an die Polizeibehörde unterlassen.

Ich bitte mir zu glauben, daß ich dieses nicht getan habe, um Vorteile zu erzielen. Es ist mir auf dem Kriminalbüro erst verlesen worden, wie ich mich betreffs Kennkarte u. Unterschrift zu verhalten habe. Zu obigen Ausführungen möchte ich noch ergänzen, daß ich mich noch nie politisch betätigt habe, auch keiner Organisation angehört habe.

Da ich bisher unbestraft war, und ich mich immer bemüht habe, im Dritten Reich meine volle Arbeitskraft einzusetzen, bitte ich höflichst, die Strafe zu mildern.

Martin Israel L.

DOKUMENT 5

Aus der Begründung der Verwerfung der Berufung durch das Landgericht Prenzlau am 10. April 1942:³⁰

... Die erneute Hauptverhandlung hat den durch das angefochtene Urteil festgestellten Sachverhalt bestätigt.

Auch die rechtliche Würdigung des Sachverhalts in dem angefochtenen Urteil gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Einlassung des Angeklagten, daß er in Unkenntnis seine Kennkarte bei der Nachfrage auf dem Postamt nicht vorgelegt und ebenso die Beischreibung des Vornamens „Israel“ in seinem Schreiben an die Polizeibehörde in Prenzlau vom 9. Oktober 1941 unterlassen habe, ist keinesfalls geeignet, eine andere strafrechtliche Beurteilung herbeizuführen.

Bei der Strafzumessung ist die Strafkammer den Gründen des angefochtenen Urteils beigetreten. Sie hat somit ebenfalls berücksichtigt, daß der Grad des Verschuldens des Angeklagten deswegen nicht so erheblich ist, da dieser durch die Sonderbehandlung hinsichtlich des Tragens des Judensterns zu der Auffassung gelangen konnte, daß auch die anderen Bestimmungen nicht für ihn gelten.

DOKUMENT 6

Landes-Verwaltung
Przeczlau U.M.
648 + Friedhofstraße 1

Przeczlau, den 10.5.1942.

32

An das Amtsgericht

Przeczlau 10032

Przeczlau.

Betr. Strafsache des Martin Israel L. [redacted]
Zum Schr. v. 27.4.d.J. Gesch.Nr. 4.Ds.25.42.

Mit oben genannten schreiben ist L. [redacted] aufgefordert worden, sich bis zum 15.d.Mts. im Landgerichtsgefängnis zum Eintritt seiner Gefängnisstrafe von einem Monat einzufinden. L. [redacted] ist seit dem 4.7.40 in meinem Betrieb tätig.

Ich bitte, zu genehmigen, dass diese Strafe bis zum kommenden Winter ausgesetzt wird.

Begründung:

Kriegsmaßnahmen haben es bedingt, dass mein Betrieb stark vergrößert worden ist. Ich stelle in meine Fabrikbetriebe Futtermittel und techn. Fett her. Diese Produkte sind kriegswichtig. Zur Erledigung der sehr umfangreichen Arbeiten, stehen mir nur wenig Arbeitskräfte zur Verfügung. Daher bitte ich zu genehmigen, dass L. [redacted] die Strafe von einem Monat, erst im kommenden Winter abüsst, da ich denselben z.Zt. des starken Viehanfalles wegen, dringend benötige.

Heil Hitler!

*h. m. h.
f. W. G. ...
für ...*

W. G. ...

Przecz., 12.5.42.

*Dr. ...
Hans ...*

*Rechts ...
bei ...*

Przeczlau, den 16.5.1942

Der Oberstaatsanwalt.

*20 ...
K...*

Der Protektoratsangehörige Der Fall Gerhard Sch., Potsdam 1942

Mit der Durchsetzung der nationalsozialistischen Expansionspolitik wurde der deutschen Industrie der ungehinderte Zugriff auf ausländische Arbeitskräfte möglich, die, je nach ihrem Herkunftsland, einem ausgeklügelten System von sonderrechtlichen Bestimmungen unterworfen waren, die ihre Rechte und Freiheiten beschnitten.³¹ Kennzeichnend für diese, die ausländischen Arbeiter betreffende, Sondergesetzlichkeit war ein ausgesprochenes West-Ost-Gefälle. Auch in Potsdam-Babelsberg gab es ab 1941 so gut wie keinen Betrieb, ob Marmeladenproduzent oder Rüstungsfirma, der sich nicht der Arbeitskraft ausländischer Arbeiter aus den von Deutschland überfallenen und okkupierten Ländern bediente.

Am 21. Januar 1942 wandte sich der in der Großbeerenstraße ansässige Rüstungsbetrieb Frieeseke & Höpfner an die Gestapo in Potsdam. /**DOKUMENT 1**/ In diesem Schreiben wurde der aus Prag stammende Gerhard Sch. angezeigt, falsche Angaben über seine rassische Herkunft gemacht zu haben. Sch., zum Zeitpunkt der Anklage 23 Jahre alt, war im Oktober 1941 durch das Arbeitsamt Prag als Schlosser an die I.G. Farben nach Bitterfeld vermittelt worden. Von dort kam er zu Frieeseke & Höpfner. Sch. kann als qualifizierte Arbeitskraft angesehen werden. Er hatte 1938 sein Abitur am Deutschen Gymnasium in Krummau abgelegt und anschließend begonnen, in Prag Maschinenbau zu studieren. Sch. begann seine universitäre Ausbildung in für sein Land politisch bewegten Zeiten. Am 1. Oktober 1938 begann die deutsche Wehrmacht in Folge des Münchner Abkommens mit ihrem Einmarsch in das Sudetengebiet. Nachdem am 14. März 1939 die Slowakei ihre Unabhängigkeit erklärt und Ungarn die Karpaten-Ukraine besetzt hatte, marschierte am 15. März die deutsche Wehrmacht in tschechisches Gebiet ein. Böhmen und Mähren wurden besetzt und zum Protektorat erklärt.

1939 wurden im Protektorat sämtliche Hochschulen geschlossen. Sch., verschiedener Sprachen kundig, arbeitete in einer Elektrogroßhandlung in Prag als Buchhalter und Korrespondent.

Seine jüdische Herkunft hatte Sch. bisher stets erfolgreich verschwiegen. In Babelsberg aber begegnete ihm das Unglück in Gestalt eines Landsmannes. Der Realschulprofessor B., der Sch.s

Schwester aus Prag gut kannte, denunzierte den jungen Mann. Sch. begründete, daß er seine jüdische Abstammung „nicht etwa aus materiellen Gründen, sondern aus rein ideellen Gründen verschwiegen (habe).“³² Er gab an, sich als Deutscher zu fühlen, der „am Freiheitskampf des deutschen Volkes teilnehmen möchte“.³³ Aus diesem Grunde habe er sich auch freiwillig zum Wehrdienst gemeldet.

Am 24. Februar 1942 wurde Haftbefehl gegen ihn erlassen. Ihm wurde vorgeworfen, „1. durch unrichtige Angaben Bezugsberechtigungen erschlichen zu haben; 2. vorsätzlich als Jude in der Öffentlichkeit sich ohne Judenstern gezeigt zu haben.“³⁴ **/DOKUMENT 2/** Er hatte somit gegen die Verbrauchsreglungsstraftordnung vom 6. April 1940 und gegen die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 verstoßen. Die Verbrauchsreglungsstraftordnung diente der Verfolgung von Verstößen gegen die Maßnahmen der Kontingentierung von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern. Der widerrechtliche Bezug von bezugsbeschränkten Erzeugnissen wurde mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft geahndet. In besonders schweren Fällen war eine Haftstrafe gekoppelt mit einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe möglich.³⁵

Die öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Potsdam fand am 16. April 1942 statt. Das Gericht verurteilte ihn kostenpflichtig zu einer Gefängnisstrafe von viereinhalb Monaten, die er zum Teil im Gerichtsgefängnis Potsdam verbüßte. **/DOKUMENT 3/** Sch. hat die Freiheit nicht wiedergesehen.

Am 8. Juni 1942 forderte die Gestapo Potsdam seine Überstellung, was sieben Tage später am 15. Juni 1942 geschah. **/DOKUMENT 4/**

DOKUMENT 2

Aus der Anklageschrift des Oberstaatsanwalts
beim Landgericht Potsdam vom 27. Februar 1942:³⁶

... Der Angeschuldigte ist rein jüdischer Abstammung ... Der Angeschuldigte verheimlichte seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, obwohl er wußte, daß er als Jude nach deutschem Recht einer gesetzgeberischen Sonderregelung untersteht. Er bezog auf diese Weise auch zu Unrecht solche Lebensmittelkarten, auf die er als Jude kein Anrecht hatte. Er unterließ es ebenfalls, sich durch einen Judenstern zu kennzeichnen. Er war nicht im Besitze eines ihn als Juden kennzeichnenden Protektorspasses.

Der Angeschuldigte gibt die ihm zu Last gelegten Handlungen zu. Nach seiner Einlassung hatte er sogar das Vorhaben, in die Kriegsmarine bei der U-Bootwaffe einzutreten. Hierdurch gewinnt die Tarnung seiner Persönlichkeit eine besonders eigenartige Beleuchtung.

DOKUMENT 3

Aus der Urteilsbegründung des Urteils gegen Gerhard Sch.,
gesprochen vom Amtsgericht Potsdam am 16. April 1942:³⁷

... Der Angeklagte hat sich als Arier bezeichnet und daraufhin auch solche Lebensmittelkarten erhalten, wie sie Juden nicht zustehen. Den Judenstern hat er nicht getragen. Die Bezugsberechtigung hat der Angeklagte dadurch erschlichen, daß er sich als Arier ausgegeben hat. Das Gericht hat einen schweren Fall für vorliegend erachtet und nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung eine Gefängnisstrafe von drei Monaten für angemessen erachtet. Wegen der Übertretung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September hat das Gericht eine Haftstrafe von sechs Wochen für angemessen angesehen.

DOKUMENT 4

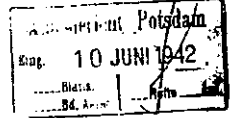
36

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Potsdam

Potsdam, den 8. Juni 1942
Friederstraße 11/12
Fernsprecher: Nr. 4416

35

Dr.-Nr. 556/42 II B
Bitte in d. Antwort vorstehend. Befehlssitzzeichen u. Datum angeben



An die
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
in P o t s d a m .

Betrifft: Juden Gerhard S c h [redacted], geb. 26.2.1919 in
Wien, z.Zt. im Gerichtsgefängnis Potsdam.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 3.6.42 - 9 D s. 41/42 -.

Ich bitte, den dort einsitzenden S c h [redacted] nach
Strafverbüßung der hiesigen Dienststelle rücküberstellen zu
wollen.

Im Auftrage:
1. Gefängnis für [redacted] [redacted]
2. Jt. 12/16 1000
[Signature]

**Die Verurteilung von Gertrud Sp. und Felicia P.
Frankfurt/Oder Mai 1942**

Am 22. Mai 1942 verurteilte das Amtsgericht Frankfurt/Oder im Schnellverfahren zwei Schwestern wegen Verstoßes gegen die 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 und wegen des Vergehens gegen die dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938. Felicia P. und Gertrud Sp. waren beide in Frankfurt/Oder mit arischen Männern verheiratet, wo-

durch sie relativ geschützt lebten. Die Söhne waren bei der Wehrmacht. Felicia P. war verwitwet. Beide Frauen, die sich den Sanktionen gegen die Juden entzogen hatten, vermieden es möglichst, irgendwelche Behördenangelegenheiten zu erledigen. Im Sommer 1941 wurde Gertrud Sp. von der Polizei gemahnt, sich eine Kennkarte ausstellen zu lassen, was sie dann auch veranlaßte. Ihre Schwester, darüber informiert, vollzog diesen Schritt erst, nachdem sie von der Gestapo wegen Nichtführens des Namens „Sarah“ vernommen wurde.

Im Gerichtsverfahren gaben sie an, sie hätten geglaubt, daß diese Gesetze sie nicht betreffen, da sie mit Ariern verheiratet waren. Das Gericht bewertete das Verhalten der Frauen als vorsätzlichen Verstoß gegen die Gesetze. Das Gericht verwies darauf, daß nach den jüngsten Gesetzen die Juden den Polen gleich gestellt seien.³⁸ Auf dieser Grundlage wurde Felicia P. zu einer Haftstrafe von drei Monaten und Gertrud Sp. zu einer Strafe von zwei Monaten verurteilt. Die Differenz in der Höhe der Urteile kann sich zum einen daraus begründen, daß sich Gertrud Sp. bereits im Sommer 1941 eine Kennkarte ausstellen ließ, ihre Schwester aber erst nach Vernehmung bei der Gestapo. Zum anderen stand an der Seite von Gertrud Sp. ein Ehemann, der in der Gerichtsverhandlung auf seine NSDAP-Mitgliedschaft verwies. /DOKUMENT/

Das weitere Schicksal der Angeklagten ließ sich bisher nicht ermitteln.

DOKUMENT

Aus der Urteilsbegründung gegen Felicia P. und Gertrud Sp.,
gesprochen vom Amtsgericht Frankfurt/Oder am 22. Mai 1942:³⁹

Im Namen des Deutschen Volkes

Das Amtsgericht in Frankfurt/Oder hat in der Sitzung vom 22. Mai 1942 ... für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind schuldig des Vergehens gegen die 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17. 8. 1938 und des Vergehens gegen

die dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang v. 23. 7. 1938 und werden deshalb kostenpflichtig verurteilt,

Frau P. zu drei Monaten

Frau Sp. zu zwei Monaten Gefängnis Gesamtstrafe

Gründe!

Durch die Erklärung der Angeklagten, Frau Gertrud Sarah Sp., und ihres als Beistand zugelassenen Ehemanns, Kaufmann (jetzt Wehrmachtsangehöriger) Johannes Sp. und ihrer Schwester, und Mitangeklagten, Frau Felicia Sarah P., und die Zeugenaussagen des Kriminaloberass. Seeger erscheint folgender Tatbestand erwiesen ...

Nachdem durch die Gesetzgebung des Jahres 1938 folgendes vorgeschrieben war, daß Juden weiblichen Geschlechts zusätzlich den Vornamen „Sarah“ zu führen und bis zum 1. Februar 1939 beim Standesbeamten für ihre Heiratsurkunde davon schriftlich Anzeige zu erstatten haben und ebenfalls der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes und daß sie den zusätzlichen Vornamen führen müssen, soweit im Rechts- und Geschäftsverkehr die Angabe des Namens üblich ist. Und daß ferner Juden bei der zuständigen Polizeibehörde spätestens am 31. 12. 1938 die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen, sich dieser Karte in der Folgezeit zu bedienen und sogar bei Anträgen auf amtlichen oder parteiamtlichen Dienststellen unaufgefordert sich als Juden zu bezeichnen haben ... Sie haben das nicht getan ... Sie haben sogar, offensichtlich bewußt, es vermieden, bei irgendwelchen Behörden, oder Dienststellen Unterschriften abzugeben, wobei sie die Vornamen verwenden mußten. Immerhin müssen beide zugeben, daß sie während des Krieges beim Wirtschaftsamt einigemal Anträge – besonders zur Ausstellung von Bezugsscheinen für Schuhwerk gestellt und dabei nur ihren seit der Kindheit üblichen einen Namen gebraucht zu haben ... Frau Sp. macht geltend, sie sei nie gewöhnt gewesen, irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten oder Rechtshandlungen zu erledigen, das habe immer ihr Ehemann für sie besorgt. Der Letztere bestätigt das und fügt sogar hinzu: „Ich habe mich, weil Parteigenosse, seinerzeit bei meiner Parteistelle befragt, und den Bescheid erhalten, es mache nichts aus, daß meine Frau nicht arischer Abkunft ist, und habe mich damit begnügt.“ Insgesamt erklären beide Angeklagten, wir haben auf die Gesetzgebung des Jahres 1938 nicht in dem Maße geachtet, um daraus Folgerungen zu ziehen.

Wir glaubten beide, daß diese Gesetzgebung uns nicht betrifft, weil wir mit arischen Männern verheiratet waren und nach unserer ganzen Einstellung und Lebensgewohnheit uns wie Evangelische fühlten. – Damit können sie sich nicht entlasten. Es war ihre Sache, sich über diese (in den weitesten Kreisen bekannten und übrigens für alle Juden und Judengenossen äußerste wichtigen und interessanten Vorschriften) zu unterrichten. Der Richter zweifelt nicht, sie haben nicht nur fahrlässig gegen die Vorschriften über die Führung des jüdischen Vornamens verstoßen, sondern vorsätzlich mit vollem Bewußtsein ...

Bei der Strafzumessung wird ihnen zugute gehalten, daß sie bisher unbestraft und Familienmütter in reiferen Jahren sind, daß sie auch den Tatbestand einräumen. – Andererseits fällt entscheidend ins Gewicht: der Gesetzgeber stellt in den neusten Gesetzen die Juden den Polen gleich, d.h. also denjenigen, gegen welche volle Strenge bei Bestrafung als selbstverständlich gilt ...

- 1 RGBI. I/1938, S.1044.
- 2 RGBI. I/1938, S. 923.
- 3 Vgl. Aly, Götz / Roth, Karl Heinz, Die restlose Erfassung. Volkszählung, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984
- 4 RGBI. I/1938, S. 922.
- 5 RGBI. I/1938, S. 915.
- 6 RGBI. I/1938, S. 922.
- 7 Namensliste vollständig abgedruckt in: Blau. a.a.O., S. 50; Ministerialblatt, 1938, S.1345.
- 8 Bezogen auf den Stand der Volkszählung 1939, Vgl. Statistisches Reichsamt, Bd. 552/4.
- 9 Siehe: RGBI. I/1939, S. 864; Blau, Bruno, a.a.O., S. 42f.
- 10 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2 (Vernehmung von Gustav M. durch die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder am 3. 11. 1941)
- 11 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2 (Vernehmung von Gustav M. durch die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder am 3. 11. 1941)
- 12 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2 (Brief der Wirtschaftlerin Clara H. an das Amtsgericht Guben vom 7. März 1942)
- 13 Walk, Joseph, a.a.O., S. 384, Nr. 406.
- 14 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2
- 15 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2
- 16 BLHA Potsdam, Rep.12 B Guben, Nr. 2
- 17 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1 (Strafbefehl des Amtsgerichts Guben vom 27. 1. 1942)
- 18 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1 (Urteilsbegründung des Amtsgerichtes Gu-

- ben vom 19. 2. 1942)
- 19 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1 (Urteilsbegründung des Amtsgerichtes Guben vom 19. 2. 1942)
- 20 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1
- 21 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1
- 22 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1
- 23 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1
- 24 BLHA Potsdam, Rep. 5 M Guben, Nr.1
- 25 BLHA Potsdam, Rep. 12 B Prenzlau, Nr. 77 (Protokoll der Vernehmung vom L. durch die Ortspolizeibehörde Prenzlau am 13. 12. 1941)
- 26 BLHA Potsdam, Rep.12 B Prenzlau, Nr. 77 (Urteilsbegründung des Amtsgericht Guben vom 12. 2. 1942)
- 27 BLHA Potsdam, Rep.12 B Prenzlau, Nr. 77
- 28 BLHA Potsdam, Rep. 12 B Prenzlau, Nr. 77
- 29 BLHA Potsdam, Rep. 12 B Prenzlau, Nr. 77
- 30 BLHA Potsdam, Rep. 12 B Prenzlau, Nr. 77
- 31 Vgl. hierzu ausführlich u.a.: Majer, Diemut, a.a.O.; Herbert, Ulrich. Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1985; Eichholtz, Dietrich, Das Zwangsarbeitersystem des faschistischen deutschen Imperialismus in der Kontinuität imperialistischer Fremdarbeiterpolitik, in: Fremdarbeiterpolitik des Imperialismus, H.1, Rostock 1974, S. 77–96; Vögel, Bernhild, Entbindungsheim für „Ostarbeiterinnen“ Braunschweig, Broitzemer Straße 200, hrsg. von der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Hamburg 1989
- 32 BLHA Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298 (Protokoll der Vernehmung durch die Staatspolizei Potsdam am 2. 2. 1942)
- 33 BLHA Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298 (Protokoll der Vernehmung durch die Staatspolizei Potsdam am 2. 2. 1942)
- 34 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298 (Haftbefehl gegen Gerhard Sch. vom 24. 2. 1942)
- 35 Vgl. Verordnung über Strafen und Strafverfahren auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsreglungsstrafverordnung, RGBl. I/1940, S. 610f.
- 36 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298
- 37 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298
- 38 Am 4. 12. 1941 wurde die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten erlassen, die eine Rückwirkungsklausel auf das deutsche Territorium enthielt. In vereinfachten Strafverfahren wurden eine Vielzahl nicht näher definierter Delikte, wie z.B deutschfeindliches Verhalten oder Schädigung des deutschen Ansehens, mit der Todesstrafe geahndet, was der Willkür Tür und Tor öffnete. Vgl. RGBl. I/1941, S. 759ff.
- 39 BLHA Potsdam, Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 262

Postvergehen

In Folge des Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erließen der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan Göring, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Keitel und der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers am 2. April 1940 die Verordnung über den Nachrichtenverkehr. Diese Verordnung untersagte grundsätzlich den unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland. Zugelassen war der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland. Der Nachrichtenverkehr des DRK mit Kriegsgefangenen und Internierten war besonderen Regelungen unterworfen.

Als feindliches Ausland wurde in einer Bekanntmachung des OKW zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr am 28. Mai 1940 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland, die Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten, Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorat und Mandatsgebiete, Ägypten, Sudan und Irak definiert.¹ Das Strafmaß für Verstöße gegen diese Verordnung erstreckte sich von Geldstrafen bis zur Todesstrafe.

Betroffen von dieser Verordnung waren alle in Deutschland lebenden Personen. Es handelt sich um keine originäre antisemitische Maßnahme. Da aber ein erheblicher Teil der jüdischen Bevölkerung seit 1933 Deutschland verlassen hatte, trafen diese Maßnahmen die in Deutschland verbliebenen Juden ganz besonders hart, die den Kontakt zu emigrierten Familienangehörigen und Freunden aufrechterhalten wollten.

Ein Zentrum der vor den Nationalsozialisten Geflohenen war Frankreich. Mit dessen Kapitulation wurde „das gelobte Land der Exilierten“ (Varian Fry) für diese zur tödlichen Falle. Bereits bei Kriegsausbruch im September 1939 hatte die französische Regierung die deutschen Emigranten – Zynismus der Geschichte – als Angehörige eines Feindstaates verhaften lassen. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich am 10. April 1940 erfolgten weitere Internierungen. Die französischen Internierungslager, die bekanntesten sind Camp de Gurs und Le Vernet², befanden sich im

unbesetzten Teil Frankreichs. Das Waffenstillstandsabkommen enthielt im Artikel § 19 eine Klausel, die die französische Vichy-Regierung verpflichtete, deutsche Flüchtlinge auf Verlangen auszuliefern. Prominente Opfer dieser Politik wurden u.a. die sozialdemokratischen Politiker Rudolf Breitscheid und Rudolf Hilferding und der Verleger Theodor Wolff.³

Bis zum Januar 1941 war der Postverkehr mit Zivilinternierten im unbesetzten Teil Frankreichs gestattet. Die Mitteilung Nr. 1023 des Reichspostministeriums vom Januar 1941 verbot mit sofortiger Wirkung diesen Postverkehr.

Bei den hier aktenkundig gewordenen Fällen handelt es sich um Postvergehen aus den Jahren 1940/1941. Die Briefe sind an engste Angehörige in Camp de Gurs gerichtet. Es ist anzunehmen, daß Käthe G. und Albert F. nach der Einordnung Frankreichs als befeindetes Ausland, aber vor allem unter dem Eindruck der benannten Verordnung des Postministeriums sich der Hilfe jüdischer Hilfsorganisationen in der Schweiz zu bedienen versuchten, indem sie ihre Briefe an die entsprechenden Institutionen mit der Bitte um Weiterleitung schickten. Hanna F. schickte ihren Brief auf direktem Wege, ungeachtet der genannten Verordnung als Interniertenpost ausgewiesen, nach Gurs.

In allen Fällen wurden die Briefe abgefangen und erreichten die Empfänger nie. Schreiber und Empfänger sahen sich auch nie wieder.

Der Umgang mit diesen „Delikten“ verdeutlicht die generelle Rechtsunsicherheit. Keiner der Betroffenen wurde auf den Postämtern darauf hingewiesen, daß er sich strafbar machte. Die Beamten an den Schaltern kannten oft selbst die genauen Gesetze nicht, bzw. gaben unkonkrete Auskünfte.

Das weitere Schicksal der Angeklagten ist im Folgenden dokumentiert. Über die Angehörigen, an die die Briefe gerichtet waren, ließ sich nichts ermitteln. 1942 begannen mit Unterstützung der Behörden der Vichy-Regierung unter Laval und Pétain die Deportationen aus den französischen Gefangenenlagern. Nachweisbar wurden zwischen 1942 und 1944 73853 Menschen, darunter 5258 deutsche Emigranten deportiert. Ziel der 79 Konvois waren die Vernichtungslager Auschwitz, Sobibór und Majdanek. Der letzte Zug verließ am 17. August 1944, zwei Monate nach Landung der Alliierten in der Normandie, Drancy mit dem Ziel Buchenwald.⁴

Der Brief an den Bruder Der Fall Albert F., Potsdam 1941

Albert F. lebte mit seiner Familie, zu der seine Frau Betty und der Sohn Gerhard gehörten, in Potsdam in der Berliner Straße 17. Hier betrieb Albert F. bis zum Sommer 1933 einen Tabak Groß- und Versandhandel, den er im Sommer 1933 erst verpachtete und 1935 verkaufte. Familie F., die sich um die Auswanderung bemühte, hielt regelmäßige Kontakte zu ihren bereits emigrierten Verwandten. Der Bruder von Albert F. war in der zweiten Hälfte der 30er Jahre nach Belgien ausgewandert. Dort überraschte ihn am 10. Mai 1940 der Angriff der Wehrmacht auf Belgien, Frankreich und die Niederlande. Als deutscher Bürger, also als Bürger eines Feindstaates, wurde er nach dem Überfall in Belgien interniert und schließlich in das im unbesetzten Teil Frankreichs gelegene Internierungslager Camp de Gurs gebracht. Auch dorthin schickte Albert F. Briefe und Tabak. Da gegen Albert F. bereits einige Strafen wegen Verstoßes gegen die Namensordnung und den Kennkartenzwang verhängt worden waren (entnommen dem Vorstrafenregister, Prozeßakten nicht mehr vorhanden – A. P.), bemühte er sich, die Postangelegenheiten sehr korrekt abzuwickeln und lieferte alle Postsendungen unter Vorlage seiner Kennkarte auf der Hauptpost in Potsdam ab, erkundigte sich wiederholt, ob er sich mit den Postsendungen fehlerfrei verhalte. Am 30. Januar 1941 schrieben die F.'s wieder einen Brief an Julius nach Camp de Gurs. /DOKUMENT 1/ Diesmal schickte Albert den Brief aber nicht direkt nach Frankreich, sondern bat auf Anregung von Julius das „Komitee zur Hilfeleistung für die kriegsbedrohte jüdische Bevölkerung in Genf“ um Weiterleitung des Briefes. In diesem Fall lag eine mittelbare Kontaktaufnahme vor, die verboten war. Durch die Abwehrstelle des Wehrkreises III in Berlin-Grünwald wurde der Brief konfisziert und am 13. Februar 1941 an die Gestapo nach Potsdam übersandt. /DOKUMENT 2/ In seiner Vernehmung bei der Gestapo in Potsdam gab F. an, daß ihm „nicht bekannt (ist), daß ein Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland verboten ist. Desgleichen ist mir nicht bekannt, daß der mittelbare Nachrichtenverkehr an das nicht feindliche mit dem Zweck der Weiterleitung an das feindliche Ausland gesetzlich verboten ist.“⁵ F. verwies darauf, daß er auch in diesem Falle den Brief offen am Schalter abgeliefert, allerdings nicht auf den zweiten Brief darin verwiesen habe.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Potsdam erhob am 12. Juni 1941 Anklage gegen F. wegen Verstoßes gegen die §§ 2,4 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 und der Bekanntgabe zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 28. Mai 1940. Während die Staatsanwaltschaft generell alle Sendungen, ohne zu berücksichtigen, daß es sich um Interniertenpost handelte, kriminalisierte /DOKUMENT 3/, differenzierten das Gutachten der Abwehrstelle des Wehrkreises III /DOKUMENT 4/, das durch den Anwalt von F. gefordert worden war, zwischen den direkten Briefen nach Gurs, die legal waren und dem Brief über das Hilfskomitee in Genf.

Das Gericht verurteilte ihn am 30. Oktober 1941 zu einer Geldstrafe von 50,- RM und berief sich dabei vor allem auf das Gutachten der Abwehrstelle, die die Angelegenheit als einen „leichtere(n) Fall“⁶ charakterisierte. /DOKUMENT 5/

Der Fall F. beleuchtet schlaglichtartig das Vorgehen der Staatsanwaltschaften im Falle der jüdischen Angeklagten. Der Rechtsgrundsatz in dubio pro reo kam gar nicht mehr zur Anwendung. Wurde von den Angeklagten die Gesetzeskenntnis einschließlich aller Zusatzverordnungen en detail verlangt, wurden diese bis in die Anklageschriften sehr oberflächlich angewandt. Die Staatsanwaltschaft hatte auch jene Postsendungen als illegal gewertet, die vor dem Januar 1941 direkt nach Gurs gesendet wurden. Am 25. November 1941 zahlte Albert F. seine Strafe an die Gerichtskasse in Potsdam.

Albert F. wurde wenige Wochen später, am 13. Januar 1942, mit seiner Frau Betty und dem 20jährigen Sohn Gerhard von Berlin nach Riga deportiert. Der Transport erstreckte sich über mehrere Tage. Es war bitter kalt und nicht wenige starben bereits auf dem Transport. Von den Ankommenden wurde dort ein kleiner Teil ins Ghetto gebracht, wo sie noch schwerste Arbeiten verrichten mußten. Die anderen, so berichten Zeugen der damaligen Ereignisse in Riga, wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet. Am 13. Januar 1942 wurden 1027 Menschen nach Riga deportiert. Davon haben zehn überlebt.⁷

Bereits in der Woche vom 30. November zum 8. Dezember 1941 waren etwa 30000 Ghettobewohner ermordet worden. Sie wurden in den Wald von Rumbula getrieben. Die Insassen des Altersheims erschoss man an Ort und Stelle. Jene Kinder, die im Kinderlazarett lagen, wurden aus dem zweiten Stock auf aufgepflanzte Bajonette geworfen.

Als die F.'s nach Riga kamen, existierte nur noch das sogenannte Kleine Ghetto.⁸ Dessen endgültige Räumung erfolgte im November 1943. „Um sieben Uhr abends wurden sie von Deutschen und Letten aus den Häusern getrieben ... Die Kolonnen wurden durch die Straßen getrieben. Wer nicht mitkam, der wurde erschossen. Um ein Uhr mittags wurde Aktion unterbrochen ...“⁹

DOKUMENT 1

Poteda am 30. Januar 1941.

Lieber Julius!
..... Gestern erhielten wir von Eitorf einen Brief von dir und haben wir uns sehr gefreut, dass es dir so leidlich geht, dass du unsere Briefe nicht erhalten hast, habe ich mir schon gedacht, sonst hättest du uns doch nicht ohne jegliches Lebenszeichen von dir so auf dich warten lassen. Hoffentlich klappt es nun besser. Die beiden Gedichte sind ja wirklich rührend und haben hier allen denen wir sie zeigten recht grossen Beifall gefunden, ich habe sie mit der Maschine durchgeschrieben und jeder bittet um eine Abschrift. Betreffs der Auswanderung sind zr. Zt. hier grosse Erleichterungen nach U.S.A. getroffen und wirst du von dort aus nun hoffentlich bald Gelegenheit ^{haben} fort zu kommen. Ich habe auch dieses nach Eitorf geschrieben, denn ich glaube, dass sie mit Ihrer Nummer bald ran sind, wir hoffen sogar, dass wir mit unserer Nummer noch dieses Jahr ran kommen werden. Hoffentlich erreichen dich nun diese Zeilen, wenn es geht, denn schicken wir dir selbstverständlich auch Fäcken, ich habe für dich noch Tabak reserviert gehalten. Sonst geht es uns gut. Gerhard arbeitet und fühlt sich sehr wohl dabei. Von Lucie hören wir ja ab zu etwas, auch den Eitorfern geht es ganz gut.

In der festen Hoffnung recht bald Nachricht von dir zu haben und es dir gesundheitlich gut geht, bin unter vielen herzl. Grüessen dein
Albert.

Empf. Julius! Mit freudigen und seine Gesundheit mal ein
zu hoffen & auf mich, dass er die G. l. gut geht. Es ist mir so da
dass ich gar keine Ruhe für mich bekommen darf in 4 oder 5 Wochen
für mich fallen. Es wäre so schön wenn man schon vorher einige
Mit freudigen und im großen Maße hoffentlich bald immer mehr an
Uns geht es jetzt gut geht auf Arbeit hing. Es ist ein grosser
müde. Hoffentlich & so gesund. Ich bin von 10 mal mehr 20%. Ich
ist ein klein bisschen dass es hat mit Kind geht. Wie bei der
hoffentlich. Ich will ich flinken habe gefund. Hoff. Hoff auf der
Albert A. Beller.

DOKUMENT 2

Abwehrstelle im Wehrkreis III

Fgb. Nr. 5/420/41 u. 5/430/41-5/431/41
III C 1 n.

Betr.: Verstoss gegen §§ 2 der V.O. betr. Nachrichtenverkehr

Bezug: ./.

3 Anlagen (Originalbriefe)

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle

Potsdam

Berlin-Grünwald, am 13. Februar 1941.
Föhrenzollendamm 144
Fernsprecher: 88 75 41

3152 /

2

1 a

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Potsdam
Empf. 14. FEB. 1941 B. P. 83/11. III

Die Abwehrstelle übersendet 3 Briefe, deren Inhalt einen Verstoss gegen §§ 2 der V.O. betr. Nachrichtenverkehr bedeutet, mit der Bitte um weitere Veranlassung.

I.A.



DOKUMENT 3

Aus der Anklageschrift des Oberstaatsanwalts
beim Landgericht Potsdam vom 12. Juni 1941:10

... Nach seinem eigenen Geständnis sandte der Angeschuldigte wiederholt Briefe an den in Südfrankreich, d.h. im unbesetzten Gebiet befindlichen Bruder, und einmal auch ein Päckchen mit Tabak.

Am 30. Januar 1941 gab der Angeschuldigte in Potsdam einen an das Komitee zur Hilfeleistung für die kriegsbetroffene jüdische Bevölkerung in Genf gerichteten Brief auf der Post auf. Diesem Brief hatte er einen weiteren Brief beigefügt, den das genannte Komitee an den Bruder in Südfrankreich weiterleiten sollte ... Der Angeschuldigte hat es danach fortgesetzt unternommen, unmittelbar und mittelbar Nachrichten in das feindliche Ausland gelangen zu lassen.

Zur Erklärung seines Verhaltens gibt er an, daß ihm das Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland nicht bekannt gewesen sei. Abgesehen davon, daß die Kenntnis oder Nichtkenntnis von dem Verbot ohnehin für die Straffrage keine Bedeutung hat, erscheint die Einlassung des Angeeschuldigten auch unglaublich.

DOKUMENT 4

Aus dem Gutachten der Abwehrstelle im Wehrkreis III
vom 29. September 1941:¹¹

Abwehrstelle im Wehrkreis III Berlin, den 29. September 1941

*An den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Potsdam
... Es kommt eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Briefen und dem Päckchen mit Tabak, die der Angeklagte seinem in Südfrankreich internierten Bruder nach dem Waffenstillstand unmittelbar übersandt hat, und dem am 30. Januar 1941 vom Angeklagten aufgegebenen Brief an das Hilfskomitee in Frage. Da bis Januar 1941 Sendungen an Zivilinternierte im unbesetzten Frankreich zulässig waren, liegt mithin bei der unmittelbaren Versendung der Briefe und des Päckchens mit Tabak an den in Südfrankreich internierten Bruder des Angeklagten ein Verstoß gegen die Nachrichtenverordnung nicht vor. Die Absendung des am 30. 1. 1941 zur Post gegebenen Briefes bedeutet dagegen einen Verstoß gegen § 2 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. 4. 1941, da es sich um den mittelbaren Verkehr mit dem feindlichen Ausland über eine jüdische Hilfsorganisation handelt. Da eine allgemeine Ausnahmeregelung für jüdische Hilfsorganisationen im Sinne des Absatzes 2 § 2 der Verordnung vom 2. 4. 1940 nicht besteht, ist der Tatbestand des Verstoßes gegen § 2 der Verordnung (mittelbarer Nachrichtenverkehr) gegeben. Die meisten Verstöße gegen die Verordnung sind auf Unkenntnis der Bestimmungen zurückzuführen und deshalb als leichtere Fälle zu betrachten. Die Abwehrstelle ist der Ansicht, daß auch im Falle des Angeklagten F. ein leichterer Fall im Sinne des § 4 der Verordnung vorliegt.*

DOKUMENT 5

Aus der Begründung für die Verurteilung von Albert F. durch das Amtsgericht Potsdam am 30. Oktober 1941:¹²

Am 30. 1. 1941 schickte der Angeklagte einen Brief an seinen internierten Bruder nicht unmittelbar, sondern legte diesen Brief in eine Sendung an das Komitee zur Hilfeleistung für die kriegsbedroffene jüdische Bevölkerung in Genf mit der Bitte um Weiterbeförderung an den Bruder ein. Diese mittelbare Aufgabe von Nachrichtenbeförderung in das feindliche Ausland war ohne Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht unzulässig. Er hat daher gegen § 2 der Ver. Ordn. über den Nachrichtenverkehr vom 2. 4. 40 verstoßen. Da es sich lediglich um einen Familienbrief unbedenklichen Inhalts handelte, liegt, wie auch die Abwehrstelle anerkannt, ein leichter Fall im Sinne des § 4 der Verordnung vor.

Es erschien daher eine Geldstrafe von 50 RM als ausreichende Sühne.

Lebenszeichen an die Eltern nach Gurs Die Fälle Hanna F., Käthe G. Steckelsdorf, Potsdam, Rathenow 1941

Im Sommer des Jahres 1941 erhob der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Potsdam Anklage gegen zwei junge Frauen wegen unmittelbarer und mittelbarer Nachrichtenaufnahme in das feindliche Ausland. Die beiden hatten ihren Eltern nach Camp de Gurs geschrieben. Es waren Briefe, die über das Wohlergehen der beiden berichteten. Die Nachrichten erreichten ihre Empfänger nie. Hanna F. war am 4. Januar 1921 in Spangenberg bei Kassel geboren worden, Käthe G. am 11. August 1921 in Würzburg. Sie lebten auf dem Gut Steckelsdorf in der Nähe von Rathenow, das seit etwa 1934 junge Juden auf die Auswanderung nach Palästina vorbereitetete.¹³

Während Hanna ihre Karte im März 1941 direkt nach Gurs /DOKUMENT 1/, als Interniertenpost gekennzeichnet, sandte, was nach der Verordnung des Postministeriums seit Januar 1941 untersagt war, bediente sich Käthe der Hilfe der Israelitischen Fürsorge in Ba-

sel. /DOKUMENT 2/ Im August 1941 verurteilte das Amtsgericht Rathenow beide. Auch hier zeigen sich, vergleicht man den Fall von Hanna mit dem von Albert F., in hohem Maße Willkür und Rechtsunsicherheit. Seit Januar 1941 war der Briefverkehr mit Internierten im unbesetzten Teil Frankreichs durch den Erlaß der Mitteilung des Postministeriums Nr. 1023 untersagt und bedurfte auch der speziellen Genehmigung des OKW. Die Angeklagte berief sich auf ein Merkblatt des Deutschen Roten Kreuzes, das ihr auf der Post in Rathenow im Zusammenhang mit ihrer Postsendung ausgehändigt worden und mit dem Titel „Merkblatt für die Nachrichtenübertragung an nichtinternierte Angehörige in Feindesland“ /DOKUMENT 3/ versehen war. Unter Punkt 10 wurde das Problem der Interniertenpost behandelt. Mit keiner Wendung wurde vermerkt, daß es sich hierbei um Sendungen handelte, die nicht ins feindliche Ausland gelangen sollten, zumal, wenn man den Punkt 10 im Kontext mit Punkt 9 sieht. Die Urteilsbegründung verneinte aber, daß der Sinn des Merkblattes dahingehend zu verstehen sei, daß es sich um Sendungen ins feindliche Ausland handele. Hanna F. wurde zu einer Strafe von 20,- RM verurteilt. Im Wiederholungsfalle wurde der Angeklagten eine „erhebliche Freiheitsstrafe angedroht“¹⁴ /DOKUMENT 4/ Das gleiche Urteil traf Käthe G..

Auf den Tag ein Jahr, nach dem die Staatspolizeileitstelle Magdeburg den Landrat von Jerichow II aufforderte, Hanna und Käthe wegen der Postvergehen zu verfolgen, am 21. Mai 1942, traf in Steckelsdorf der Brief der Gestapo ein, in der gefordert wurde, daß sich die Bewohner des Landwerkes in drei Tagen zur „Umsiedlung“ bereitzuhalten haben. Einzig Ezra BenGershôm, der heute in Israel lebt, entkam dem Holocaust durch Flucht.

DOKUMENT 2

1803 - 2P

Israelitische Fürsorge
Luzern Kreuzstrasse 8

Arbei fands inf Ihnen einm
Brief in. bitte inf ihn schnellst denfalls
an meinm lb. Vater zu senden.
Im Vorwib besten Dank.

Mit erzüglicher Gorfurthm
Käthe G. [REDACTED]



Die Aussage von Käthe G. am 3. Juni 1941
vor dem Gendarmerie-Posten Neue Schleuse:15

Ich gebe zu, den Brief an die Israelitische Fürsorge in Basel Ende Januar 1941 selbst von Steckelsdorf aus geschrieben zu haben. Ich wollte meinem Vater, der an mich zuvor geschrieben hatte, Antwort geben. Ich wußte nicht, daß dieses verboten war. Dadurch, daß ich Post von meinem Vater im Monat Januar erhielt, glaubte ich ebenfalls über die Schweiz an meinen Vater schreiben zu können. Ich habe seit dem Monat Januar dieses Jahres nicht wieder Post aus dem Ausland erhalten. Auch habe ich sonst noch niemals in das Ausland geschrieben, da ich bis zum Januar ja nicht die Adresse von meinem Vater wußte.

DOKUMENT 2

D. S. [redacted]
Camiy de Saas, Hof D.
Baraque 14
Barreres Eyence
France.
1803-18

Mein lb. Vater!

Deinen liebsten Brief habe ich erhalten u. zwar
als ich von meinem Vater zuhause war.
Mein Vater habe ich bei Antel Albert in Court Güt.
verbraucht was ich mir gut gefühl. Auf was ich
2 Tage bei Kanta Barthe die selbe Zeit sich
gefällt mich hier ich bei Sie besucht werden.
Gefühl mich ich gut sei dank, was ich mich von
die lieben Vater hoffen. Die zu Zeit im Geseh-
fähr mit einem jungen u. einem Mädel
was ich mich sehr gut gefüllt u. ich viel davon
Auch die Dinge die ich sehr lange was ich mich zu
mich gut gefallene Zeit, was ich Arbeit gibt gefüllt
ich mich immer das weißt du lb. Vater zu mich.
Lieber Vater du darfst die zu mich verfallen
wie sehr ich mich mit einem lb. Zaire gefühl
habe, hoffentlich zusammen die selbe zufliegen
u. schreiben mit einem jungen u. Kissa die
liebe Herr [redacted]
Bitte nicht zu meine lb. Mutter die beiden Brüder u. Kame
aus. Bleiben sie gesund. Das lb. Sie viel sehr helfen.
Die besten Grüße sendet Kame [redacted]

Dieß. Junfer
Güte

Deutsches Rotes Kreuz

Präsidium / Auslandsdienst

Berlin SW 61, Blücherplatz 2

Merkblatt

für die

Nachrichtenübermittlung an nichtinternierte Angehörige in Feindesland

Die
Übermittlung
der Nachrichten
kann nur dann

stattfinden,

wenn

1. Die für die Nachrichtenübermittlung allein gültigen Formulare können auf Antrag unter Beifügung eines Freiumschlages (mit voller Anschrift des Antragstellers) beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt Auslandsdienst, Berlin SW 61, Blücherplatz 2, erbeten werden.
2. Die Formulare sind zweifach unbedingt mit Schreibmaschinenschrift auszufüllen, die Nachricht selbst ist vom Einsender handschriftlich zu unterzeichnen.
3. Die Nachricht darf nur rein persönliche Mitteilungen enthalten.
4. Die ausgefüllten Formulare sind dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt Auslandsdienst, Berlin SW 61, Blücherplatz 2, wiederum unter Beifügung eines Freiumschlages mit der vollen Anschrift des Antragstellers zurückzusenden. Mit diesem Freiumschlag geht dem Antragsteller sofort nach Eingang die Antwort des Angehörigen im Feindesland zu.
5. Die Nachrichtenübermittlung ist an einen Empfänger nur einmal während eines Monats möglich.
6. Das Deutsche Rote Kreuz übersendet die ausgefüllten Formulare an die „Agence Centrale des Prisonniers de Guerre“ in Gené — Internationales Komitee vom Roten Kreuz —, von dort werden die Nachrichten den Angehörigen im Feindesland zugeleitet.
7. Die Nachrichtenübermittlung ist nur möglich, wenn die in letzter Zeit gültige genaue Anschrift

des im Feindesland lebenden Empfängers bekannt ist.

8. Lebt der Empfänger in einem nach Kriegsausbruch geräumten Ort im Feindesland, wird die Nachsendung versucht werden. In diesem Fall ist ebenfalls die genaue letzte Anschrift anzugeben.
9. Für Nichtinternierte ist diese **Nachrichtenübermittlung durch das Rote Kreuz die einzig mögliche Verbindung mit dem Angehörigen im Feindesland**. Jeder unmittelbare Versuch der Übersendung von Briefen oder anderen Postsachen in das Feindesland ist zwecklos. Auch durch die diplomatischen Vertretungen der Schutzmächte oder durch das Auswärtige Amt können keine Nachrichten in das Feindesland vermittelt werden.
10. Postsachen an Internierte (und Kriegsgefangene) vermittelt das Deutsche Rote Kreuz nicht; dafür ist der übliche Postweg zu benutzen, sobald die genaue Interniertenanschrift bekannt ist. Alle Postsendungen sind mit dem Vermerk „Interniertenansendung, gebührenfrei“ zu versehen. Amtliche Ermittlungen nach dem Aufenthalt und Ergehen von vermutlich Internierten, deren Interniertenanschrift noch nicht bekannt ist, übernimmt das Auswärtige Amt, Berlin W 8, Kronenstr. 10.

Originalbriefe, Lichtbilder, Urkunden und dergleichen können nicht mit weitergegeben werden.

Geld- und Paketsendungen an nichtinternierte Angehörige sind nicht möglich.

Die Ausfüllung der Formulare ist auch in englischer oder französischer Sprache zulässig.

Wehrmatsangehörige haben jede **Nachricht nach dem Auslande mit Sichtvermerk der vorgesetzten Dienststelle** einzureichen.

diese

Anweisungen

genau beachtet

werden!

DOKUMENT 4

Aus der Urteilsbegründung des Urteils gegen Hanna F.,
gesprochen vom Amtsgericht Rathenow am 13. August 1941:¹⁶

... Die Angeklagte hat durch dies Verhalten gegen die §§ 2 und 4 der VO. über den Nachrichtenverkehr vom 2. 4. 40 ... verstoßen, indem sie es unternommen hat, ohne Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht Nachrichten in das feindliche Ausland gelangen zu lassen. Der unbesetzte Teil Frankreichs ist im Sinne der genannten Verordnung als feindliches Ausland anzusehen.

Die Angeklagte beruft sich zu ihrer Entschuldigung auf ein von dem Deutschen Roten Kreuz Auslandsdienst herausgegebenes Merkblatt, das u.a. auch ihr ausgehändigt wurde. Sie verweist auf Ziffer 10 dieses Merkblattes, in der es ausdrücklich heißt, daß Postsachen an Internierte durch das Rote Kreuz nicht vermittelt werden, sondern daß dafür der übliche Postweg zu benutzen ist und diese Sendungen mit dem Vermerk „Interniertensendung, gebührenfrei“ zu versehen sind. Das angezogene Merkblatt vermag die Angeklagte jedoch nicht von Strafe zu befreien, da der Sinn dieses Merkblattes dahin zu verstehen ist, daß Postsachen an Internierte im nicht feindlichen Ausland in dieser Weise zu versenden sind. Durch die Bestimmungen in dem Merkblatt werden die gesetzlichen Bestimmungen, durch die der unmittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland verboten wird, nicht berührt. Die Angeklagte hat sich daher im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr strafbar gemacht und sich ein Vergehen gegen die genannte Verordnung zuschulden kommen lassen, da die Unkenntnis des Gesetzes sie vor Strafe nicht schützen kann.

Das Gericht sieht in dem vorliegenden Falle einen leichteren im Sinne des § 4 der genannten Verordnung und ist der Überzeugung, daß der Strafzweck bei der Angeklagten durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Angeklagten hat das Gericht entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 20.– RM für eine ausreichende aber auch unbedingt erforderliche Sühne angesehen, um die Angeklagte ein für alle Mal vor einer derartigen gesetzwidrigen Handlung zu warnen. Im Wiederholungsfalle hat die Angeklagte mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen ...

- 1 Vgl. RGBl. I/1940, S. 823–826.
- 2 Vgl. hierzu: Hinze, Sibylle, *Deutsche Antifaschisten im Camp Le Vernet. Abriß der Geschichte des Konzentrationslagers Le Vernet 1939–1944*, Berlin 1988
- 3 Vgl. hierzu ausführlich: Fry, Varian, *Auslieferung auf Verlangen. Die Rettung deutscher Emigranten in Marseille 1940/41*, Frankfurt a.M. 1995
- 4 Vgl. hierzu ausführlich: Vormeier, Barbara, *Die Deportierung deutscher und österreichischer Juden aus Frankreich 1942–1944*, Paris o.J.
- 5 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013 (Vernehmungsprotokoll der Staatspolizeistelle Potsdam vom 19. 5. 1941)
- 6 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013.(Urteilsbegründung vom 30.10. 1941; Gutachten der Abwehrstelle im Wehrkreis III vom 29. 9. 1941)
- 7 Vgl. Die Grunewald-Rampe. *Die Deportation der Berliner Juden*, Berlin 1993, S. 9 und 35f.
- 8 Vgl. Rosh, Lea, Jäckel, Eberhard, „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“. *Deportation und Ermordung der Juden. Kollaboration und Verweigerung in Europa*, Hamburg 1991, S. 30ff.
- 9 Zitiert nach: Rosh, Lea, Jäckel, Eberhard, „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“. *Deportation und Ermordung der Juden. Kollaboration und Verweigerung in Europa*, Hamburg 1991, S. 38
- 10 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013
- 11 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013
- 12 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013
- 13 Vgl. zu Steckelsdorf ausführlich: Götze, Bettina, *Das Landwerk Steckelsdorf – Vorbereitungslager für die Einwanderung nach Israel*. In: *Zur Geschichte der Juden in Rathenow*, hrsg. v. Kreismuseum Rathenow, Rathenow 1992, S. 21ff.; Ben Gerschöm, Erza, *David – Aufzeichnungen eines Überlebenden*, Berlin 1989.
- 14 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2454 (Urteilsbegründung durch das Amtsgericht Rathenow vom 13. 8. 1941)
- 15 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2455
- 16 BLHA Potsdam, Rep.12 B Potsdam, Nr. 2454

Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vom 21. April 1933

Am 21. April 1933 verabschiedete das Hitler-Kabinett ein neues Gesetz, das neben der Unterschrift des Reichskanzlers auch die Unterschriften des Innenministers Frick, des Justizministers Gürtner und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Hugenberg, trug. Das Gesetz bestimmte in § 1, daß „warmblütige Tiere (...) beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben (sind)“¹.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wurde mit Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen geahndet.

Das neue Gesetz hatte einen eindeutig antisemitischen Hintergrund. Es traf vor allem jene jüdischen Bevölkerungskreise, die streng nach den Regeln ihrer Religion lebten. Die jüdischen Speisevorschriften, die auf das Alte Testament zurückgehen,² untersagten Angehörigen der jüdischen Religion den Verzehr von Blut. Einem Tier, das als Nahrung dienen sollte, muß eine möglichst große Menge Blut entzogen werden. Das geschieht, indem den Tieren mit einem einzigen Schnitt die Halsschlagader, Luft- und die Speiseröhre durchtrennt werden, wobei der Tod sofort eintritt. Derartige Schlachtungen dürfen nur von einer strenggläubigen und ausgebildeten, unter der Kontrolle des Rabbinats stehenden Person vorgenommen werden.

Das Gesetz über das Schlachten von den Tieren, das die Nationalsozialisten als frühe antisemitische Maßnahme durchsetzten – im Kanon der antisemitischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf Reichsebene stand es an vierzehnter Stelle³ – basierte nicht auf originär nationalsozialistischen Forderungen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich europaweit eine Gegnerschaft gegen diese als Schächten bezeichnete Schlachtmethode. Als „humane“ Schlachtmethode wurden dem Schächten die Betäubung mit dem Bolzenschuß, d. h. das Zertrümmern des Gehirns, oder durch Elektroschocks gegenübergestellt. Eine beachtenswerte Darstellung des sozialpsychologischen Hintergrunds für diese Entwicklung gibt Hanna Rhein.⁴ „Ein Tier mit dem Bolzenschuß niederzustrecken, ..., damit es der Trennung des Kopfes vom restlichen Leib nicht mehr gewahr wird, ... dies gilt als ehrenhafte Weise, ein Tier zu töten. Dem Bolzenschuß hängt etwas Heldenhaftes an. Ein Überbleibsel aus Zeiten, als kernige Männer noch mutig die Wälder durchstreiften, um den Schmorbraten noch durch eine Kugel oder mehrere zu erledigen.“

gen. Eine Erinnerung an den edlen Krieger, der seinem treuen Pferd, das er wegen unpassender Beschädigung aus dem Verkehr zu ziehen gezwungen ist, den Gnadenschuß verpaßt.

Das Messer hingegen erinnert an Meuchelmord, heimtückischen Angriff, womöglich von hinten, an finstere, welsche Gestalten. In den Bedeutungen der Dinge liegt ihre Dramatik verborgen, Szenarien, die Haß, die Ängste schüren und all das, was dies unter den Menschen auszulösen vermag.“⁵

Anfängliche Intentionen des Tierschutzes innerhalb der Antischächtbewegung wichen bald einem dumpfen Antisemitismus. Das Schächten wurde von Antisemiten zum Symbol für die Grausamkeit der Juden aufgebaut und in enge Beziehung zu Ritualmordlegenden gebracht.

Weltweit das erste Schächtverbot wurde per Gesetz 1892 in der Schweiz durchgesetzt. Damals schrieb die Frankfurter Allgemeine noch, daß das Schweizer Antischächtgesetz „Antisemitismus unter dem Deckmantel der Humanität“⁶ sei.

In der Folgezeit wurde in den einzelnen Ländern unterschiedlich auf die Forderung, das Schächten als Tierquälerei zu definieren und zu verbieten, reagiert. In Deutschland wurde sowohl während der Kaiserzeit als auch während der Weimarer Republik – mit der Ausnahme von Sachsen, wo von 1892 bis 1910 ein Schächtverbot bestand, kein Schächtverbot ausgesprochen. In einem Gutachten, das das Reichsgesundheitsamt im Strafrechtsausschuß des Reichstages am 15.2.1930 vorlegte, wurde Schächten nicht als Tierquälerei eingestuft.⁷ Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurde auch diese liberale Rechtsprechung zerstört.

Die Diffamierung und das Unterstrafstellen des Schächtens diente der Diskriminierung und Verfolgung der Juden. Einen Höhepunkt der Funktionalisierung der Antischächtstimmungen für einen mörderischen Antisemitismus bildete der 1941 von Fritz Hippler im Auftrag der Reichspropagandaleitung der NSDAP gedrehte Film „Der ewige Jude“. Dieser als Dokumentarfilm deklarierte Streifen gehört zu einer Reihe von Filmen,⁸ die 1940 im Kontext der beginnenden Deportationen und systematischen Ermordung der Juden gedreht wurden. Ziel dieser Propagandafilme war es, die Juden als die Inkarnation des Bösen, Heimtückischen und Verabscheuungswürdigen zu denunzieren, die antisemitischen Stimmungen weiter anzuzehnen und dazu beizutragen, die Deportation und Ermordung von Millionen Menschen zu legitimieren. Den Höhepunkt und Abschluß des Films „Der

ewige Jude“ bildet eine Sequenz, in der eine Schächtung äußerst brutal und ekeleregend, das Schächtritual verfälschend, dargestellt wird.

Der hier dokumentierte Fall aus der Stadt Brandenburg ereignete sich im Herbst 1938 unmittelbar vor dem Novemberpogrom. Es war die Zeit der sich verschärfenden antisemitischen Maßnahmen, die seit Ende 1937 vor allem auf die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft zielten.⁹ Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Brandenburger Dokumenten wieder. Der Schächtfall wird genutzt, um das Vorgehen gegen die Juden zu begründen.

Das Schlachten der Hühner Die Verurteilung von Josef Sch. und Josef R. Brandenburg a. H. 1938

Am 4. November, fünf Tage bevor in Deutschland die Synagogen brannten, verurteilte das Schöffengericht in Brandenburg den Brandenburger Rabbiner Josef R., den Kaufmann Josef Sch. und dessen Ehefrau Amalie zu einer Haftstrafe. R. wurde zu fünf Monaten, Sch. zu drei und seine Ehefrau zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung basierte auf dem Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 und der einen Tag später erlassenen Verordnung über das Schlachten von Tieren.

Die Verurteilten hatten einen Monat zuvor, am Nachmittag des 6. Oktober 1938, auf dem Grundstück von Josef Sch. auf rituelle Weise vier Hühner geschlachtet. Sie wollten das Fleisch zum Laubhüttenfest zubereiten. Wie in den meisten Fällen war die Ermittlung durch eine Denunziation in Gang gekommen.¹⁰ /Dokument 1/ Die Anzeige war beim Chef der politischen Abteilung der Brandenburger Kriminalpolizei Kriesche eingegangen. Fast zeitgleich hatte der Führer des SA-Sturmbanns I/35, der auch auf vertrauliche Informationen zurückgreifen konnte, R. und Sch. wegen des gleichen Delikts bei der Gestapo angezeigt. /Dokument 2/

Kriesche war ein überzeugter Parteigänger der Nazis. Durch Protektion des Brandenburger Oberbürgermeisters Sievers hatte er innerhalb kurzer Zeit ohne spezielle Ausbildung und Prüfung die Karriere vom kleinen Polizeibeamten zum Leiter der politischen Polizei gemacht. Kriesche galt als besonders brutal gegenüber den politi-

schen Gefangenen. Unter Kriesches Leitung erfolgte die Deportation der Brandenburger Juden in die Vernichtungslager. Zeitzeugen berichten, daß er sich „im Polenlager, gegenüber den Frauen und Mädchen, unerhörte Exzesse, zum Teil auch sexueller Art zuschulden kommen ließ.“¹¹ Beim Einmarsch der Roten Armee in Brandenburg nahm sich Kriesche das Leben.

Am 6. Oktober 1938 eilte Kriesche umgehend zum Ort des Geschehens, dem Grundstück des Josef Sch. in der damaligen Adolf - Hitler - Straße 152 (heute St. - Annen - Straße). Auf dem Grundstück traf er den Brandenburger Rabbiner Josef R., den Kaufmann Josef Sch. und dessen Ehefrau an. Es war ersichtlich, daß vier Hühner auf rituelle Weise geschlachtet worden waren. R. und Sch. bekannten sich zu der rituellen Schlachtmethode, wiesen aber darauf hin, die Hühner vorher mit einem Hammer betäubt zu haben. Der Polizist nahm R., Sch. und dessen Frau trotzdem fest. In den Vernehmungen bestätigten die Verhafteten, wiederholt Hühner, die sie von einem Brandenburger Bauern gekauft hatten, auf traditionelle Weise geschlachtet zu haben, aber nie ohne sie betäubt zu haben. Dieser Aussage stellte die Kriminalpolizei das Gutachten des Tierarztes entgegen, der eine vorherige Betäubung der Tiere ausschloß. Darüberhinaus bezeichnete Kriesche das Schlachtmesser als „außerordentlich stumpf“ und bezeichnete die Schächtung deshalb „als eine besonders schwere Tierquälerei“¹², erfolgte die Verurteilung wegen Tierquälerei in Tateinheit mit Vergehen gegen die 1, 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in Verbindung mit der Verordnung über das Schlachten von Tieren. Mildernde Umstände fanden in der Urteilsbegründung ebensowenig Berücksichtigung wie das tierärztliche Gegengutachten, das der Verteidiger in Auftrag gegeben hatte.

Mit dem Verweis in der Urteilsbegründung, daß die Angeklagten Juden und somit nur Gäste in Deutschland seien,¹³ trennte der den Prozeß führende Staatsanwalt, Amtsgerichtsrat Hausmann, die Angeklagten von der nichtjüdischen Bevölkerung der Stadt Brandenburg. Das Urteil mußte seiner Ansicht nach so hoch sein, „da es sich ...um einen Fall handle, der als Exempel zu Abschreckung zu dienen habe.“¹⁴

Die Angeklagten waren keine gebürtigen Brandenburger. Josef R. war am 30. April 1891 in Gladenbach geboren. Er hatte in Kassel das jüdische Lehrerseminar besucht. Als Lehrer hatte er in Geldern, Bünde und Hameln gearbeitet. Unterbrochen worden war seine pädagogische Tätigkeit nur durch den ersten Weltkrieg. Im November 1914 eingezogen, war er bis zum Ende des Krieges trotz

Verschüttung und Verwundung in der Somme-Schlacht 1916, bei der Truppe. Er hatte für seinen Kriegseinsatz das Ehrenkreuz der Frontkämpfer und das Verwundetenabzeichen in Schwarz erhalten.

1928 kam er nach Brandenburg, wo er als Lehrer und Rabbiner wirkte.

Josef Sch., am 11. Dezember 1884 im galizischen Lezajsk geboren, lebte seit drei Jahrzehnten in Brandenburg. 1907 wanderte er nach Deutschland aus. Nach einem kurzen Aufenthalt in Berlin kam er nach Brandenburg, wo er seither lebte und ein gutgehendes Geschäft für Damen- und Herrenbekleidung betrieb. 1929 war er auf eigenen Wunsch deutscher Staatsbürger geworden. In Folge des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 wurde ihm die deutsche Staatsbürgerschaft durch die Nationalsozialisten wieder aberkannt.¹⁵ Er galt fortan als staatenlos. Josef Sch. hatte im April 1935 Probleme mit der Gestapo gehabt. Ihm wurde vorgeworfen, in einer Auseinandersetzung mit dem Maler Buchmann geäußert zu haben: „Sie sind genau so ein Strolch, wie Adolf Hitler.“¹⁶ Daraufhin wurde Sch. verhaftet. Nachdem ihn das Amtsgericht Brandenburg wieder freigelassen hatte, wurde er von der Gestapo Potsdam erneut verhaftet, die ihn nach einwöchiger Haft entließ.

Als die Verurteilung wegen der Schächtung erfolgte, waren Josef Sch. und seine Frau mit den Vorbereitungen zur Emigration befaßt. Ihr Sohn hatte Deutschland bereits verlassen. Nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe wurde Sch. entlassen, da das Ehepaar die Ausreisedokumente erhalten hatte, und nach Kuba auswandern wollte. Die Gestapo hatte in einem Schreiben vom 8. November 1938 die „unverzügliche Ausweisung des jüdischen Ehepaares Sch.“ gefordert.¹⁷ **/Dokument 3/** Ende November 1938 verließen die Eheleute Brandenburg.

Ihr weiteres Schicksal war nicht ermittelbar. Bei dem Versuch, sein Vermögen ins Ausland zu retten, wurde Josef Sch. an der deutsch-belgischen Grenze verhaftet. Noch nach ihrem Weggang aus Brandenburg wurde das Tun der Familie von der Brandenburger Polizei und der Potsdamer Gestapo beobachtet. **/Dokument 4 und 5/**

Josef R. wurde nach Auschwitz deportiert und dort 1943 ermordet.

Die Vorgänge um den Prozeß gegen R. und Familie Sch. beleuchten schlaglichtartig das sich verschärfende antisemitische Klima in Deutschland, das sichtbar von breiten Bevölkerungskreisen getragen wurde. Der Abschlußbericht der ermittelnden Polizeibehörde hebt die positive Resonanz hervor, die die Verhaftung in der Brandenburger

Bevölkerung ausgelöst hat. /**Dokument 6**/ Im gleichen Tenor ist ein Brief der NSDAP-Kreisleitung Brandenburg an die Brandenburger Kriminalpolizei gehalten, der auch auf die Verdrängung der Juden aus dem Brandenburger Wirtschaftsleben Bezug nimmt. Beachtenswert ist hier auch der Hinweis auf die registrierte Gewaltbereitschaft innerhalb von Kreisen der Brandenburger Bevölkerung. /**Dokument 7**/

Dokument 1

Aus dem Bericht des Kriminal-Inspektors Kriesche über die Verhaftung von Josef R. und Josef Sch. an das Amtsgericht Brandenburg vom 7. Oktober 1938¹⁸

Am 6. Oktober 1938 gegen 16.00 Uhr erhielt ich vertraulich die Mitteilung, daß der Jude Josef Sch. genannt Ro. (Unterstreichung im Original) auf seinem Grundstück...eine jüdisch-rituelle Schächtung vornehmen solle, und zwar sei er gerade dabei, diese Handlung vorzunehmen.

Dokument 2

Schreiben des SA Sturms an die Gestapo in Brandenburg vom 4. Oktober 1938[19]

SA. der N.S.D.A.P.
Sturmbann I/35
Tgb. Nr. 100/38

Brandenburg (Havel), 4. Okt. 1938

*An
die Geheime Staatspolizei
in Brandenburg (Havel)*

Vertraulich konnte in Erfahrung gebracht werden, daß der Jude Sch. in der Ritterstr. (früher Ro.) auf seinem Hofe Federvieh schächten läßt.

Ich bitte weiteres zu veranlassen.

Der Führer des Sturmbannes I/35

a. B.

gez. Hummel

Obertruppf. u. Adjutant m.d.W.d.G.b.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Potsdam

Potsdam, den 8. November 1938
Gießstraße 11/12
Fernsprecher: Nr. 41 51

Dr.-Nr. 7974/38 II B c.

Kdo. d. Gem.
Havel
Eing. N. 10. 1938
K. P. II

An den Herrn Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde
in Brandenburg/Havel.
Betr.: Juden Sch. [redacted] und R. [redacted], Brandenburg/H. wohnhaft.
Bezug: Dort. Schreiben 1330/38 K.P.II vom 4.11.38.

Ich ersuche, nach Verbüßung der Strafe des staatenlosen jüdischen Ehepaares Sch. [redacted] unverzüglich die Ausweisung zu betreiben und nach hier zu gegebener Zeit zu berichten.

I.A.
gez. Stenzel.

Eingegangen:
10 NOV. 1938
Kriminalpolizei II
Brandenburg (Havel)



Beglaubigt:
[Signature]
Eingestellte.

Tele: Nr. 1330/38 K.P.II

Dokument 4

26.

V e r f g .

1. Berichten

An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle

in

P o t s d a m .

3.Nr7974/38 II B o , v.8.11.38

Tgb.Nr.1330/38 K.P.II, v.6.1.1939.

Juden S c h w a r z und R o s e n z w e i g, Brandenburg/H.
wohnhaft.

Wie nachträglich festgestellt wurde, ist der Jude Josef Sch [REDACTED], geb.11.12.84 in Lezajsk, am 10.11.38 nach Verbüßung eines Teiles seiner Strafe (etwa 1 Monat) aus dem hiesigen Amtsgericht entlassen worden. Die vorzeitige Entlassung erfolgte, weil Soh. für sich und seine Ehefrau Amalie S c h [REDACTED], geb.R [REDACTED], geb.19.3.91 in Lezajsk, die Ausreisepapiere für den 18.11.38 nach Kuba vorlegte, und zur Bereinigung seiner Angelegenheiten (Grundstücksverkauf usw.) im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg und der hiesigen Kreisleitung der NSDAP. Der Ehefrau Sch. wurde für die Gefängnisstrafe Bewährungsfrist bewilligt. Frau Sch. zahlte außerdem eine Geldbuße von 200 RM. und die Kosten des Verfahrens.

Josef Sch [REDACTED] wurde einige Tage nach der Entlassung aus dem hies. Gerichtsgefängnis an der belgischen Grenze bei Aachen festgenommen, als er im Begriff stand, mit einem Schmuggler die Grenze zu überschreiten. In seinem Koffer wurden 40 000 RM. vorgefunden, von denen er behauptete, daß es nicht die seinen seien. Er wurde daraufhin in Aachen in Schutzhaft genommen und soll sich auch heute noch dort befinden. Seine Ehefrau ist nachträglich festgenommen und befindet sich ebenfalls in Aachen in Schutzhaft.

Die Eheleute S c h [REDACTED] sind am 28.11.38 nachträglich von hier nach unbekannt polizeilich abgemeldet.

2. Z.d.A. "Aktenabschriften, Band 10, Sache 166, Blatt 25/26."

Gen 7. Okt. in. ab I. A.
- 6. Jan. 1939
Dir. Thüring.

Be.

Dokument 5

29.

V e r f g .

1. Berichten

An

die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle

in

P o t s d a m .

B.Nr.7974/38 B c, v.8.11.38

Tgb.Nr.1330/38 K.P.II, v.17.3.39.

Juden S c h w a r z und R o s e n z w e i g Brandenburg/H.
wohnhaft.

Wie hier nachträglich durch Meldung vom hiesigen Einwohnermeldeamt bekannt wurde, sind die jüdischen, staatlosen Eheleute Josef, Israel S c h [REDACTED], geb. 11.12.34 in Lezajsk und Amalie, Sara S c h [REDACTED] geb. R [REDACTED], geb. 19.3.91 in Lezajsk am 6.3.39 von hier, Adolf-Hitler-Str.152, nach Hannover, Goethestr.15 zur polizeilichen Abmeldung gelangt. Durch Rückmeldung aus Hannover ~~wurde~~ jedoch **bekannt**, daß dort nur die Ehefrau zur polizeilichen Anmeldung gelangt ist.

Die am 28.11.38 von hier nach unbekannt erstattete Abmeldung erfolgte durch den damaligen Hauswirt der jüd. Eheleute Sch [REDACTED], da sie Brandenburg/H. auf längere Zeit mit unbekanntem Ziel verlassen hatten.

Im Übrigen wird auf den hiesigen Bericht zu dortiger Tgb.Nr. 7974/38 B c, v.8.11.38 hingewiesen.

2. Zum Vorgang.

I. A.

Zur 1. mel. v. 18. März 1939
18. März 1939 *Dr. [REDACTED]*

Be.

Dokument 6

Aus dem Abschlußbericht der ermittelnden Polizeibehörde vom 7. Oktober 1938. Verfaßt von Kriminal-Sekretär Angermüller.²⁰

...Der Vorfall hat sich nach der Festnahme der beiden Juden in der Stadt Brandenburg sehr schnell herumgesprochen. Aus der Bevölkerung sind im Laufe des heutigen Vormittags bei der Dienststelle eine Anzahl fernmündliche Anrufe eingegangen des Inhalts, daß man über die Festnahme der Juden sehr zufrieden sei und der Hoffnung Ausdruck gäbe, daß eine Haftentlassung nicht in Frage kommen würde, andernfalls man damit rechnen müsse, daß seitens der Bevölkerung aktiv gegen die Juden vorgegangen würde. Die Anrufe erfolgten sämtlich ohne Nennung des Namens. Ferner ist ein Schreiben des hiesigen Kreisleiters der NSDAP. beigefügt, in dem er seine Meinung in gleicher Richtung zum Ausdruck bringt. Aus den vorstehend aufgeführten Gründen erscheint es für die Volksgemeinschaft nicht tragbar, daß die beiden Juden auf freien Fuß gesetzt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß sie beide im Besitz von gültigen Reisepässen sind und daß Sch. sich mit demnächst auszuführenden Auswanderungsabsichten trägt.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Kurmarn

Briefanschrift:
Berlin 23 35, Gauhaus Kurmark, Kurmärkische Straße 1
Fernsprecher: für Ortsgespräche Nr. 21 00 41
für Ferngespräche Nr. 21 36 25—26



Postfachkonto:
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Kurmark, Berlin Nr. 1432 08
Bankkonto: Brandenburgische Provinzialbank
und Girozentrale Berlin, Konto Nr. 201 27

Das Organ der Kurmark ist „Der Märkische Adler“ + Verlag: Gauverlag Kurmark GmbH., Berlin W 35, Kurmärkische Straße 2

Kreisleitung Brandenburg (Havel)

Postfachkonto: Berlin 333 26
Fernruf 3333
Kreisleiter

Brandenburg (Havel), den 7. Oktober 1938
Katharinenhofplatz 3

An die

Kriminalpolizei II

Brandenburg (Havel)

S/G.
Unser Zeichen .
Bei Beantwortung bitte angeben.

Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, sind die Juden S c h [REDACTED] aus der Adolf Hitler-Str. und R [REDACTED] aus der Gr. Münzenstr. von der Kriminalpolizei festgenommen worden, da sie bei Schächtung von Tieren überrascht wurden. Es ist in Brandenburg bekannt geworden, dass diese Schächtung auf besonders rohe Art und Weise vorgenommen wurde, sodass die Empörung und Erregung in der Bevölkerung mit Recht Formen angenommen haben, die mich veranlassen, Ihnen mitzuteilen, dass ich persönlich als für die Stimmung der Bevölkerung Verantwortlicher die Verantwortung für die persönliche Sicherheit der Inhaftierten bei einer evtl. Freilassung nicht übernehmen kann. Wir haben in Brandenburg in den letzten Monaten mit besonderem Nachdruck dahin gearbeitet, dass die Juden wirtschaftlich in Brandenburg ausgeschaltet werden, und diese Aktion der Partei ist von der Bevölkerung aufs beste begrüßt und unterstützt worden. Umso größer ist die Erregung in der Bevölkerung auf Grund des ob geschilderten Tatbestandes.

Heil Hitler!

gez. S c h ö t t l e r

Kreisleiter

- 1 Reichsgesetzblatt I/1933, S.203.
- 2 Im Dritten Buch Moses (Levitikus) heißt es: „Und wer vom Haus Israel oder von den Fremdlingen unter euch irgendwelches Blut ißt, gegen den will ich mein Antlitz kehren und will ihn aus meinem Volk ausrotten. Denn des Leibes Leben ist im Blut, und ich habe es euch für den Altar gegeben, daß ihr damit entsühnt werdet. Denn das Blut ist die Entsühnung, weil das Leben in ihm ist. Darum habe ich den Israeliten gesagt: Keiner unter euch soll Blut essen, auch kein Fremdling, der unter euch wohnt. Und wer vom Hause Israel oder von den Fremdlingen unter euch auf der Jagd ein Tier oder einen Vogel fängt, den man essen darf, soll ihr Blut ausfließen lassen und mit Erde zuscharren.“ (Lev. 17,11ff.)
- 3 Vgl. Walk, Joseph u.a. (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1996, S. 3 - 15.
- 4 Rhein, Hanna, „Und schonet die Seele der Tiere“. Tier und Tierschutz im Judentum, in: Schmidt, Wolf-Rüdiger, Geliebte und andere Tiere im Judentum, Christentum und Islam, Gütersloh 1996, S. 65-86.
- 5 Rhein, Hanna, a. a. O., S. 79f.
- 6 Zitiert nach: Rhein, Hanna, a. a. O., S.80.
- 7 Deutscher Reichsanzeiger vom 15.2.1930
- 8 Ebenso: „Jud Süß“ (1940), „Die Rothschilds“ (1940), „Leinen für Irland“ (1939), „Robert und Bertram“ (1939)
- 9 Vgl. Kapitel 2, S. 75ff.
- 10 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl. 1. (Ermittlungsbericht des Kriminal-Inspektors Kriesche über die Verhaftung von Josef R. und Josef Sch.)
- 11 Stadtarchiv Brandenburg, 2.0.2. 54/54 o. P. (Ermittlungen gegen den Brandenburger Oberbürgermeister Sievers)
- 12 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl.3. (Bericht Kriesches über die Festnahme von R. und Sch. vom 7. Oktober 1938).
- 13 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, o. S. (Aus dem Bericht über den Prozeß im Brandenburger Anzeiger vom 5.11.1938 - Originalurteil nicht mehr vorhanden)
- 14 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a (siehe Anmerkung 13)
- 15 Das Gesetz bestimmte in 1: „Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.“ (RGBl. I/1933, S. 480.)
- 16 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl. 18. (Abschlußbericht über die Ermittlungen der Polizei gegen R. und Sch. vom 7. 10.1938)
- 17 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl. 25.
- 18 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl.1
- 19 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl.5.
- 20 Stadtarchiv Brandenburg, 21.2.-29a, Bl.17.

Ortsverzeichnis

- Aachen 132
Altkarbe (Stare Kurowo/Polen) 33
Augsburg 31
Auschwitz 15, 16, 45, 59, 62, 82, 91, 116, 129
Basel 128
Berlin 7, 14, 17, 18, 20, 33, 36, 45, 52, 59, 60–64, 81, 84, 90f., 93–95, 117f., 120, 129
Berlin-Köpenick 42
Bitterfeld 105
Brandenburg (Stadt und Provinz) 9, 17ff., 31f., 79f., 83, 127, 128 ff.
Buchenwald 116
Bünde 128
Cottbus 17, 18
Drancy 116
Dresden 59
Eberswalde 17, 18
Frankfurt/Main 17, 32, 81
Frankfurt/Oder 7, 17, 18, 30, 33–38, 43, 44, 46, 50, 53, 55, 57, 80, 84, 93, 95f., 110f.
Fürstenwalde/Spree 7, 20, 52ff.
Geldern 128
Genf 120, 122, 129
Genschmar 45
Gerzlow (Dorf in der Nähe v. Landsberg/Warte – heute Polen) 33
Gladenbach 128
Golzow/Oderbruch 7, 20, 30, 42ff.
Guben 7, 17, 18, 20, 80–94
Gurs 115ff., 123, 124, 127
Hamburg 17, 32
Hameln 128
Kassel 128
Köln 32
Krummau (Č.Krumlov/Tschechische Republik) 105
Küstrin (Kostrzyn/Polen) 55
Landsberg/Warthe (Gorzow/Polen) 17, 33
Le Vernet 15
Lebus (Kreis) 18, 46
Leipzig 10, 35, 40
Letschin 44
Lezajsk 129
Lublin 16
Luckau 15
Luckenwalde 17, 18
Magdeburg 124
Majdanek 16, 116
Marienwalde (Graj/Polen) 40
Meseritz (Kreis) 18
Mickten 59
Neuruppin 18
Nürnberg 13, 27
Potsdam 17, 18, 20, 21, 59ff., 105–109, 117–123, 129ff.
Prag 105, 106
Prenzlau 7, 123, 131
Rathenow 7, 123, 131
Ratibor (Ratcibórz/Polen) 53, 58
Riga 118
Schönlanke (Trzcianka/Polen) 7, 20, 33ff.
Seelow 44, 46
Sobibór 116
Sonnenburg (Slonsk/Polen) 45
Sorau (Kreis) 18
Steckelsdorf 7, 20, 123f.
Tanne/Harz 45
Teltow (Kreis) 18
Theresienstadt (Terezin) 61f., 82
Treuenbrietzen 59
Wittenberge 19
Ziebingen (Cybinka/Polen) 33





Bildnachweis

Ullstein Bilderdienst, Berlin (3) S. 2, 78, 134/135
Potsdam Museum, Potsdam (2) S. 76, 77
Stadtarchiv Brandenburg an der Havel (2) S. 8

Nachweis der Faksimiles

Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam

Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 256 (1) S. 49
Rep.12 B Frankfurt/Oder, Nr. 257 (2) S. 57, 58
Rep.12 B Potsdam, Nr. 80 (3) S. 63, 66, 69
Rep.12 B Guben, Nr. 2 (4) S. 83, 85, 86/87, 89
Rep.5 M Guben, Nr.1 (1) S. 92
Rep.12 B Prenzlau, Nr. 77 (2) S. 99, 104
Rep.12 B Potsdam, Nr. 2298 (2) S.107, 109
Rep.12 B Potsdam, Nr. 2013 (2) S.119, 120
Rep.12 B Potsdam, Nr. 2454/2455 (3) S.124/125,
126/127, 129/130

Zu den Bildern

Seite 2:

Der Güterbahnhof in Berlin-Grunewald.

35738 Juden wurden von hier in den Jahren 1941 bis 1945
in die Vernichtungslager deportiert.

Zu den aus Berlin Deportierten zählen auch 2062 jüdische Bürger
der Provinz Brandenburg.

Seiten 138/139:

Schuhe ermordeter Häftlinge in Treblinka 1945